

## Anordnungen, Verordnungen und Aufrufe

### Anordnung Nr. 1 über Einsetzung der Gauleiter zu Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den Gauen

Vom 6. April 1942

Hiermit bestelle ich

die Gauleiter der NSDAP.

zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten.

A. Ihre Aufgaben sind

1. Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen des Staates, der Partei, der Wehrmacht und der Wirtschaft und damit Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Auffassungen und Forderungen zur Erzielung des höchsten Nutzeffektes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den Wehrkreisen es den Reichsverteidigungskommissaren obliegt, entsprechend ihren Aufgaben nach der VO. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1565) die Verbindung zwischen den zivilen Behörden und den Dienststellen der Wehrmacht zu gewährleisten.

2. Besondere Fürsorge für alle im Arbeitseinsatz befindlichen Dienstverpflichteten, die außerhalb ihres Wohnsitzes eingesetzt sind.
3. Schutz von zum Arbeitseinsatz kommenden Frauen und Jugendlichen gegen Schädigung ihrer Gesundheit an Leib und Seele. Hierüber ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsführer besondere Bestimmungen.
4. Ueberprüfung der Auswirkungen des Einsatzes aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Hierüber ergehen besondere Bestimmungen.
5. Ueberprüfung der ordnungsgemäßen Ernährung, Unterbringung und Behandlung aller fremdländischen Arbeitskräfte und im Arbeitseinsatz befindlicher Kriegsgefangener.
6. Propaganda und Aufklärung über die kriegsentscheidende Bedeutung des Arbeitseinsatzes.
7. Weitgehende Unterstützung der Arbeitseinsatzbehörden bei Durchführung der Anweisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

8. Auslösung des Einsatzes der Jugend und der Schulen zur Sicherung aller notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen der reichseinheitlichen Bestimmungen.
9. Sicherung der Durchführung des übergebietlichen Einsatzes mit Rücksicht auf die Gesamtplanung.
10. Laufende Unterrichtung über die Lage und Verhältnisse des Arbeitseinsatzes in den Gauen und über die Auswirkung der Einsatzmaßnahmen.

#### B. Durchführung.

1. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind angewiesen, mit ihren Mitarbeitern den Gauleitern zu jeglicher Auskunft und Beratung zur Verfügung zu stehen und die Anregungen und Wünsche der Gauleiter zum Zwecke von Verbesserungen beim Arbeitseinsatz im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Gesetze und des geordneten Geschäftsganges zu erfüllen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen.
2. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Wirtschaft, insbesondere die Landeswirtschaftsämter und Landesernährungsämter, sind ebenfalls laut Vereinbarung mit den zuständigen Herren Reichsministern gehalten, sich für die Zusammenarbeit beim Arbeitseinsatz den Gauleitern unter Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zur Verfügung zu stellen. Hierüber erfolgen besondere Bestimmungen. Ebenso sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu beteiligen.

Mit vorstehender Beauftragung der Gauleiter der NSDAP. beabsichtige ich, soweit als irgend möglich und als es die eigene Verantwortlichkeit der Dienststellen der Partei, des Staates, der Wehrmacht und der Organisationen der Wirtschaft gegenüber ihren obersten Dienststellen nur immer zuläßt, durch das Zusammenwirken aller Kräfte den Arbeitseinsatz zum größten Erfolg für die deutsche Rüstungs-, Kriegs- und Ernährungswirtschaft zu führen und insbesondere die gewaltigen inneren Kräfte der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Menschenbetreuung und Menschenführung durch die Partei zu diesem Zwecke mit einzusetzen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

## Anordnung über den Kriegseinsatz der Jugend

Vom 11. April 1942

Die Sicherung der Ernährung ist neben der Wehrwirtschaft die wichtigste Aufgabe des deutschen Volkes. Im Jahre 1942 muß sich die Jugend noch stärker als im Vorjahre zur Verfügung stellen. Ihre Hilfe in den landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Teil des Kriegseinsatzes der Partei zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Jugendführer des Deutschen Reichs ordne ich an:

Der Einsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes erfolgt im Rahmen ihres Kriegseinsatzes.

Der Einsatz wird auswärts oder örtlich (lang- oder kurzfristig) durchgeführt.

1. Der auswärtige und langfristige, örtliche Einsatz ist vorgesehen für die Schüler der Klassen 5 und 6 der mittleren und höheren Jungenschulen sowie für die Schülerinnen der Klasse 7 der höheren Mädchenschulen. Er erfolgt in der Zeit vom 15. April bis 15. November zeitweilig oder ununterbrochen je nach den landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Der Einsatz geschieht klassenweise. Die betreffenden Schulklassen werden je nach Bedarf im Laufe der Einsatzzeit am Schulort geschlossen. Die schulische und erzieherische Betreuung am Einsatzort oder in einem Lager, von dem aus der Einsatz vorgenommen wird, erfolgt durch Schule und Hitler-Jugend. Die Gauleiter entscheiden über den Zeitpunkt der Schließung der Klassen auf Grund des Einsatzbedarfs. Maßgebend für die Schließung der Klassen im einzelnen Gau ist der Gesamtbedarf des Reichs. Zu diesem Zweck muß ein zwischengebietlicher Ausgleich nach reichseinheitlicher Planung zwischen den einzelnen Gauen erfolgen.
2. Für den kurzfristigen örtlichen Einsatz werden die volksschulpflichtigen Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab herangezogen, ferner die unter 1. genannten Klassen, soweit sie nicht für den auswärtigen Einsatz in Anspruch genommen werden, außerdem die Klassen 5 und 6 der mittleren und höheren Mädchenschulen. Der Einsatz dieser Schüler und Schülerinnen erfolgt grundsätzlich an ihrem Wohnort oder in benachbarten Orten, die täglich vom Elternhaus erreicht werden können.

Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erläßt der Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden. Die Richtlinien über die schulische und erzieherische Betreuung erlassen der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsjugendführer gemeinsam.

Der Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs (vom 15. April 1942) wurde im Amtlichen Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reichs Nr. 5 Jahrgang 1942 veröffentlicht.

## Anordnung Nr. 2 über Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung

Vom 24. April 1942

Die Erfüllung der mir vom Führer gestellten Aufgabe verlangt die schärfste Zusammenfassung der für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung verantwortlichen Dienststellen und ihre einheitliche Ausrichtung auf das gesteckte Ziel. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen habe ich getroffen. Dabei habe ich die genannten Dienststellen nachdrücklich auf die Notwendigkeit enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates sowie mit der Wirtschaft hingewiesen und mit den entsprechenden Weisungen versehen. Ferner habe ich die Gauleiter der NSDAP. zu meinen Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in den ihnen unterstellten Gaugebieten bestellt und ihnen als besondere Aufgabe die Herbeiführung einer reibungslosen Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitseinsatzes befaßten Dienststellen übertragen. Die Voraussetzungen für ein schlagkräftiges und reibungsloses Zusammenspiel aller auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung wirksamen Kräfte sind damit geschaffen.

Darüber hinaus ist es für das Gelingen der Aufgabe unerläßliche Bedingung, daß sich nunmehr alle Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft, die Betriebsführer sowie alle sonstigen Stellen, Einrichtungen und Personen, die für die Lenkung des Arbeitseinsatzes und die Lohngestaltung nicht verantwortlich sind, der Einwirkung auf die genannten Aufgaben enthalten, sofern sie von den zuständigen Stellen nicht ausdrücklich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Jegliche Einmischung Unbefugter, mag ihr Handeln auch vom besten Willen bestimmt sein, kann künftig nicht mehr geduldet werden!

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmachten bestimme ich deshalb:

1. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes (einschließlich der Nachwuchslenkung) und zur Lohngestaltung, insbesondere die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umsetzung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der zum zivilen Arbeitseinsatz freigegebenen Kriegsgefangenen) sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte obliegt ausschließlich den Dienststellen der Arbeits-

einsatzverwaltung und den von mir oder den sonst zuständigen Behörden beauftragten Stellen.

2. Die Vornahme von unter 1. genannten Maßnahmen durch unbefugte Stellen, Einrichtungen oder Personen ist verboten.
3. Personen, die meiner Anordnung zuwiderhandeln, werde ich zur Rechenschaft ziehen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

### Anordnung Nr. 3 über die Betreuung der schaffenden deutschen Männer und Frauen

Vom 29. April 1942

In seiner denkwürdigen Rede am 26. April im Großdeutschen Reichstag gedachte der Führer nach der Würdigung der übermenschlichen und unsterblichen Leistungen des Ostheeres im vergangenen Winter in ehrenden Worten auch der Leistungen der schaffenden Männer und Frauen in der Heimat.

Als Generalbevollmächtigtem für den Arbeitseinsatz in Deutschland und in den besetzten Gebieten liegt es mir auf Grund der Erlasse des Führers vom 21. März 1942 und des Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 27. März 1942 u. a. ob, die noch möglichen Leistungsreserven für den Kriegseinsatz und für die Ernährung des deutschen Volkes auf den denkbar höchsten Stand zu bringen.

Ich bin zutiefst überzeugt, daß die schaffenden deutschen Männer und Frauen, durchdrungen von der Notwendigkeit, dem gesamten deutschen Volk in diesem Völkerschicksale entscheidenden Weltkampf sein Recht auf Ehre, Freiheit und Brot gegen die furchtbaren Bedrohungen durch den jüdischen Kapitalismus und Bolschewismus endgültig zu sichern, alles tun werden, die Erwartungen des Führers und das Vertrauen der kämpfenden Front auf die Mehrleistungen der Heimat zur Sicherung von Rüstung und Ernährung zu rechtfertigen.

Der deutsche Arbeiter der Stirn und der Faust wird hierin trotz der Härte der Kriegszeit und trotz der kriegsbedingten Erschwerungen seines Lebens bestärkt durch das unvergleichliche große und hehre Vorbild, das ihm der Führer des Volkes, Adolf Hitler, gibt. So trägt der deutsche Mensch in sich das unendliche Vertrauen und den unüberwindlichen Glauben an die Gerechtigkeit dieses deutschen Kampfes, die in Adolf Hitler ihren unbestechlichen und siegreichen Sachwalter gefunden hat.

Wenn ich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz aus der Ueberzeugung der Notwendigkeit, noch größere Leistungen vom deutschen Menschen zu verlangen, diesen dazu aufrufe, so muß ich auf der anderen Seite auf das entschiedenste verlangen, daß beim Arbeitseinsatz folgenden Grundsätzen Rechnung getragen wird:

1. Die Partei, der Staat und die Wirtschaft, d. h. die verantwortlichen Führer der Partei, die jeweils zuständigen Beamten einer am Arbeitseinsatz beteiligten Behörde und vor allem jeder Betriebsführer müssen ihrerseits alles tun, um die Arbeitskraft, die Ge-

sundheit und das innere Gleichgewicht sowie das Vertrauen der deutschen schaffenden Männer und Frauen im höchsten Maße zu gewährleisten.

Die seelischen Spannungen einer Kriegszeit ebenso wie die durch die heutige Kriegslage natürlicherweise bedingten Schwierigkeiten in der Ernährung und täglichen Bedarfsdeckung an Lebensgütern können nur dadurch gemeistert werden, daß das allgemeine Vertrauen auf eine umfassende Fürsorge und möglichst vollkommene Gerechtigkeit aufs Höchste gesteigert wird.

2. Ich muß daher verlangen,

a) daß in den Betrieben alle die Aufwendungen gemacht werden, die notwendig sind, um Gesundheit und Leben der Schaffenden weitgehendst zu sichern;

b) daß dort, wo im Betrieb Mahlzeiten verabreicht werden, die Zubereitung dieser Mahlzeiten auf das sorgfältigste erfolgt und mit den gegebenen Mitteln auch der Schmachhaftigkeit ebenso wie der Reinlichkeit und Sauberkeit in den Küchen Rechnung getragen wird.

3. Besonders dort, wo deutsche Menschen auf Grund von Dienstverpflichtungen oder notwendig gewordenen Verlegungen in Betriebe an auswärtigen Orten in Baracken oder Sammellagern unterzubringen sind, müssen diese Unterkünfte, Baracken, Säle usw. Musterbeispiele deutscher Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sein. Es muß auch für Personal gesorgt werden, das die Instandhaltung und Sauberhaltung solcher Räume gewährleistet. Es genügt aber nicht, nur für eine Ordnung und Sauberkeit etwa im Sinne alter sogenannter preußischer Sparsamkeit und Nüchternheit zu sorgen, sondern ich verlange, daß gerade diesen Menschen der Aufenthalt in solchen Räumen dadurch erleichtert wird, daß gewisse mögliche Verschönerungen durch Bildschmuck, Blumen, Pflanzen usw. in und außerhalb der Räume vorgenommen werden. Auch darf für unsere deutschen Volksgenossen und Volksgenosinnen keine zu enge Belegung der Räume vorgenommen werden. Den verantwortlichen Männern der Partei und vor allem der Deutschen Arbeitsfront ist es nicht nur gestattet, sondern es ist ihre Pflicht, sich ständig davon zu überzeugen, daß diesen Forderungen Rechnung getragen wird. Ebenso ist für gute, vor allem auch nationalsozialistische Lektüre in solchen Räumen zu sorgen.

Daß Waschgelegenheit in ausreichendem und den gesundheitlichen Erfordernissen entsprechendem Maße unter allen Umständen vorhanden sein muß, versteht sich ebenso am Rande, wie die vorschriftsmäßige und den Bedingungen der Bau- und Gesundheitspolizei entsprechend richtige Anlage von Aborten und Latrinen.

4. Die größte Fürsorge jedoch verlange ich von allen Seiten für die schaffenden Frauen und Mädchen. Es ist eine der entschiedensten Forderungen des Führers, der besonders auch im freiwilligen Einsatz befindlichen deutschen Frau ebenso wie der im Berufsleben an

und für sich stehenden deutschen Frau die Arbeitsbedingungen so gut wie nur irgend möglich zu gestalten. Betriebsführer, Werkmeister, Vorarbeiter, die sich schlecht und unverantwortlich gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, ganz gleich welchem Berufe sie im Krieg oder Frieden angehören mögen, verhalten, vergehen sich gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes und gegen die Anordnungen des Führers. Bei Berücksichtigung all dieser Forderungen kann sehr wohl auch die notwendige und scharfe Disziplin bei der Arbeit aufrechterhalten werden.

5. Die Betreuung von allen in Lagern, Baracken und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften befindlichen deutschen Arbeitern und eingesetzten Frauen und Mädchen übernimmt die Deutsche Arbeitsfront.

Das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung ist in den deutschen Gauen Aufgabe der Gauleiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung von ausländische Arbeitern u. Arbeiterinnen<sup>r</sup>

## Anordnung Nr. 4 über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen

Vom 7. Mai 1942

In dem gewaltigen Schicksalskampf Europas ist das Großdeutsche Reich darauf angewiesen, zur Sicherstellung seiner Rüstung und Ernährung eine gewaltige Anzahl nichtdeutscher (ausländischer) Arbeiter und Arbeiterinnen ins Reich hereinzunehmen. Alle diese Arbeiter und Arbeiterinnen, darunter auch die Kriegsgefangenen, werden, wie es den ältesten Traditionen des deutschen Volkes und unserer Rasse entspricht, korrekt, anständig und menschlich behandelt.

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Dort jedoch, wo in besetzten Gebieten der Appell der Freiwilligkeit nicht ausreicht, müssen unter allen Umständen Dienstverpflichtungen und Aushebungen vorgenommen werden. Es ist dies ein undiskutierbares Erfordernis unserer Arbeitslage.

Die Durchführung der Anwerbung hat in einer Weise zu erfolgen, die dem Ansehen des Großdeutschen Reiches und dem Willen des Führers entspricht. Unverantwortliche Versprechungen hinsichtlich der Löhne, Akkorde, der wohnlichen Unterbringung, der Freizeitgestaltung usw. haben zu unterbleiben. Die Lebensverhältnisse in Deutschland selbst, die besser sind als irgendwo in Europa, können und sollen unterstrichen werden, ohne daß Uebertreibungen notwendig sind. Jüdische Methoden der Menschenfängerei, wie sie aus dem kapitalistischen Zeitalter gerade in den demokratischen Staaten üblich gewesen sind, sind des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches unwürdig.

Unter Zugrundelegung vorstehender Grundsätze bestimme ich im einzelnen folgendes:

### I. Allgemeines

1. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschließlich durch meine Beauftragten oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen durchgeführt.

Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Orga-

nisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung meinen Beauftragten oder den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt.

Meine Beauftragten im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslanddienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese führen ab sofort die Dienststellenbezeichnung:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Dienststelle . . . . . (z. B. Italien usw.)“

Die Einsetzung von Beauftragten in weiteren Ländern behalte ich mir vor.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt

a) bis zur Reichsgrenze:

Von meinen Beauftragten oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen.

Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen ausländischen Organisationen.

b) innerhalb des Reichsgebiets:

1. Von der Deutschen Arbeitsfront bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften.

2. Vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsnährstand sind bei der Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben an meine Weisungen gebunden.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen.

Durch die Beauftragung der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes mit der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird meine Zuständigkeit für die Durchführung dieser Aufgaben nicht berührt.

## II. Durchführung der Anwerbung

1. a) Für die Durchführung der Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschließlich meine Beauftragten verantwortlich. Diese haben in allen Fragen von politischer Bedeutung das Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung herzustellen und sind insoweit an die Weisungen des Missionschefs oder seines Beauftragten gebunden.

Die Missionschefs sind über alle grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes zu unterrichten. Verhandlungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland von grundsätz-

licher Bedeutung sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Reichsvertretung oder auf Grund ihrer Vermittlung zu führen. Besprechungen mit ausländischen Behörden und Organisationen im Ausland über Fragen der technischen Durchführung der Anwerbung können von meinen Beauftragten unmittelbar geführt werden.

Das Auswärtige Amt hat die Leiter der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland angewiesen, meine Beauftragten weitgehend bei ihrer Arbeit zu unterstützen und im Rahmen der bestehenden politischen Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß meine Beauftragten ihre Aufgabe frei von unbegründeten Hemmungen durch ausländische Behörden, Organisationen oder sonstigen Stellen und Personen durchführen können.

Falls in den Anwerbegebieten Volksdeutsche ansässig sind, ist von meinen Beauftragten mit der jeweiligen Führung der Deutschen Volksgruppe enge Fühlung zu halten, soweit dies die politischen Verhältnisse zulassen und es von dem Leiter der jeweiligen deutschen diplomatischen Vertretung gutgeheißen wird.

- b) Für die Anwerbung von Arbeitskräften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschließlich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militär- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.
  - c) Mit den für die Anwerbung im verbündeten, befreundeten oder neutralen Ausland zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere mit den in den jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Stellen, haben meine Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgabe eng zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, daß die Führung der Anwerbung, soweit irgend durchsetzbar, immer auf deutscher Seite liegt. Im übrigen müssen sich meine Beauftragten stets dessen bewußt sein, daß sie bei ihrer Arbeit wie bei ihrem außerdienstlichen Auftreten von den Ausländern, mit denen sie in Berührung kommen, als Repräsentanten des nationalsozialistischen Großdeutschland angesehen werden.
2. Bei der Anwerbung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- a) Vorbereitung der Anwerbung (Propaganda).  
Vor Aufnahme der Werbung muß durch die Presse des Werbelandes oder durch sonstige Werbemittel der Bevölkerung völlige Klarheit darüber gegeben werden, für welche Berufe, für welche zu verrichtenden Arbeiten und für welche Arbeitsorte die Arbeiter benötigt werden.

Bei der Durchführung der Werbungspropaganda ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsvertretung vorzugehen.

b) Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen über Lohnüberweisungen.

1. Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung an Hand der Vermittlungsaufträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden.
2. Auch über die für die Überweisung von Lohnersparnissen bestehenden Möglichkeiten sind die Angeworbenen genau zu unterrichten.

c) Hinweis auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Reich.

Die ausländischen Arbeiter sind bei der Anwerbung darüber aufzuklären, daß die Lebensverhältnisse im Deutschen Reich besser sind als im übrigen Europa. Dabei muß jedoch zur Vermeidung jeglicher Unklarheit darauf hingewiesen werden, daß in Deutschland ebenso wie in der Heimat der Angeworbenen die Unterbringung, die Verpflegung und die sonstigen Lebensverhältnisse kriegsbedingten Einschränkungen unterworfen sind.

d) Fachliche Eignung.

Es muß sichergestellt werden, daß Facharbeiter und angelernte Arbeiter grundsätzlich für eine Tätigkeit in ihrem Beruf angeworben werden. Kommt ausnahmsweise nur ein Einsatz außerhalb des Berufs in Betracht, sind die Betroffenen hierüber aufzuklären.

Der Anwerber hat zuerst die fachliche Eignung zu überprüfen. Hierbei sind etwa vorhandene Berufsnachweise zu verwerten, erforderlichenfalls Sachverständige des Werbelandes zu beteiligen. In besonderen Fällen werden deutsche Sachverständige zur Verfügung gestellt.

e) Gesundheitliche Überprüfung.

Die ausländischen Arbeiter sind im unmittelbaren Anschluß an die fachliche Überprüfung durch amtlich bestellte Aerzte des Anwerbelandes nach den amtlichen deutschen Richtlinien auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen (Einzeluntersuchungen). Hierbei ist im allseitigen Interesse ein strenger Maßstab anzulegen. Gegebenenfalls werden zur ärztlichen Untersuchung deutsche Aerzte zur Verfügung gestellt. Es können auch nicht-deutsche Aerzte verpflichtet werden.

f) **Abschluß von Arbeitsverträgen, Ausstellung von Anwerbestätigungen.**

Mit den ausländischen Arbeitern sind entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen grundsätzlich schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, sind in jedem Falle den Angeworbenen schriftliche Anwerbestätigungen auszustellen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten. Jedem Arbeiter ist bei der Anwerbung eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages oder eine Anwerbestätigung in seiner Muttersprache zu übergeben. Sofern der Abschluß von Sammelarbeitsverträgen vorgesehen ist (z. B. in der Landwirtschaft), ist eine Ausfertigung des Vertrages in der Muttersprache des Arbeiters dem jeweiligen Gruppenführer auszuhändigen.

Abweichungen von vorstehender Regelung behalte ich mir von Fall zu Fall vor.

g) **Bekleidung, Schuhwerk.**

Die kriegsbedingten Verhältnisse im Deutschen Reich erfordern, daß die ausländischen Arbeiter die ihrer Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk mitbringen. Soweit die Fürsorge für Arbeitskleidung und -schuhwerk nicht schon durch zwischenstaatliche Vereinbarungen dem Anwerbeland auferlegt ist, muß die Anwerbestelle dieser Frage ihre besondere Sorge widmen.

Auch sonstige Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk müssen die Arbeiter aus der Heimat mitbringen, weil die Beschaffung derartiger Sachen im Reich für sie zur Zeit nicht möglich ist.

h) **Personalausweise.**

Die ausländischen Arbeiter müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze und während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet einen gültigen Heimatpaß oder wenigstens ein in Deutschland anerkanntes amtliches Paßersatzpapier besitzen. Der Paß oder das Paßersatzpapier müssen für die Einreise einen amtlichen deutschen Sichtvermerk der zuständigen deutschen Vertretung tragen. Bei Sammeltransporten genügen Sammelsichtvermerke, die auf den Transportlisten angebracht werden.

i) **Allgemeines Merkblatt.**

Den ausländischen Arbeitern ist bereits bei der Anwerbung, soweit vorgesehen, ein kurzes Merkblatt über die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuhändigen, das in großen Zügen allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt, Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen (Rechte und Pflichten) gibt, unter denen die Arbeiter und Arbeiterinnen im Reich zu arbeiten haben.

### III. Die Durchführung des Transports in das Reich

#### a) Grundsätzliches.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, damit nicht etwa schon während des Transports die Arbeitslust und das Vertrauen der Angeworbenen zerstört werden.

Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen, erforderlichenfalls in Gruppentransporten mit Regelzügen, zu führen.

#### b) Die Zusammenstellung und Führung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Führung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militär- und Zivilverwaltung. In den Ländern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu führen haben, muß sich die deutsche Werbestelle in die Ueberwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß während des Transports

1. unbedingt Ordnung und Sauberkeit herrschen. Die notwendigen hygienischen Vorkehrungen sind bei jedem Transport und, wenn eine vorläufige Unterbringung in einem Sammelager erfolgt, in jedem Sammelager unter allen Umständen zu gewährleisten;
2. eine Ueberbelegung der Wagen unterbleibt;
3. eine ausreichende Zahl von Aborten — auch an den Haltestellen und in den Sammelagern (gegebenenfalls Latrinen) — zur Verfügung steht;
4. männliche und weibliche Transportteilnehmer voneinander getrennt sind;
5. Volksdeutsche, soweit möglich, von fremdvölkischen Transportteilnehmern abesondert werden;
6. durch geeignete Unterbringung Reibungen zwischen fremdvölkischen Transportteilnehmern verschiedener Volkszugehörigkeit vermieden werden.

Im übrigen obliegt es der Tüchtigkeit und Findigkeit des für die Zusammenstellung und Führung des Transports Verantwortlichen, den Transport unter allen Umständen in einer Weise zu organisieren, daß die Transportteilnehmer durch den Transport nicht Schaden erleiden, der sie für einen vollgültigen Arbeitseinsatz im Reich von vornherein unbrauchbar macht.

#### c) Transportverpflegung.

Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der DAF., Amt für Arbeitseinsatz. Im übrigen veranlassen die Transportverpflegung meine Dienst-

stellen. Hierbei ist zu beachten, daß einzelnen Werbeländern auf Grund der getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung die Verpflegung bis zur Landesgrenze obliegt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.

d) **Entwesung.**

Soweit die ausländischen Arbeiter aus Gebieten stammen, aus denen die Einschleppung ansteckender Krankheiten befürchtet werden muß, müssen sie, wenn nötig mehrmals, entwest werden. Die zweite Entwesung ist mit einer nochmaligen ärztlichen Durchmusterung zu verbinden; sie hat innerhalb der Reichsgrenzen in den hierfür vorgesehenen Durchgangslagern stattzufinden.

Auch während des Aufenthalts in den Entwesungsstationen ist eine korrekte, einwandfreie Behandlung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter allen Umständen erforderlich.

#### IV. Durchführung der Betreuung

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird durchgeführt:

- a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften,
- b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die überwiegend lagermäßige Unterbringung der nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen erfordert eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen. Ich bestimme deshalb folgendes:

1. Sämtliche Lager mit ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften, gleichgültig von wem die Lager eingerichtet worden sind und unterhalten werden, werden von der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) betreut.

Das Lagerpersonal darf demgemäß in allen diesen Lagern nur im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) bestellt werden. Der Lagerführer bedarf für die Ausübung seiner Tätigkeit in jedem Falle der Bestätigung durch die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz).

Die Deutsche Arbeitsfront (Amt für Arbeitseinsatz) ist für die einheitliche Ausrichtung und laufende Schulung des Lagerpersonals verantwortlich.

Die Bestellung des Wach- und Betreuungspersonals in den Lagern mit sowjetrussischen Arbeitskräften bleibt der besonderen Regelung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsf. // und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vorbehalten.

2. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der Deutschen Arbeitsfront errichtet und tätig sind.

5. In den Lagern ist nur die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit mir und den sonst zuständigen Stellen aufgestellte Lagerordnung verbindlich.

Für die Durchführung der Betreuung stelle ich folgende Grundsätze auf:

a) **Unterbringung.**

Die Unterkünfte der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Alle Arbeitseinsatzbehörden, die Dienststellen der DAF, und des Reichsnährstandes und die Betriebsführer müssen darin miteinander wetteifern, zu erreichen, daß alle eingesetzten fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

- a) von deutscher Ueberlegenheit, von deutschem Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie  
b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag, um Völker artverwandten Blutes oder um Menschen aus den Sowjetgebieten.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen ausländischen Arbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit irgend möglich, sind für die einzelnen Nationen getrennte Lager einzurichten. Auf jeden Fall müssen für die Angehörigen der einzelnen Nationalitäten getrennte Baracken vorgesehen werden; hierbei ist auf die politische Einstellung der Nationen zueinander unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Eine Unterbringung in Privatquartieren kommt nur in besonderen Fällen (z. B. Angestellte) in Betracht.

Die Lager müssen in gesundheitlicher Hinsicht unter allen Umständen einwandfrei sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch auf die kriegsbedingten Verhältnisse abgestellt bleiben. Zum Beispiel richtet sich die Hergabe von Bettwäsche nach den Beständen der Betriebe.

Neue Bettwäsche können die Betriebe nur noch ausnahmsweise und nur für weibliche Arbeitskräfte beschaffen.

Die Unterbringung der ausländischen Landarbeiter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen entsprechend den besonderen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft.

Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

b) **Ernährung.**

Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zur Grund-

lage haben. Bei lagermäßiger Unterbringung wird durchweg Gemeinschaftsverpflegung gewährt. Hierbei ist, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse irgend zulassen, auf die heimatlichen Wohnheiten der fremdvölkischen Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Der Einsatz von Köchen aus den Heimatländern wird angestrebt.

c) **Freizeitgestaltung.**

Die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb und außerhalb der Lager hat im Rahmen der gegebenen kriegsbedingten Möglichkeiten und nach Maßgabe der besonderen Eigenheiten der Betreuten zu erfolgen. Auf die nationalen Wohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen ist hierbei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

Bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte ist im Einvernehmen mit den bei der DAF. vertretenen Organisationen der ausländischen Arbeiter und nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren, die das Auswärtige Amt für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringt.

Die DAF. und der Reichsnährstand werden sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden amtlich anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften bedienen.

d) **Ueberweisung der Lohnersparnisse.**

Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise an ihre Angehörigen in der Heimat überweisen. Die Höhe der Beträge ist für die einzelnen Länder sowie für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter verschieden und aus den Merkblättern ersichtlich, die die Betriebsführer und Arbeiter von den Stellen erhalten, die die Lohnüberweisung durchführen.

e) **Brief- und Paketverkehr.**

Der Brief- und Paketverkehr der ausländischen Arbeiter mit den Angehörigen in ihren Heimatländern ist sicherzustellen.

f) **Urlauberverkehr.**

Die Steuerung und Durchführung der Urlauberefahrten der ausländischen Arbeitskräfte obliegt der DAF. in Zusammenarbeit mit den für diese Fragen sonst zuständigen Dienststellen.

**V. Sonderbehandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften**

Die besonderen Bestimmungen über die Behandlung einzelner Gruppen von ausländischen Arbeitskräften bleiben unberührt.

**VI. Ueberwachung und Prüfung der Maßnahmen**

In den deutschen Gauen übernehmen die Gauleiter das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Zu Anordnung Nr. 4 Vorbildliches Gesundheitswesen für die fremdvölkischen Arbeitskräfte

Vom 21. Mai 1942

Der Arbeitseinsatz von Ausländern in Deutschland erfolgt zur Zeit in größtem Ausmaß. Nach der von mir herausgegebenen Anordnung 4 soll er auch hinsichtlich des Gesundheitswesens und der hygienischen Verhältnisse ein für Europa vorbildlicher sein.

Um der außerordentlich schwierigen Verantwortung, die mit dem Arbeitseinsatz verbunden ist, gerecht werden zu können, ordne ich hiermit an, daß der Reichsgesundheitsführer, Pg. Dr. Conti, gegenüber allen mit dem Arbeitseinsatz befaßten Behörden und sonstigen Dienststellen, insbesondere Gesundheitsdienststellen, sowie für sämtliche in Deutschland befindlichen Arbeitslager deutscher und ausländischer Arbeiter das alleinige Aufsichts- und Weisungsrecht in allen gesundheitlichen Angelegenheiten hat.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Gesundheitswesen für die  
fremdländischen Arbeits-  
kräfte

**Anordnung Nr. 5 über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften**

Vom 11. Juli 1942

Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beobachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Uebermittlung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

**Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz**

Fritz Sauckel



## Anordnung Nr. 6 über betriebliche Anlernmaßnahmen

Vom 5. Juni 1942

Die vom Führer befohlene gewaltige Steigerung der deutschen Rüstung, also die Herstellung von Panzern und Lokomotiven, Flugzeugen und U-Booten, Waffen, Munition und Gerät aller Art, erfordern in einem Umfange metallfachliche Arbeit, daß hierzu die bisher vorhandenen Metallwerker nicht ausreichen. Der Bedarf an Arbeitskräften, der in den Rüstungsbetrieben für die Steigerung der Fertigung noch besteht, und der Ersatzbedarf für Kräfte, die durch Einberufung zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen ausscheiden, kann daher überwiegend nur durch Einsatz von Kräften befriedigt werden, die aus anderen Wirtschaftszweigen und Berufen kommen. Dies gilt besonders auch für die vielen ausländischen Kräfte, die durch die von mir eingeleiteten Maßnahmen der Rüstungswirtschaft zugeführt werden.

Neben sparsamster Verwendung der vorhandenen Metallfachkräfte ist es deshalb dringendstes Gebot des Arbeitseinsatzes, daß die Rüstungswirtschaft die Gewinnung von Metallwerkern durch Anlernung von ungelerten Kräften oder von Fachkräften anderer Berufe weit über das bisherige Maß hinaus steigert und vervielfacht.

Ich ordne hierzu folgendes an:

1. Alle Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft (einschl. der öffentlichen Betriebe), ferner Betriebe anderer Wirtschaftszweige, die gegenwärtig oder in absehbarer Zeit Metallarbeiterbedarf haben oder sich für die Durchführung von Maßnahmen zur Anlernung von Metallarbeitern eignen, sind verpflichtet, laufend Anlernmaßnahmen in dem Höchstmaß durchzuführen, das sich bei Ausnutzung aller betrieblichen und personellen Möglichkeiten erreichen läßt.
2. Ziel der Anlernung muß sein, trotz möglichst kurz bemessener Anlernzeit der Produktion dennoch Metallarbeiter zuzuführen, die auf den Teilgebieten, für die sie ausgebildet sind, voll ihren Mann stehen. Ob dieses Ziel durch Einrichtung oder Erweiterung von Ausbildungswerkstätten (für kleine Betriebe Gemeinschaftswerkstätten) oder durch verstärkte betriebsnahe Einzelschulung erreicht wird, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes.
3. Für die Anlernung sind geeignete, in den Betrieben bereits vorhandene Gefolgschaftsmitglieder heranzuziehen, wobei grundsätzlich zunächst die deutschen Kräfte zu erfassen sind. Die bisherigen Arbeitsplätze dieser Gefolgschaftsmitglieder sind durch neu zugewiesene Kräfte, insbesondere Ausländer, zu besetzen. Jedoch ist

auch bei Neueinstellung zu sichern, daß anlernfähige Kräfte sofort in die Anlernmaßnahmen eingewiesen werden. Die Arbeitsämter sind gehalten, bei der Verteilung der Kräfte darauf zu achten, daß Anlernfähige denjenigen Betrieben zugewiesen werden, in denen Anlernmöglichkeiten vorhanden sind. Auch ausländische Kräfte sind also in weitestem Umfang anzulernen. Bedenken gegen eine Anlernung ausländischer Kräfte können nicht anerkannt, Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es kommt ausschließlich darauf an, daß der ausländische Arbeiter in die Lage versetzt wird, an seiner Arbeitsstätte je nach Eignung den größtmöglichen Beitrag für die deutsche Rüstungswirtschaft und damit für den Neubau Europas zu leisten.

4. Erforderlichenfalls erteilen die Arbeitsämter den Betrieben Auflagen darüber, in welchem Umfange und mit welchem Ausbildungsziel Anlernmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Auflagen können auch dann erteilt werden, wenn für den Betrieb selbst zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage ist vielmehr nach dem Gesamtbedarf zu entscheiden.
5. Auch die Anlernplätze, die in überbetrieblichen Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften Eisen und Metall) zur Verfügung stehen, müssen stets voll besetzt sein. Ihrer haben sich besonders auch die Betriebe zu bedienen, die Bedarf an Metallarbeitern haben und innerbetriebliche Anlernmaßnahmen nicht in genügendem Umfang durchführen können. Erforderlichenfalls sorgen die Arbeitsämter für die Einweisung anlernfähiger Gefolgschaftsmitglieder dieser Betriebe in die überbetrieblichen Anlerneinrichtungen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

## Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit

93

### Anordnung Nr. 7 über die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit

Vom 18. November 1942

Ich habe wiederholt nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen so zu behandeln, ernähren und unterzubringen, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen hierfür ist die weitgehende Rücksichtnahme auf die Gewohnheiten in der wohllichen Unterbringung der fremden Arbeiter und Arbeiterinnen. Die vielfältigen, berechtigten Wünsche der ausländischen Arbeitskräfte hinsichtlich ihrer Behandlung, Ernährung, Freizeitgestaltung usw. lassen sich am besten erfüllen, wenn die Ausländer nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht werden. Auch das Zusammenleben so vieler nach Charakter, Sitten und Gebräuchen verschiedenartiger Menschen und ihre Berührung mit den deutschen Volksgenossen gestaltet sich reibungsloser, wenn bei der wohllichen Unterbringung eine Trennung der verschiedenen Volksgruppen vorgenommen wird.

Die getrennte Unterbringung, die erst zum Teil verwirklicht ist, wird zweifellos durch gewisse Umstände erschwert, so durch das Zeitmaß, innerhalb dessen der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erfolgen muß, die Bedingungen, unter denen Anwerbung und Einsatz erfolgen, ferner die Sorge um einen möglichen Leistungsabfall. Trotz allem bleibt das Ziel, das unter Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der Leistungen der ausländischen Arbeiter und damit der Produktion zum Nutzen einer sinnvollen Ausrichtung des Ausländereinsatzes und der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeitskraft erreicht werden muß, unerrückbar.

Ich ordne daher an:

1. Den anfordernden Betrieben sind ausländische Arbeitskräfte nur zuzuweisen, wenn die Angehörigen der einzelnen Volksgruppen in einem besonderen Lager untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, so sollen die Angehörigen der einzelnen Volksgruppen wenigstens innerhalb des Lagers voneinander getrennt in besonderen Abteilungen oder einzelnen Unterkünften untergebracht werden.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, soweit nicht bei kleineren Betrieben die beschränkten Raumverhältnisse Ausnahmen unumgänglich notwendig machen.

2. Soweit bisher in den Lagern und sonstigen Sammelunterkünften eine Trennung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volksgruppen noch nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr unter Rücksichtnahme auf die Produktionsaufgaben der Betriebe durchzuführen.

Ein Leistungsabfall darf hierdurch auf keinen Fall eintreten.

Auf die kriegsbedingten Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist das angestrebte Ziel unter Zuhilfenahme aller sich nur bietenden geeigneten Behelfslösungen schrittweise zu erreichen.

In der Landwirtschaft sind notwendige Umsetzungen ausländischer Arbeitskräfte (von Betrieb zu Betrieb, von Dorf zu Dorf) während der arbeitsstillen Zeit im Winter durchzuführen. Notwendige Vorkehrungen für die Unterbringung der im Frühjahr neu hinzukommenden Arbeitskräfte sind ebenfalls in der arbeitsstillen Zeit zu treffen.

3. Bei der getrennten Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte nach Volkszugehörigkeit ist auf die Stellung der einzelnen Volksgruppen zueinander und zum deutschen Volk Rücksicht zu nehmen. Erscheint die Trennung der Angehörigen eines Staates nach Volksgruppen als notwendig, so sind die Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen voneinander getrennt unterzubringen.
4. Die Durchführung dieser Anordnung obliegt den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, die mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und — bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften — mit dem Reichsnährstand eng zusammenarbeiten.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

#### Anordnung Nr. 8

nicht erschienen. An ihrer Stelle wurde die „Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte“, vom 1. Mai 1945, veröffentlicht. (RGBl. Nr. 45/1945 S. 277—278.)

Anordnung Nr. 9 über die Ueberprüfung der Unterkünfte, der Ernährung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker

Vom 15. Juli 1942

1. a) Alle Arbeitsämter prüfen bis zum 10. August 1942 alle Betriebe, die fremdländische Arbeiter beschäftigen, in ihrem Bereich daraufhin nach, ob sie alle Anordnungen und Erlasse über Unterbringung, Ernährung, Behandlung fremdländischer Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen ordnungsgemäß durchgeführt haben. Bei dieser Prüfung bitte ich die Dienststellen der NSDAP. und der DAF. maßgeblich zu beteiligen.

Bei Feststellung von Mängeln ist dem Betriebsführer eine Frist zu ihrer Abstellung zu setzen. Sofern die Mängel auf Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material usw. beruhen, ist dem Betriebsführer jede erdenkliche Unterstützung bei der Behebung von Hemmnissen zu gewähren.

- b) Ueber die Ergebnisse sind Protokolle anzufertigen und schnellstens den Gauleitern und Präsidenten der Landesarbeitsämter zu übermitteln. Die Landesarbeitsämter geben einen Gesamtbericht bis zum 15. August 1942 an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Derselbe muß vom zuständigen Gauleiter gegegenzeichnet sein.
2. a) Alle Betriebe, die fremdländische Arbeitskräfte beschäftigen, setzen sich sofort mit ihren zuständigen Ernährungsämtern (Abteilung A) in Verbindung, um für den kommenden Winter die Ernährung ihrer bei ihnen in Lagern untergebrachten fremden Arbeitskräfte zu sichern.

Daß dies für die dienstverpflichteten deutschen Arbeiter ganz besonders sorgfältig geschehen muß, ist selbstverständlich. Rechtzeitige und sachgemäße Einlagerung von Beständen gibt ein Gefühl der Sicherheit und erleichtert die Transportfrage.

- b) Insbesondere ist schon jetzt der Kartoffelbedarf festzustellen. Mit den Ernährungsämtern sind die Lieferanten zu bestimmen und der Antransport mit möglichster Entlastung der Eisenbahn vorzubereiten.

Sachgemäße Lagerstätten sind sofort vorzubereiten. Jeder Verderb muß verhütet werden. Sofern Arbeitskräfte zur Errichtung solcher Lagerstätten benötigt und aus den Reihen der fremdländischen Arbeiter des Betriebes nicht gestellt werden können, sind sie beim Arbeitsamt anzufordern.

Aehnlich ist bei allen Nahrungsmitteln, die gelagert werden können, zu verfahren.

- c) In allen Lagern und Unterküften, in denen es nur immer möglich ist, soll noch in diesem Jahre Spätgemüse angepflanzt werden (natürlich durch die fremden Arbeiter selbst). Für das nächste Jahr ist dieser Anbau grundsätzlich und systematisch durchzuführen, u. a. auch Sonnenblumen.

Bei gemeinsamen Ausgängen soll unter Anleitung und unter Aufsicht Wildgemüse gesammelt werden.

3. Alle Betriebe treffen Vorsorge, daß die Lager und Unterküfte bei eintretender kalter Witterung geheizt werden können und das notwendigste Heizmaterial rechtzeitig bestellt und gelagert wird. Sie haben ihren Bedarf sofort ihrem zuständigen Wirtschaftsamt mitzuteilen. Durch strenge Vorschriften muß bei der Heizung die größte Sparsamkeit gewährleistet sein und jede Vergeudung unterbunden werden. Sicherheitsvorschriften sind zu erlassen.

Die Stunden, während deren geheizt werden darf, sind festzulegen. Für das Heizen selbst sind bestimmte Personen anzuleiten und verantwortlich zu machen.

4. Von größter Bedeutung ist die gute Instandhaltung der Lager und Unterküfte aller fremdländischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Es muß dies durch sie selbst geschehen.

Zu diesem Zweck sind für jedes Lager mehrere geeignete fremde Arbeiter zu bestimmen, die für ihre Landsleute diese Instandhaltung durchführen. Sie werden vom Betrieb bezahlt. Sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen durchzuführen.

Sie können auch zur Verbesserung und Verschönerung der Anlagen durch gärtnerische Arbeiten usw. beitragen.

Ebenso lohnend, ja wichtig ist es, eine Schuster- und Schneiderwerkstatt in jedem Lager einzurichten.

Darüber hinaus soll allen fremdländischen Arbeitskräften Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit in ihrem eigenen Interesse zur Verbesserung ihrer Unterküfte und zur Anfertigung notwendiger Gebrauchsgegenstände auszunutzen. Natürlich nur im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Möglichkeiten.

**Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz**

**Fritz Sauckel**

## Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete

Vom 22. August 1942

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer straffen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung muß sichergestellt werden. Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

- a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
- b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
- c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
- d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,
- e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam

und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitszeitverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven frei zu machen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdländischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekanntzumachen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

## Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 10 über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete

Vom 29. Oktober 1942

In meiner Anordnung Nr. 10 habe ich die Grundsätze für die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie die Erzielung einer höchstmöglichen Arbeitsleistung aufgestellt. Zur Durchführung dieser Grundsätze und für eine einheitliche Ausrichtung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet auf die Gesamterfordernisse der Kriegswirtschaft bestimme ich folgendes:

### A. Arbeitseinsatzmaßnahmen

1. Um einen geordneten und planvollen Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete im europäischen Raum zu sichern, sind — soweit noch nicht geschehen — die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen für die Erfassung und Lenkung der Arbeitskräfte und für ihren bestmöglichen betrieblichen Einsatz sofort zu erlassen und gegebenenfalls laufend zu ergänzen (Meldepflicht, Arbeitsplatzwechselbeschränkungen, Dienstpflicht, Anlernpflicht).

Wo bereits entsprechende Vorschriften bestehen, wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Strafvorschriften ausreichen und auch genügend angewendet werden.

Eine weitgehende Angleichung an das deutsche Arbeitseinsatzrecht wird — soweit dies unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Besonderheiten nötig ist — anzustreben sein. Der laufenden Ergänzung der Vorschriften ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher wird stets zu prüfen sein, inwieweit für das Reich ergehende neue Vorschriften in entsprechender Abwandlung auch zweckmäßig in den besetzten Gebieten einzuführen sind.

Zur restlosen Erfassung aller noch arbeitsfähigen Kräfte ist im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen sicherzustellen, daß die Zuteilung von Lebensmittelkarten usw. an alle arbeitsfähigen Kräfte nur erfolgt, wenn die Verrichtung von Arbeit oder die Meldung bei der zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle laufend nachgewiesen wird.

Die Vorschriften müssen unbedingt die Grundlage dafür geben, daß in größtmöglichem Umfang Arbeitskräfte für einen Einsatz im Reichsgebiet gewonnen werden können, und daß daneben für die in deutschem Interesse liegenden kriegswichtigen Aufgaben der besetzten Gebiete Arbeitskräfte noch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2. Bei der Beurteilung der Kriegswichtigkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben ist die in Ziff. 3 der Anordnung Nr. 10 aufgestellte Rangfolge zugrunde zu legen. Diese Rangfolge ist sowohl beim Abzug wie beim Einsatz von Kräften zu berücksichtigen.

3. Zur Erreichung eines sparsamen und zweckvollen Einsatzes der Arbeitskräfte entsprechend den Kriegserfordernissen und zur Unterbindung der Hortung von Arbeitskräften ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Wirtschaftsdienststellen der Arbeitseinsatz in den Betrieben planmäßig zu überprüfen mit dem Ziel der Freisetzung aller entbehrlichen Arbeitskräfte, da gegenüber den Verhältnissen im Reich die Betriebe in den besetzten Gebieten im allgemeinen mit Arbeitskräften übersetzt sind.

Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß Facharbeiteranteile nicht überhöht sind, daß ausgleichsfähige Kräfte durch ortsggebundene Kräfte abgelöst werden und der Einsatz von weiblichen Kräften unter Ablösung von ausgleichsfähigen männlichen Kräften entsprechend den Verhältnissen im Reich erfolgt.

Für die Durchführung dieser Aufgaben sind besondere Auskämmissionen nach dem Muster der Landesarbeitsamts-Kommissionen des Reiches zu bilden. Diese haben auch zu prüfen, inwieweit Arbeitskräfte durch Arbeitszeitverlängerung gewonnen werden können. Bei der Auskämmung der Betriebe sind die im Reich gewonnenen Erfahrungen zu verwerten. (Abdrucke der wesentlichsten Erlasse und des Fragebogens für die Prüfung von Industriebetrieben liegen bei.)

Die Prüfung hat sich nicht nur auf Industriebetriebe zu erstrecken, sondern sie muß z. B. auch Betriebe der Landwirtschaft, Straßenbau- und sonstige Baumaßnahmen und den Kriegsgefangeneneinsatz umfassen. Sie wird planmäßig in den Betrieben zuerst durchzuführen sein, bei denen Auskämm-Maßnahmen den größten Erfolg versprechen. Wo die Stilllegung oder Betriebseinschränkung von nicht kriegswichtigen Betrieben und Bauten geboten erscheint, sind die erforderlichen Maßnahmen umgehend zu treffen.

4. Zur Gewinnung weiterer geschulter Kräfte sind Anlern- und Umschulungsmaßnahmen, vor allem in den Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft, auch in den besetzten Gebieten planmäßig einzurichten und geeignete Kräfte — wenn nötig — auch durch Dienstverpflichtung einzuweisen. Hierbei ist weitgehend auf die im Reich bereits gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen. (Abdrucke der wichtigsten für das Reich ergangenen Runderlasse usw. liegen bei.)

Bei der Durchführung aller dieser Maßnahmen ist zu beachten, daß die für das Reich benötigten Kräfte in kürzester Frist gestellt werden müssen. Die Maßnahmen sind deshalb mit dem gebotenen Nachdruck durchzuführen. Ein etwa erforderlich werdender organisatorischer und personeller Ausbau ist deshalb in kürzester Zeit sicherzustellen.

## B. Lohnpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Die lohnpolitischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die mit dem Ziele einer Mobilisierung der Leistungsreserven in den besetzten Gebieten zu treffen sind, müssen sich im einzelnen nach den dort vorhandenen Bedingungen und Umständen richten. Zur Durchführung der Grundsätze, die in der Anordnung Nr. 10 für eine zweckentsprechende Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den besetzten Gebieten aufgestellt worden sind, gilt folgendes:

1. Die einer Verlängerung der Arbeitszeit entgegenstehenden Vorschriften der in den besetzten Gebieten geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die einer solchen Arbeitszeit entgegenstehenden Vereinbarungen sind sofort aufzuheben. Die Verlängerung der Arbeitszeit auf mindestens 54 Stunden muß allgemein erreicht werden, damit in entsprechendem Umfange Kräfte freigesetzt werden können.

Als Mehrarbeitsstunden sind nur die über eine 48stündige Arbeitswoche oder eine 96stündige Doppelarbeitswoche hinausgehenden Arbeitsstunden zu vergüten. Der Mehrarbeitszuschlag muß für die gesamte Mehrarbeit einheitlich sein. Die zum Teil übliche Staffelung der Zuschläge nach der Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist unerwünscht. Höhere Mehrarbeitszuschläge als 25% sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Reich nicht mehr zuzulassen.

Soweit die Verhältnisse es verlangen, ist Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten. Die Sonntags- und Feiertagsarbeit ist im allgemeinen höchstens mit einem Zuschlag von 50% zu vergüten, soweit nicht ein solcher Zuschlag deswegen wegzufallen hat, weil an einem Werktag entsprechende Freizeit gewährt wird. Für Arbeiten an einzelnen besonders hohen Feiertagen kann die Zahlung eines Zuschlages bis höchstens 100% zugelassen werden.

2. a) In allen Betrieben ist in größtmöglichem Umfang Akkordarbeit einzuführen. Notwendig werdende Umstellungen müssen zu einem möglichst kurzfristigen Termin, den ich mir aufzugeben bitte, abgeschlossen sein. Nach diesem Termin dürfen in allen Betrieben nur noch die Arbeiten in Zeitlohn ausgeführt werden, wo nach Art und Zweck der Arbeit die Durchführung im Akkord nicht möglich ist.

Die Betriebsführer sind nachdrücklich anzuhalten, hierfür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Akkorde sind in der Regel so festzulegen, daß Arbeiter mit durchschnittlicher Leistung unter normalen Bedingungen im Durchschnitt einen Verdienst erreichen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeiterin maßgebenden Zeitlohn der gleichen Tätigkeitsgruppe oder Altersstufe steht. Dort, wo der Akkordzuschlag bisher unangemessen überhöht ist, ist er herabzusetzen.

Die Betriebsführer sind anzuhalten, bestehende Akkorde zu überprüfen und neu festzulegen, wenn

a) der bestehende Akkord offenbar unrichtig ist,

- b) sich der betriebliche Arbeitsablauf oder Arbeitsvorgang geändert hat,
- c) die technischen Bedingungen, unter denen im Akkord gearbeitet wird, geändert worden sind,
- d) anderes Material, andere Werkzeuge oder andere Muster verwendet werden,
- e) die Anzahl gleichzeitig anzufertigender Stücke wesentlich geändert worden ist.

Um höchste Leistungen aus den einheimischen Arbeitskräften herauszuholen, ist jede Begrenzung der Akkordverdienste nach oben unter der Voraussetzung einer zutreffenden Akkordfestsetzung zu untersagen.

b) Soweit Akkordarbeit nicht möglich sein sollte, ist mindestens Prämienarbeit anzustreben. Durch die im einzelnen zu begrenzenden Prämien soll die Leistung nach Menge, Güte, Rohstoffersparnis usw. gesteigert werden. Da Prämien oft eingeführt werden, um bestehende lohnbegrenzende Maßnahmen zu umgehen, ist von den für die Lohngestaltung in den besetzten Gebieten zuständigen Dienststellen darauf zu achten, daß die Bedingungen, unter denen die einzelnen Arbeitsleistungen prämiert werden, einwandfrei und eindeutig im Betrieb festgelegt werden. Die für Akkordarbeit aufgestellten Grundsätze gelten hier sinngemäß.

c) Dort, wo weder Akkord- noch Prämienarbeit möglich sein sollte, wird bei besonders hoher Leistung eine allerdings der Höhe nach zu begrenzende Leistungszulage zugelassen werden können. Die Begrenzung wird zweckmäßigerweise in der Form erfolgen, daß die Gefolgschaft gleicher Tätigkeitsgruppen und Altersstufen im Durchschnitt eine im einzelnen festgelegte Leistungszulage erreichen kann. Da sichergestellt werden muß, daß nicht durch zu großzügige Ausschüttung solcher Zulagen der Lohnstand gefährdet wird, sind die Bedingungen, unter denen diese Zulagen gegeben werden können, möglichst genau und eindeutig durch die für die Lohngestaltung in den besetzten Gebieten zuständigen Dienststellen festzulegen.

5. Um sichere Unterlagen über einwandfreie Akkordzeiten zu erhalten, sind deutsche Sachverständige, vor allem die deutschen Industriebeauftragten, weitestgehend heranzuziehen. Sie werden nicht nur bei der Überprüfung der unter deutscher Leitung und für deutsche Rechnung arbeitenden Betriebe, sondern auch bei der Untersuchung der übrigen Betriebe wertvolle Hilfe leisten können.

4. Für die Ahndung von Disziplinosigkeiten der einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten sind die erforderlichen Vorschriften sofort zu erlassen.

Alle in den besetzten Gebieten bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen, die der Durchführung der oben genannten Grundsätze entgegenstehen, sind mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

## Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub

Vom 25. Juli 1945

Anlässlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

### I. Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

### II. Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

#### 1. Prämien:

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1945 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20%. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30% und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50% des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

#### 2. Urlaub:

##### a) Deutschland-Urlaub.

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich

durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimat-Urlaub.

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist, können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

### III. Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

### IV. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1945 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Begrenzung der Dauer des  
Beschäftigungsverhält-  
nisses der Ostarbeiter

105

anschliessend Familien-  
u. Urlaubsheimfahrten  
der ausländischen Arbeits-  
kräfte

Anordnung Nr. 12 des Generalbevollmächtigten für den Arbeits-  
einsatz über Familien- und Urlaubsheimfahrten ausländischer  
Arbeitskräfte

Vom 2. Oktober 1943

Im Interesse einer stetigen Produktion der Rüstungswirtschaft können ausländische Arbeitskräfte Urlaubsfahrten in die Heimat grundsätzlich nur dann erhalten, wenn ihre Rückkehr an den Arbeitsplatz sichergestellt ist. Von dem Solidaritätsgefühl der ausländischen Arbeitskräfte muß verlangt werden, daß eingedenk der vertraglich übernommenen oder gesetzlich angeordneten Verpflichtungen innerhalb der einzelnen Nationen für eine rechtzeitige Rückkehr der auf Heimaturlaub weilenden ausländischen Arbeitskräfte gesorgt wird. In der Erwartung, daß die solidare Verbundenheit unter den Arbeitskräften der einzelnen Nationen in der Praxis ihre Bewährung erfahren wird, erlasse ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgende Anordnung:

I.

In jedem Betrieb sind alle Ausländer der gleichen Nationalität (einschließlich der Protektoratsangehörigen) für die Termine der Familien- und Urlaubsheimfahrten in Gruppen einzuteilen. Kehrt die erste Gruppe von der Fahrt nicht vollzählig zurück, so darf höchstens die Hälfte der nächsten Gruppe die Heimfahrt antreten; zumindest müssen jedoch so viele Ausländer zurückgehalten werden, als von der ersten Gruppe nicht zurückgekehrt sind. Kehren auch die Ausländer der zweiten Gruppe nicht vollzählig zurück, so darf von der dritten Gruppe zuzüglich des Rechtes der zweiten Gruppe nur höchstens ein Viertel die Heimfahrt antreten. Kehrt auch von dieser Gruppe ein Teil nicht zurück, so tritt für die in dem Betrieb beschäftigten Ausländer der betreffenden Nationalität eine allgemeine dreimonatige Heimfahrt- und Urlaubssperre ein.

Bei der Gruppeneinteilung kann zwischen den Angehörigen der einzelnen Gruppen von dem Betriebsführer auch eine persönliche Haftung des Bürgen für die Rückkehr an den Arbeitsplatz angeordnet werden.

Der Betriebsführer bestimmt, wer im einzelnen zurückzustellen ist bzw. die Heimfahrt ausführen kann. Bei der Anordnung einer persönlichen Haftung zwischen den Angehörigen der einzelnen Gruppen gemäß Abs. 2 sind von dem Betriebsführer in erster Linie von der Heimfahrt die Bürgen der Ausländer auszuschließen, die von früheren Fahrten nicht zurückgekehrt sind.

Verschiebt sich durch diese Regelung eine Familienheimfahrt über das Ende des Anspruchszeitraumes hinaus, so erlischt der Anspruch

für diesen Anspruchszeitraum. Die Familienheimfahrt gilt als für den Anspruchszeitraum gegeben, innerhalb dessen sie ausgeführt wird.

## II.

Werden in einem Betrieb jeweils weniger als zwei ausländische Arbeitskräfte derselben Nationalität beschäftigt und ist demnach die unter Abschnitt I vorgesehene Gruppeneinteilung nicht möglich, so kann der Betriebsführer vor Antritt einer Familien- oder Urlaubsheimfahrt die Stellung eines Bürgen verlangen. Dieser Bürge, der dem zuständigen Arbeitsamt von dem auf Heimaturlaub zu entsendenden ausländischen Arbeiter zu benennen ist, haftet für dessen rechtzeitige Rückkehr auf den Arbeitsplatz in Deutschland. Erfolgt die Rückkehr nicht rechtzeitig, so verliert der Bürge den Anspruch auf die Familienheimfahrt, die ihm tariflich für den bei Uebernahme der Bürgenschaft laufenden Anspruchszeitraum zusteht. Mit der Nennung des Bürgen ist gleichzeitig dessen schriftliche Bereitschaft zur Uebernahme der Bürgenschaft beizubringen.

## III.

Für Heimfahrten bei Todesfällen und lebensgefährlichen Erkrankungen von Ehegatten, Eltern oder Kindern gilt diese Regelung nicht. Kehren ausländische Arbeitskräfte jedoch von diesen Sonderheimfahrten nicht zurück, so sind sie bei der Feststellung, inwieweit ausländische Arbeitskräfte einer Gruppe gemäß Abschnitt I auf Familien- oder Urlaubsheimfahrt gehen können, mit als fehlend einzurechnen.

## IV.

Hinsichtlich der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub an Ostarbeiter hat es bei meiner Anordnung Nr. 11 sein Bewenden; für die Polen verbleibt es bei den derzeit geltenden Bestimmungen.

## V.

Diese Anordnung gilt nicht für die ausländischen Arbeitskräfte folgender Nationalitäten:

Bulgaren, Kroaten, Rumänen, Slowaken, Spanier und Ungaren.

## VI.

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1945 in Kraft.

Weimar, den 2. Oktober 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben Vom 1. November 1945

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wiederherzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Reduzierung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

### § 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

### § 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z.B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z.B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z.B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

### § 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

#### § 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

#### § 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

#### § 6

Ein Abdruck\*) dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

#### § 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1958 (Reichsgesetzbl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sondertrehänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1959 (Reichsgesetzbl. I S. 2570) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine Haft-(Arrest-) Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

\*) Abdrucke dieser Anordnung mit Erläuterungen können von der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, bezogen werden.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1945 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22 S. 1541) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuänder und Sondertreuänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Erläuterungen zur Anordnung Nr. 13 des GBA.

### Vorgeschichte

Trotz mehrfacher Hinweise haben es die Betriebsführer in vielen Fällen — sei es aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen — verabsäumt, gegen eine mangelnde Arbeitsdisziplin in ihren Betrieben einzuschreiten. Folgende Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder kommen hierbei in der Hauptsache in Betracht:

Arbeitsbummelei, Arbeitsverweigerung, Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung oder sonstige Disziplinlosigkeiten (z. B. Schlägereien in den Betrieben).

Diese Tatbestände sind in den Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. 1541) und zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. Oktober 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942 S. 1445) aufgeführt und unter Strafe gestellt. Beide Anordnungen haben nach wie vor Geltung. Da aber die Betriebsführer vielfach gegen die Gefolgschaftsmitglieder nichts unternommen haben, war es nunmehr erforderlich, ein derartig pflichtwidriges Verhalten der Betriebsführer ebenfalls zu bestrafen. Andererseits mußte den Wünschen der Betriebsführer, die durchgreifen wollten, aber mit den zur Zeit vorhandenen betrieblichen Mitteln keine abschreckende Wirkung zu erzielen glaubten, Rechnung getragen werden.

### Inhalt der Anordnung

Aus diesen Gründen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in seiner Anordnung Nr. 15 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1945

- a) die Verpflichtung des Betriebsführers oder seiner Beauftragten, die Arbeitsdisziplin im Betriebe fortlaufend zu überwachen und Verstößen entsprechend entgegenzutreten, sowie
  - b) die Mittel, die den Betriebsführern zur Ahndung von Disziplinlosigkeiten zur Verfügung stehen und die sie auch anzuwenden haben,
- aufgestellt.

### Strafdrohung

Verletzen die Betriebsführer oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen auferlegte Verpflichtung, so werden sie auf Verlangen des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit von den Gerichten mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser

Strafen oder vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe bestraft. Im Nichtbeitreibungsfalle kann die Ordnungsstrafe in eine Ersatzhaftstrafe bis zur Dauer von 6 Wochen umgewandelt werden. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe). Mit der Strafverfolgung wird sich in erster Linie der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit zu befassen haben, der für den Betriebssitz zuständig ist.

### Geltungsbereich, Inkrafttreten und Aushangspflicht

Die Anordnung tritt am 15. November 1945 in Kraft. Sie gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft, jedoch ausschließlich der Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihrer Besatzung. Bei der Eigenart dieser zuletztgenannten Betriebe muß für diese eine Sonderregelung getroffen werden, wie sie bereits in der weitergeltenden Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Verhängung von Bußen in der Binnenschiffahrt vom 30. September 1945 (Reichsarbeitsbl. S.1498) für die Schiffahrtsbetriebe vorgesehen ist. Diese Anordnung wird demnächst entsprechend der Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz verschärft. Für die Landbetriebe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt gilt die Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ohne weiteres. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wird diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Dienst bestehenden Sonderregelungen übernehmen.

Ein Abdruck der Anordnung ist in allen Betrieben (ausgenommen in den Haushaltungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen. Wichtig ist, daß auch eine Zuwiderhandlung gegen diese Aushangspflicht mit den vorgenannten Strafen geahndet werden kann.

### Ahndungsmittel

Nach den bisher geltenden Einzelanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben, die durch das Inkrafttreten der Anordnung Nr. 15 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aufgehoben werden, konnten die Betriebsführer die obenerwähnten Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder Sicherheit des Betriebes bereits wie folgt ahnden:

1. Leichte Verstöße, z. B. Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebs-

führers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum vollen Betrage eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes.

Um das Mittel des Betriebsführers noch wirksamer zu gestalten, ist in der Anordnung vom 1. November 1945 über die Treuhänderanordnungen hinaus festgelegt worden, daß schwerere Verstöße mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes und erhebliche Verstöße sogar bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes geahndet werden können.

#### Art der Ahndung (Verfahren)

Die Bußen (Verwarnung und Geldbuße) verhängt der Betriebsführer sowohl gegen Inländer als auch gegen Ausländer nach pflichtgemäßem Ermessen entweder mündlich oder schriftlich oder durch Aushang. Auch Verstöße Jugendlicher kann er mit Geldbuße ahnden. Bisher hatte jedoch eine derartige Maßnahme bei Lehrlingen und Anlernlingen im Hinblick auf die mit der Erziehungsbeihilfe zusammenhängenden niedrigen Bußbeträge nur wenig Zweck. Durch die Erhöhung der Bußbeträge ergibt sich jedoch nunmehr eine andere Sachlage.

Der Betriebsführer kann seine Rechte auf einen Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2 AOG. übertragen. Es ist jedoch unerwünscht, eine derart wichtige Befugnis ohne zwingenden Grund oder gar aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus abzuwälzen. Mit Recht sind daher schon vor längerer Zeit einzelne Reichstrehänder der Arbeit unter der Parole „Mehr Verantwortungsbereitschaft“ solchen Erscheinungen entgegengetreten. In der Jetztzeit muß es vielmehr Sache der Betriebsführer sein, sich um die Arbeitsdisziplin in ihren Betrieben persönlich zu kümmern. Bei der Festsetzung von Geldbußen hat der Betriebsführer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes Rücksicht zu nehmen. Die jetzt erweiterte Befugnis stellt an seine Objektivität hohe Anforderungen. Persönliche Gründe dürfen keinesfalls mitbestimmend sein. Maßgebend ist in erster Linie die Tat, wie sie in der Verpflichtung der Heimat, der Front die notwendige Rüstung zu verschaffen, zu werten ist.

Als durchschnittlicher Tagesverdienst ist dabei derjenige Betrag anzusehen, den das Gefolgschaftsmitglied in dem letzten Lohnrechnungszeitraum durchschnittlich täglich verdient hat. Für die Errechnung des durchschnittlichen Wochenverdienstes gilt Entsprechendes. Beträgt jedoch hier der Lohnrechnungszeitraum nur eine Woche, so ist der Durchschnittsverdienst wenigstens der letzten 4 Lohnwochen zugrunde zu legen.

Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsführers überlassen, ob er den Fall als einen leichten, schwereren oder erheblichen Verstoß ansieht und demgemäß ahnden will. Die in der Anordnung aufgeführten Beispiele sollen ihm nur eine gewisse Richtlinie geben. Ferner ist auch nicht daran gedacht, daß der Betriebsführer gedankenlos in der in der Anordnung aufgeführten Reihenfolge vorgeht. Schon die erste Zuwiderhandlung eines Gefolgschaftsmitgliedes kann sich als eine erhebliche darstellen, unter Umständen sogar so schwerwiegend sein.

daß betriebliche Mittel nicht mehr ausreichen und der Betriebsführer an die staatlichen Stellen herantreten muß. In der Regel wird er zwei bis drei Verstöße ein und desselben Gefolgschaftsmitgliedes betrieblich oder nebenbetrieblich wirksam ahnden können. Unter nebenbetrieblicher Ahndung ist die Einschaltung der DAF. zu verstehen. Falls sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch die Deutsche Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen. In solchen Fällen werden die Ehrenrichter der DAF. auf die Gefolgschaftsmitglieder erzieherisch einwirken, um sie für die Zukunft von derartigen Disziplinlosigkeiten abzuhalten.

#### Vollzug

Ohne Rücksicht auf die Pändbarkeitsgrenze können die Geldbußen vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind dann vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. abzuliefern. Erhält das Gefolgschaftsmitglied Kost, Wohnung, Deputate usw., so ist auch der dafür in Betracht kommende Bewertungssatz mit einzubehalten. In Härtefällen, die z. B. bei der Verhängung eines vollen Wochenverdienstes denkbar sind, hat der Betriebsführer die Einbehaltung des Bußbetrages in angemessenen Raten vorzunehmen. Wenn das nicht geschieht, kann das Gefolgschaftsmitglied die Vermittlung des Reichstreuhanders der Arbeit in Anspruch nehmen.

#### Schutzvorschriften

Zum Schutze der Gefolgschaft ist in der Anordnung ausdrücklich bestimmt worden, daß die Verhängung von Geldbußen nur nach Beratung im Vertrauensrat, der seine Mitwirkung gemäß § 6 Abs. 5 AOG. auf einen Vertrauensmann übertragen kann, erfolgen darf. Eine Unterlassung dieser Formvorschrift macht die Bußverhängung unwirksam. In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße unverzüglich dem Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit anzuzeigen. Sogar in vertrauensratspflichtigen Betrieben ist diese Anzeige an den Beauftragten dann vorgesehen, wenn eine höhere Geldbuße als ein durchschnittlicher Tagesverdienst auferlegt werden soll. Die Verhängung einer Geldbuße wird in allen diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Beauftragte binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht. Das Gefolgschaftsmitglied wird daher, wenn es in diesen Fällen eine verhängte Buße für unbillig hält, seine Gegengründe unter Angabe der Beweismittel möglichst umgehend beim Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit anbringen müssen. Für den Betriebsführer ist es ratsam, um schnell und abschreckend zu ahnden, den Beitrag vom Lohn (Gehalt) zwar bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, aber die Abführung an die NSV. erst vorzunehmen, wenn die vorgesehene Frist abgelaufen ist. Auf diese Weise werden Rückforderungen vermieden.

#### Anruf der staatlichen Stellen

Reichen nach pflichtgemäßem Ermessen des Betriebsführers die betrieblichen oder nebenbetrieblichen Mittel nicht aus, so hat er unver-

züglich — bei Inländern beim Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit und bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen, Polen, Slowenen) und den Ostarbeitern bei der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle — Anzeige zu erstatten. In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind diese Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen. Es empfiehlt sich, bei Ausländern auch dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit einen Durchschlag der Anzeige zu übersenden, damit dieser den Vorgang arbeitseinsatzmäßig auswerten kann. Die staatlichen Stellen werden sodann die Fälle beschleunigt bearbeiten. Zu diesem Zwecke werden in größeren Betrieben, in denen Disziplinlosigkeiten in besonderem Maße beobachtet worden sind, die Täter meist an Ort und Stelle verwarnt, mit einer Ordnungsstrafe belegt oder einem Arbeitserziehungslager zugeführt. In schweren Fällen kann in diesen Betrieben auch das Gericht zu einem Schnellverfahren zusammentreten.

Es ist sonach von Partei und Staat alles geschehen, um irgendwelchen Disziplinlosigkeiten wirksam entgegenzutreten. Diese Maßnahmen zu unterstützen und vor allem schon vorbeugend zu wirken, ist eine an sich selbstverständliche Pflicht verantwortungsbewußter Betriebsführer, die für nachlässige Betriebsführer in der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. November 1943 nochmals ausdrücklich festgelegt worden ist.

## Anordnung Nr. 14 über die Errichtung einer Reichsinspektion und ihre Aufgabenzuweisung

Vom 14. März 1944

Der ständig steigende Bedarf der Kriegswirtschaft an Arbeitskräften, die Einberufungen zur Wehrmacht, die Anwerbung und der Einsatz von Millionen fremdländischer Arbeitskräfte im Reich, die Verlagerung zahlreicher Betriebe und die damit verbundene Umsetzung von Arbeitern, der Fraueneinsatz und die Mobilisierung der Leistungsreserven durch lohnordnende Maßnahmen haben die Aufgaben der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung außerordentlich erweitert. Ihre Durchführung erfordert höchste Steigerung der Schlagkraft und Bereitschaft meiner Dienststellen im Inland und in den besetzten Gebieten.

Um die Leistung meiner Dienststellen auf ein Höchstmaß zu steigern, ist die Reichsinspektion als Hauptabteilung IX des Reichsarbeitsministeriums errichtet worden. Sie ist mir — ebenso wie die Hauptabteilungen III, V und VI sowie die Abteilung Ic — unmittelbar unterstellt.

Die Reichsinspektion hat auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Reichstreuhandangelegenheiten und der Verwaltung folgende Aufgaben:

1. Die einheitliche, laufende Ausrichtung aller meiner Dienststellen auf die beste Erfüllung der jeweils gestellten staatspolitischen und kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere auch Feststellungen, ob in den Dienststellen die bestmögliche, den verbindlichen Reichsgrundsätzen entsprechende Ausgestaltung in organisatorischer, technischer und sachlicher Hinsicht erfolgt ist.
2. Die Ueberwachung der Durchführung meiner Anordnungen und Erlasse. Auf Grund der gewonnenen Feststellungen soll die Reichsinspektion Anregungen geben, Verbesserungsvorschläge machen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.
3. Die Beseitigung von Hemmnissen und Reibungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Personal- und allgemeinen Verwaltung.
4. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Leistungssteigerung und des rationellen Personaleinsatzes in der eigenen Verwaltung.
5. Die Förderung des Verständnisses für die im Reichsinteresse liegende Notwendigkeit des überbezirklichen Ausgleichs.

Ich behalte mir vor, der Reichsinspektion darüber hinaus weitere Aufgaben zuzuweisen.

Die Reichsinspektion hat ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den übrigen, mir unterstellten Hauptabteilungen zu erfüllen. Andererseits haben diese ihr Wünsche auf Ueberprüfungen zu übermitteln, sie an allen wichtigen Sitzungen und Beratungen zu beteiligen und sie frühzeitig über ihre Pläne zu unterrichten.

In dringlichen Fällen sind die Reichsinspektoren berechtigt, den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern gegenüber vorläufige Anordnungen zu treffen; die zuständige Fachabteilung ist davon unverzüglich zu unterrichten.

Berlin, den 14. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft

Vom 11. Juni 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 547) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

### § 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

### § 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhanders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

### § 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhand der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Uebergangsregelung treffen.

### § 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuhandern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren

Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhand der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Berlin, den 11. Juni 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden

Vom 11. August 1942

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 547) ordne ich an:

### I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt vorbehaltlich des Abschnitts IV Abs. 2 Satz 2 nur für die aus anderen Gebieten als dem Schadenbezirk zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Poliere und Schachtmeister), und nur soweit es sich um die Durchführung von Sofortmaßnahmen handelt. Als Sofortmaßnahmen gelten:

- a) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohnhäusern, sofern es sich nicht um Totalschäden handelt,
- b) die Aufräumarbeiten bei den Totalschäden,
- c) alle Schäden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angeordnet worden ist.

### II. An- und Rückreise

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hinreise von ihrem bisherigen Beschäftigungsort bis zur Schadensstelle sowie für die Rückreise. Ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte (5. Klasse) oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeit wird mit dem Stundenlohn gemäß Abschnitt IV Abs. 1 (ohne Zuschläge) bezahlt. Erreicht im Einzelfall der hiernach zu zahlende Betrag nicht den durch die Reise ausfallenden Lohn an der alten Arbeitsstelle, so ist dieser an Stelle der Fahrzeit zu vergüten.

### III. Lohnausfall

Entsteht den Gefolgschaftsmitgliedern vor der Abreise in den Schadenbezirk durch innerhalb der Arbeitszeit notwendigerweise durchzuführende Vorbereitungen (Besorgung von Reisemarken usw.) nachweis-

lich ein Lohnausfall, so ist dieser Ausfall bis zur Dauer von 8 Stunden von dem Betrieb zu erstatten.

#### IV. Entlohnung

(1) Für die Vergütung der Arbeit an der Schadensstelle ist der dort geltende tarifliche Stundenlohn oder, soweit ein solcher fehlt, der ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Ist jedoch dieser Stundenlohn niedriger als der tarifliche (ortsübliche) Stundenlohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied an seinem bisherigen Beschäftigungsort einen Anspruch hatte, so ist die Arbeit an der Schadensstelle nach dem höheren Lohnsatz zu vergüten. Der Einsatz an einer Schadensstelle begründet keinen Beschäftigungsort im Sinne des Satzes 2.

(2) Ist die Arbeit der Gefolgschaftsmitglieder an der Schadensstelle mit ganz besonderer Erschwernis (z. B. erheblicher Einsturzgefahr) verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhanders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag kann auch den aus dem Schadensbezirk zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern gezahlt werden.

#### V. Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, ist Verpflegung und Unterkunft kostenlos zu gewähren. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten ferner ein Einsatzgeld in Höhe von einer Reichsmark, die übrigen ein solches von zwei Reichsmark kalendertäglich. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld nicht gegeben.

#### VI. Täglicher Anmarsch

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Flieger- und Flakschäden täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, sind die entstehenden Fahrtkosten zu vergüten. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern kann bei einer unvermeidbaren längeren Abwesenheit vom Wohnort als 12 Stunden ein Verpflegungszuschuß bis 1,50 Reichsmark täglich oder freie Verpflegung gewährt werden.

#### VII. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen tariflichen oder sonstigen Bestimmungen vor. Sie gelten zugleich als Höchstbedingungen.

#### VIII. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 16. August 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 575) aufgehoben.

Berlin, den 11. August 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
In Vertretung: Dr. Kimmich

Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm

Vom 24. August 1942

Zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder für den Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm ist es vielfach notwendig, daß die für die Heranziehung zu Dienstleistungen zuständigen Stellen nicht nur Gefolgschaftsmitglieder des unmittelbar betroffenen Betriebes, sondern auch Gefolgschaftsmitglieder fremder Betriebe oder selbständige Handwerker vorübergehend heranziehen. Wegen der Erstattung von Lohnaufwendungen, die den Betrieben durch eine solche Heranziehung entstehen, und wegen der Gewährung eines Ausgleichs an selbständige Handwerker ordne ich auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 547) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes an:

I

Wie schon in der Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 555) zum Ausdruck gebracht ist, werden die Lohnaufwendungen, die einem beschädigten Betriebe durch Einsatz seiner eigenen Gefolgschaftsmitglieder bei den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten entstehen, vom Arbeitsamt nicht aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erstattet. Das gleiche gilt für alle anderen Lohnaufwendungen, mit denen der beschädigte Betrieb selbst dadurch belastet wird, daß er seine eigenen Gefolgschaftsangehörigen zu sonstigen Maßnahmen der Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden innerhalb seines eigenen Betriebes einsetzt. Diese Lohnaufwendungen werden aus dem Reichsstock ebensowenig erstattet wie die Kosten des Werkluftschutzes oder des erweiterten Selbstschutzes im eigenen Betriebe (siehe Erlaß vom 7. März 1942 — Reichsarbeitsbl. S. I 165 —). Diese Lohnaufwendungen sind vielmehr Teil eines etwaigen Anspruchs des beschädigten Betriebes auf Gewährung einer Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung und daher mit diesem bei der zuständigen Feststellungsbehörde geltend zu machen.

## II

1. Die für die Heranziehung zu Dienstleistungen zuständigen Stellen müssen aber zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm Gefolgschaftsmitglieder vielfach auch zu Dienstleistungen außerhalb des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, heranziehen. Bei solchen Heranziehungen sind die Gefolgschaftsmitglieder für die Dauer der Heranziehung von ihren Betrieben zu beurlauben. Sie haben für die durch die Heranziehung ausfallende Arbeitszeit gegen ihren Betrieb Anspruch auf das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge, die sie ohne den Arbeitsausfall erzielt hätten.

2. Aufwendungen, die den Betrieben dadurch entstehen, daß sie bei Heranziehungen nach Abs. 1 ihren Gefolgschaftsmitgliedern für die durch die Heranziehung ausfallende Arbeitszeit den Lohn fortzahlen, begründen keinen Anspruch auf Ersatz nach der Kriegssachschädenverordnung<sup>1)</sup>.

5. Um den Betrieben auch für Lohnaufwendungen, die ihnen bei einer Heranziehung ihrer Gefolgschaftsmitglieder nach Abs. 1 entstehen, einen Ausgleich zu gewähren, ordne ich an, daß ihnen diese Lohnaufwendungen durch das Arbeitsamt aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz auf Antrag in vollem Umfang erstattet werden. Die Erstattung erfolgt deshalb in diesen Fällen zu 100 v. H. der tatsächlichen Lohnaufwendungen, und zwar nicht nur für Arbeiter, sondern auch für Angestellte. Jeder weitere Anspruch der Betriebe auf Erstattung solcher Lohnaufwendungen aus Reichsmitteln entfällt damit.

4. Der Erstattung werden die Bruttobeträge der zu zahlenden Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge zugrunde gelegt. Erstattet werden auch die Unternehmeranteile der Sozialversicherung nach Maßgabe des Erlasses vom 20. November 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 569) einschließlich der Unternehmeranteile zur Angestelltenversicherung.

5. Lohnaufwendungen, die öffentliche Verwaltungen oder Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. März 1954 (Reichsgesetzbl. I S. 220) gezahlt haben, werden vom Arbeitsamt nicht erstattet.

6. Lohnaufwendungen aus Anlaß der Heranziehung zu anderen Zwecken fallen nicht unter diese Regelung.

## III.

Ferner ordne ich an, daß auch selbständigen Handwerkern, die zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm von den dazu zuständigen Stellen, insbesondere

<sup>1)</sup> Der RdErl. des RMDI. über Aufwendungen durch Heranziehung von Kräften zum kurzfristigen Notdienst in der Techn. Nothilfe vom 4. April 1941 (MBlIV. S. 608) und die Bestimmungen über die Erstattung fortgezahlter Bezüge im RdErl. des Reichsführers ff und Chefs der Dtsch. Polizei betreffend Luftschutzmaßnahmen bei Abwurf von Brandbombenplättchen usw. in Wäldern und ländlichen Bezirken vom 1. Juli 1941 werden mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Anordnung an aufgehoben werden.

von der Technischen Nothilfe, herangezogen worden sind, für die dadurch eintretenden Arbeitsausfälle ein Ausgleich zu gewähren ist. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, erfolgt die Zahlung dieses Ausgleichs ebenfalls durch die Arbeitsämter. Der Ausgleich beträgt bei selbständigen Handwerkern den tariflichen Meisterlohn, den sie erhalten hätten, wenn sie in einem festen Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen wären; ausgeglichen wird die Zeit, die der selbständige Handwerker durch die Heranziehung während seiner üblichen Arbeitszeit versäumt hat.

#### IV

1. Die Erstattung des Arbeitsamts wird insoweit gewährt, als das herangezogene Gefolgschaftsmitglied oder der selbständige Handwerker durch eine Bescheinigung einer zur Heranziehung befugten Stelle nachweist, daß er während seiner üblichen Arbeitszeit zur Beseitigung oder Minderung eines Fliegerschadens oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm außerhalb seines Betriebes herangezogen worden ist. In der Bescheinigung ist die Dauer der Heranziehung genau zu vermerken. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Bescheinigung seinem Betriebsführer vorzulegen; dieser hat die Bescheinigung dem beim Arbeitsamt zu stellenden Antrag auf Erstattung der Lohnaufwendung beizufügen; er hat auf der Bescheinigung die durch die Heranziehung ausgefallene Arbeitszeit und die dafür gezahlten Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge sowie die nach Abschnitt II Abs. 4 Satz 2 erstattungsfähigen Unternehmeranteile der Sozialversicherung anzugeben. Der selbständige Handwerker legt die Bescheinigung mit dem Antrag auf den Ausgleich selbst dem Arbeitsamt vor.

2. Die Erstattungsanträge auf Grund dieser Anordnung hat der Unternehmer getrennt von den Erstattungsanträgen auf Grund des Erlasses über Lohnausfall bei Fliegeralarm vom 19. Juni 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 559) und von den Erstattungsanträgen nach der Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 555) bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Der Erlaß vom 14. Februar 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 125) gilt entsprechend. Der Unternehmer kann unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen für seine herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder einen Sammelantrag einreichen. Die angeordneten Nachprüfungen der Erstattungsanforderungen der Betriebe durch das Arbeitsamt erstrecken sich auch auf die durch diese Anordnung zugelassenen Erstattungen.

3. Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung und die Buchung aller nach diesem Erlaß zu leistenden Zahlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Erstattung von Vergütungen des Lohnausfalles bei Fliegeralarm. Abschnitt VII der Anordnung vom 6. Juli 1940 (Reichsarbeitsbl. S. I 555) gilt entsprechend.

#### V

1. Als Heranziehung zur Beseitigung oder Minderung eines Fliegerschadens im Sinne von Abschnitt II bis IV dieser Anordnung gilt nur die

Heranziehung zum Absperrdienst, zur Brandbekämpfung einschließlich der Teilnahme an Suchaktionen bei Brandplättchenabwurf oder an Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden, zur Beseitigung einer Einsturzgefahr, zur Bergung von Toten und Verletzten, zu Aufräumungsarbeiten, soweit und solange sie im öffentlichen Interesse notwendig sind, jedoch nicht zu Aufbauarbeiten, die nur im Interesse des geschädigten Betriebes erfolgen.

2. Welche Stellen zur Heranziehung zu Dienstleistungen im Sinne dieser Anordnung zuständig sind, richtet sich nach den für den Luftschutz- und Katastropheneinsatz gegebenen Bestimmungen und Anordnungen.

#### VI

Diese Anordnung gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder von Handwerksbetrieben und für Handwerksmeister, deren Einsatz unter den Bedingungen der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 575) und deren etwaigen Ergänzungen oder Neufassungen erfolgt. Die hierfür geltenden Bestimmungen bleiben unberührt; eine Erstattung von Lohnaufwendungen durch das Arbeitsamt findet für diesen Einsatz nicht statt.

#### VII

Diese Anordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Im Auftrag: Dr. Beisiegel

## Erlaß über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfeleistungen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden (Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen)

Vom 25. Januar 1944

Wie der Soldat an der Front so hat auch das werktätige Volk in der Heimat seine Pflicht im Kriegseinsatz bis zum äußersten zu erfüllen. Zahlreiche Maßnahmen des Arbeitsrechts und des Arbeitseinsatzes sind getroffen, um auch bei Luftgefährdung und nach Fliegerangriffen diese Pflichterfüllung zu gewährleisten; besondere Hilfeleistungen sind zugelassen, um sie zu erleichtern. Insbesondere werden allen Arbeitern und Angestellten bei Lohnausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind, aus Mitteln des Reichsstockes für Arbeitseinsatz Vergütungen gewährt und dadurch Lohnverluste weitestgehend ausgeglichen. Auch die Leistungen der Sozialversicherung werden in vollem Umfang aufrechterhalten.

Die hierfür geltenden Regelungen waren in zahlreichen, zeitlich aufeinanderfolgenden Vorschriften enthalten. Zur Erleichterung der Durchführung ist unter dem 25. Januar 1944 eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Vorschriften erfolgt. (In Nr. 29 vom 4. Februar 1944 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.) Der Erlaß vom 25. Januar 1944 enthält insbesondere auch wichtige arbeitsrechtliche und arbeitseinsatzmäßige Vorschriften, denen vor allem die Betriebsführer ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Aus Raumgründen bringt das Handbuch lediglich die dem Erlaß vorausgeschickte Uebersicht:

### A. Lohnausfälle bei Fliegeralarm

- I. Arbeitsrechtliche Vorschriften
  - a) Nachtarbeit
  - b) Anschlußarbeit
- II. Erstattungsfähige Ausfallzeiten
- III. Nichterstattungsfähige Zeiten

### B. Lohnausfälle bei Fliegerschäden

- I. Arbeitsrechtliche Vorschriften
- II. Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes
- III. Erstattungsfähige Ausfallzeiten

**C. Gemeinsame Vorschriften**

- I. Gefolgschaftsmitglieder, für die Erstattung geleistet wird
- II. Erstattungsfähige Beträge

**D. Verfahren**

- I. Erstattungsantrag
- II. Betriebsunterlagen, Nachprüfung des Arbeitsamtes
- III. Entscheidungen

**E. Inkrafttreten**

## Verordnung über Ausfallvergütung

Vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 702)

Auf Grund der Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

### § 1

Wenn in einem gewerblichen Betrieb durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten, so wird den davon betroffenen Arbeitern und Angestellten des Betriebes, soweit sie einen Verdienstausschlag erleiden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung Ausfallvergütung gewährt. Zu den Betriebsstoffen in diesem Sinne gehören auch Kohle, Gas und elektrischer Strom.

### § 2

Ausfallvergütung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

### § 3

Die Ausfallvergütung beträgt 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall in dem Betrieb erzielt hätte. Für Arbeiter oder Angestellte, die nach der Eintragung in ihrer Lohnsteuerkarte der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe angehören, beträgt die Ausfallvergütung 80 v. H. dieses Unterschiedes.

### § 4

Zahlt der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so ist dieses Arbeitsentgelt oder dieser Zuschuß bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

### § 5

Die Ausfallvergütung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt; der Unternehmer hat in die Quittungs-(Versicherungs-)karte das Entgelt des Versicherten einschließlich der Ausfallvergütung ein-

zutragen. Eine Lohnsummensteuer hat der Unternehmer für die Ausfallvergütung nicht zu entrichten.

§ 6

Ausfallvergütung ist nicht zu gewähren, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Das dadurch erzielte Arbeitsentgelt ist bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Ausfallvergütung entfällt, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere zumutbare Arbeit nicht annimmt oder nicht verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesen ist.

§ 7

Beträgt der Arbeitsausfall am einzelnen Arbeitstag nur eine Arbeitsstunde oder weniger, so besteht kein Anspruch auf Ausfallvergütung. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsausfall in zwei zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt nur einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) oder weniger ausmacht.

§ 8

Arbeiter eines gewerblichen Betriebes erhalten die Ausfallvergütung nach vorstehenden Bestimmungen auch, wenn sie vorübergehend Arbeitsausfälle dadurch erleiden, daß es ihnen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, insbesondere infolge von Verkehrsstörungen oder Schneeverwehungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Arbeitsstelle zu erreichen.

§ 9

Um den anderweitigen Arbeitseinsatz während der Arbeitsausfälle zu sichern, hat der Unternehmer einen bevorstehenden Arbeitsausfall, soweit er voraussichtlich mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) in seinem Betriebe dauern wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, unverzüglich schriftlich zu melden, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Werden von dem Arbeitsausfall mehr als hundert Arbeiter oder Angestellte des Betriebes betroffen, so ist die Meldung dem Arbeitsamt fernmündlich zu erstatten und sofort schriftlich zu wiederholen. In der Meldung ist die voraussichtliche Dauer des Arbeitsausfalls und die Zahl der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder anzugeben, aufgeteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften, diese wieder aufgeteilt nach Facharbeitern, angelernten und ungelehrten Arbeitern sowie nach technischen und Büroangestellten. Unterläßt der Unternehmer schuldhaft die rechtzeitige Meldung, so kann das Arbeitsamt die Erstattung der von dem Unternehmer aufgewendeten Ausfallvergütungen ablehnen; eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 10

Dauert der Arbeitsausfall länger als drei Arbeitstage, so kann das Arbeitsamt die persönliche Meldung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle

(Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde) zur Erleichterung des anderweitigen Arbeitseinsatzes anordnen. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied diese Meldepflicht nicht, so verliert es für die Arbeitstage, für die die Meldepflicht erfüllt werden mußte, den Anspruch auf die Ausfallvergütung; Entschuldigung (auch nachträgliche) durch das Arbeitsamt ist zulässig.

#### § 11

Die Ausfallvergütung ist vom Betriebe für den Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem sonstigen Lohn auszuzahlen. Sie wird vom Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, auf Antrag erstattet; bei Zweig- oder Nebenbetrieben ist jenes Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Lohnabrechnung stattfindet. Erstattet werden auch die für die Ausfallvergütung entrichteten Versichertenbeiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung, knappschaftlichen Pensionsversicherung, Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Die Unternehmeranteile zu diesen Versicherungen und die Beiträge zur Unfallversicherung werden dem Unternehmer nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist nach vorgeschriebenem Muster innerhalb eines Monats nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes zu stellen, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Das Arbeitsamt hat dem Unternehmer auf Anforderung Vorschüsse auf die Erstattungsleistungen zu gewähren.

#### § 12

Soweit bei Arbeitsausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerbeschäden verursacht sind, auf Grund besonderer Vorschriften Vergütungen zugelassen sind, die durch das Arbeitsamt erstattet werden, gehen diese den Leistungen nach dieser Verordnung vor.

#### § 15

Wird von dem Arbeitsamt die Erstattung der Ausfallvergütung ganz oder teilweise abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde, soweit ihr nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, endgültig der Präsident des Landesarbeitsamts. Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die Entscheidung ist für alle Stellen, auch für die Gerichte, bindend. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

#### § 14

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 21. Dezember 1942 fällt. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten; jedoch können die Präsidenten der Landesarbeitsämter in den eingegliederten Ostgebieten für nichtdeutsche Arbeitskräfte Abweichendes bestimmen. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1850) und deren Durchführungsvorschriften, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 24)

und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 5. April 1940 (RGBl. I S. 602), bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden; an die Stelle der Kurzarbeiterunterstützung tritt die Ausfallvergütung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Beisiegel

**Erlaß zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung  
Vom 16. Januar 1945 (RABl. S. I 49) (nach dem Stand vom 4. März 1944)**

Zur Durchführung der Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 702) bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes:

1. „Gewerbliche Betriebe“ im Sinne der Verordnung sind nur Betriebe, die der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Ausfallvergütung wird daher insbesondere nicht gewährt in Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Seeschifffahrt, soweit solche Betriebe nicht durch besondere Anordnung durch mich zur Ausfallvergütung zugelassen sind, ferner nicht in der Hauswirtschaft.

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Ausfallvergütung. Arbeitsausfälle werden daher nach Maßgabe der Verordnung nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte vergütet und erstattet. Juden und Zigeuner sind jedoch ausgeschlossen.

Bei Polen und Ostarbeitern ist folgendes zu beachten:

a) Für Polen wird die Ausfallvergütung in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die Ausfallvergütung beträgt demnach auch bei Polen je nach der Steuergruppe 60 oder 80 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte. Bei der Berechnung der Ausfallvergütung sind also weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Ausfallvergütung gilt auch für die Sozialausgleichsabgabe als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von der Ausfallvergütung außer Lohnsteuer und Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen. Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Ausfallvergütung erstattet.

b) Den Ostarbeitern sind, da sie keine Lohnsteuerkarten besitzen, Arbeitsausfälle beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen in allen Fällen nur mit 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Ostarbeiter ohne den Arbeitsausfall im Betrieb erzielt hätte.

zu vergüten. Bei der Bemessung der Ausfallvergütung ist das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabellen (also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4) zugrunde zu legen.

Zu beachten ist, daß Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalles regelmäßig weiterlaufen. Nach § 4 der Verordnung ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung der Wert der den Ostarbeitern während des Arbeitsausfalles geleisteten Unterkunft und Verpflegung als fortgewährtes Arbeitsentgelt dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Unternehmer hat die Ausfallvergütung zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalles geleistete Unterkunft und Verpflegung anzurechnen und nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt.

Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleisteten Unterkunft und Verpflegung sind die in der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) bekanntgegebenen Entgelttabellen festgesetzt sind. Demnach gelten folgende Sätze: Bei täglicher Lohnzahlung 1,50 RM, bei wöchentlicher Lohnzahlung 10,50 RM, bei monatlicher Lohnzahlung 45,— RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Berechnung der Ausfallvergütung nicht zu berücksichtigen, da sie kein Arbeitsentgelt ist. Für die Ausfallvergütung ist keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten.

3. Nach § 7 Satz 1 wird ein Arbeitsausfall nicht vergütet, der am einzelnen Arbeitstag eine Arbeitsstunde oder weniger ausmacht. Bei der Feststellung nach Satz 2 des § 7, ob die Arbeitsausfälle in zwei zusammenhängenden Wochen insgesamt mehr als einen Arbeitstag (Arbeitsschicht) von betriebsüblicher Dauer betragen, werden nur vergütungsfähige Arbeitsausfälle mitgerechnet; Arbeitsausfälle von einer Stunde oder weniger am Arbeitstag werden also auch dabei nicht berücksichtigt.

Läuft der Lohnabrechnungszeitraum nicht nach Kalenderwochen, so sind für die Feststellungen nach § 7 Satz 2 die Lohnwochen zugrunde zu legen.

Wird das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet, so sind bei der Feststellung nach § 7 Satz 2 die Arbeitsausfälle im Kalendermonat zusammenzurechnen. Anspruch auf Ausfallvergütung ist nur dann gegeben, wenn die vergütungsfähigen Arbeitsausfälle im einzelnen Monat mehr als  $2\frac{1}{6}$  Arbeitstage (Arbeitsschichten) ausmachen. Eine Zusammenrechnung von Ausfallzeiten in mehreren Monaten findet nicht statt.

#### Beispiele:

Üblicher Arbeitstag (Arbeitsschicht)  $8\frac{1}{2}$  Arbeitsstunden (wöchentliche Arbeitszeit 51 Stunden).

- a) Arbeitsausfall in 2 Wochen = 12 Arbeitstagen am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 3 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 9 Stunden. Da der Arbeitsausfall mehr als einen Arbeitstag ausmacht, ist Ausfallvergütung fällig, und zwar für 9 Stunden.

- b) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 2 Stunden, am neunten Arbeitstag 2 Stunden, zusammen 8 Stunden, also nicht vergütungsfähig, da weniger als ein Arbeitstag ( $8\frac{1}{2}$  Stunden).
- c) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am neunten Arbeitstag 1 Stunde (also nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Da insgesamt nur 8 Arbeitsstunden anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, also weniger als ein Arbeitstag, ist Ausfallvergütung nicht fällig.
- d) Arbeitsausfall am ersten Arbeitstag 4 Stunden, am dritten Arbeitstag 4 Stunden, am sechsten Arbeitstag 5 Stunden, am achten Arbeitstag 1 Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig), am zehnten Arbeitstag  $\frac{1}{2}$  Stunde (nach § 7 Satz 1 nicht anrechnungsfähig). Anrechnungsfähiger Arbeitsausfall insgesamt 11 Stunden, also mehr als ein Arbeitstag, und daher in dieser Höhe (11 Stunden) zu vergüten. Dagegen werden die Ausfälle von 1 und  $\frac{1}{2}$  Stunde auch hier nicht vergütet.
- e) Arbeitsausfall an jedem der zwölf Arbeitstage je eine Arbeitsstunde. Da kein anrechnungsfähiger Arbeitsausfall, kein Anspruch auf Ausfallvergütung.

#### Monatsgehaltsempfänger:

- a) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten Woche des Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da der Arbeitsausfall im Monat weniger als  $2\frac{1}{6}$  Arbeitstage beträgt.
- b) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage in der ersten und 1 Arbeitstag in der vierten Woche des Monats. Da der Arbeitsausfall mehr als  $2\frac{1}{6}$  Arbeitstage im Monat beträgt, ist Ausfallvergütung zu gewähren, und zwar für 5 Ausfalltage.
- c) Arbeitsausfall: 2 Arbeitstage am Ende eines Monats und 1 Arbeitstag am Anfang des nächsten Monats. Anspruch auf Ausfallvergütung besteht nicht, da die Arbeitsausfälle in verschiedenen Monaten nicht zusammengerechnet werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung  
Dr. Beisiegel

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Vom 28. Dezember 1942

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 547) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 95) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 95) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1945 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
In Vertretung des Beauftragten: Dr. Kimmich

## Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung

Vom 27. Januar 1945

In dem totalen Kriege, den wir durchkämpfen, müssen alle Kräfte auf ein Ziel, die schnellstmögliche Erringung des Endsieges, ausgerichtet sein. Alle Deutschen sind von dem Willen beseelt, nach besten Kräften an dieser Aufgabe mitzuwirken. Um diese Aktion des nationalen Willens zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, verordne ich auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer:

### § 1

Alle Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und alle Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die im Reichsgebiet wohnen und die nicht zu dem im § 2 genannten Personenkreis gehören, haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe eines besonderen Aufrufs des Arbeitsamts zu melden.

Die Meldung erfolgt auf einem besonderen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist.

### § 2

Von der Meldung sind befreit:

1. Ausländer,
2. Männer und Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sowie die zur Wehrmacht, zur Polizei und zum Reichsarbeitsdienst Einberufenen,
5. Männer und Frauen, die mindestens seit dem 1. Januar 1945 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dessen Arbeitszeit 48 Stunden oder mehr in der Woche beträgt,
4. selbständige Berufstätige, die am 1. Januar 1945 mehr als fünf Personen beschäftigt haben,
5. Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll tätig sind,
6. Männer und Frauen, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen tätig sind,
7. Geistliche,
8. Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemeinbildende Schule (Mittel- oder Höhere Schule) besuchen,
9. Anstaltspfleglinge, die erwerbsunfähig sind.

Von der Meldung sind befreit: werdende Mütter sowie Frauen mit einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder mindestens zwei Kindern unter 14 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.

## § 5

Die Meldepflichtigen haben das Recht, auf dem Formblatt zu erklären, für welche Beschäftigung sie sich besonders befähigt halten und — gegebenenfalls auch außerhalb ihres Wohnortes — zur Verfügung stellen.

## § 4

Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

## § 5

Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 1000 RM erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Januar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Aufruf zur Meldepflichtverordnung an die Präsidenten der Landes- arbeitsämter, Reichstreuhand der Arbeit und Leiter der Arbeits- ämter Großdeutschlands

Vom 5. Februar 1945

Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhand und Sonder-  
treuhand der Arbeit, Leiter der Arbeitsämter des Großdeutschen  
Reiches!

Der Kampf unseres Volkes um seine Existenz ist auf Leben und Tod  
entbrannt und auf seinem Höhepunkt angelangt. Es geht zugleich um  
den Bestand unseres ganzen europäischen Kontinents und die sozialen,  
sittlichen, wirtschaftlichen sowie kulturell höchsten Werte und Güter  
aller seiner Völker. Es ist der Weltkampf gegen den Vernichtungswilligen der plutokratischen und bolschewistischen, Weltverbrecher,  
Kulturzerstörer und internationalen jüdischen Parasiten und Mörder-  
cliquen. Nie zuvor hat die Menschheit ein derartig gigantisches, welt-  
umspannendes Ringen erlebt.

Der Führer hat nun im entscheidenden Augenblick die totale Mobilisation der gesamten Kampf- und Arbeitskraft der Nation angeordnet. Es gilt, nun endgültig den Ansturm der alljüdischen Weltmächte und ihrer Trabanten vom Westen und Osten abzuschlagen.

Im Innersten erschüttert und aufgewühlt, aber mit unendlichem Stolz und grenzenloser Ehrerbietung schaut die ganze Heimat auf den heroischen, einzigartigen Heldenkampf ihrer Väter und Söhne an allen Fronten. Allein, dieser Krieg ist auch ebenso sehr ein Kampf der höchsten und gewaltigsten Arbeitsleistung und der Konzentrierung aller Kräfte der Heimat. Ebenso wie der gigantische Einsatz der brachialen Gewalt unserer deutschen Wehrmacht auf das höchste gesteigert ist, so undiskutierbar besteht die eherner Notwendigkeit, in der Heimat auf dem Gebiete der gesamten Kriegswirtschaft sich zu den größten Kraftanstrengungen emporzureißen, um unseren Soldaten zu ihrer unvergleichlich heroischen Haltung und zu ihrem durch nichts zu brechenden Siegeswillen immer wieder das Uebergewicht, ja die Uebermacht der deutschen Arbeitsleistung in Gestalt der besten, zuverlässigsten, zahlreichsten und wirksamsten Kampfmittel aller Art zur Verfügung zu stellen und ebenso ihre und unseres Volkes Versorgung mit den lebenswichtigen Gütern und Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Die Organisation des Arbeitseinsatzes, d. h. die gerechte Wahrnehmung und Treuhänderschaft für die Arbeitsbedingungen unserer unzähligen Millionen in Deutschland schaffender, braver, arbeitswilliger Volksgenossen und Volksgenossinnen ist uns anvertraut.

Präsidenten der Landesarbeitsämter, Reichstreuhand, Leiter der deutschen Arbeitsämter! Ich lege Ihnen in dieser entscheidenden Stunde die Verantwortung für unsere gemeinsame kriegsentscheidende, aber auch sehr schwierige Aufgabe — jedem einzelnen von Ihnen zu seinem Teil — auf die Schultern und appelliere an Ihr höchstes Pflichtbewußtsein, an Ihren Fleiß, an die Schärfe Ihres Verstandes, an Ihr fachliches Können und noch viel mehr an Ihr nationalsozialistisches Herz.

Die uns anvertraute Aufgabe ist im höchsten Sinne des Wortes eine nationalsozialistische. Wie noch nie zuvor ist unser Volk von den heiligen Flammen des nationalen Opfermutes, der Hingabe an die großen Aufgaben des Krieges bis zum letzten erfaßt.

Der Blick der deutschen Männer und Frauen aller deutschen Gaue ist im höchsten Vertrauen auf den Führer gerichtet. Die nationalen Tugenden des deutschen Volkes strahlen vor der ganzen Menschheit in einem Glanz, wie wir es in einer solchen Einmütigkeit und Kraft in der deutschen Geschichte, besonders in so schweren Stunden, kaum zuvor erlebt haben. Der Glaube und das Vertrauen der Nation sind unendlich. Das nationalistische und völkische Lebensgesetz unseres Volkes ist insbesondere durch seine Soldaten auf das wunderbarste erfüllt.

An uns, Männer der deutschen Arbeitsämter, liegt es nun, zu einem wesentlichen Teil dazu beizutragen, auch das sozialistische Gesetz unserer Volksgemeinschaft aufs beste mit erfüllen zu helfen. Die sozialistische Gemeinschaft ist die erste und undiskutierbare Voraussetzung für jede große und entscheidende Arbeitsleistung.

In diesen Jahren, Monaten und Tagen des Krieges können und dürfen der Nation keine Versprechungen derart gemacht werden, wie sie etwa aus dem bösen Gewissen der englischen Kapitalisten im Bewußtsein ihrer namenlosen Verbrechen an der schaffenden Menschheit heraus gemacht worden sind. Im Gegenteil: wir müssen immer wieder zur höchsten Leistung aufrufen und immer neue Arbeitsreserven freimachen.

Unser Führer Adolf Hitler selbst ist der klarste, zielbewußteste und größte Sozialist aller Zeiten. Seinem Sozialismus wollen wir auch als Männer des Arbeitseinsatzes im höchsten Maße gerecht werden und dienen. Jedes Arbeitsamt, jede Nebenstelle muß ein Brennpunkt nationalsozialistischer Weltanschauung sein.

Wenn nun in den nächsten Tagen die Männer und Frauen unseres Volkes aus allen Berufen und Ständen, jung und alt, in unsere Ämter kommen, um sich für den Kriegseinsatz zur Arbeit zu melden, dann müssen wir alles daransetzen, damit alle Deutschen nach ihrer Anmeldung unsere Ämter stolz und gestärkt verlassen. Es ist der schönste Ehrendienst, zu dem sie sich nun melden werden.

Darum verpflichte ich Sie, allen diesen Menschen in den wenigen Minuten, die sie in unseren Ämtern weilen, Freude und Kraft zu ihrem Arbeitsanfang zu geben. Bürokratische Gleichgültigkeit muß überwunden werden in dem Bewußtsein, daß alle, die zu uns kommen und sich bei uns melden, empfinden: Hier wird nicht nur eine An-

meldung entgegengenommen, hier wirst du nicht nur zu etwas Schwerem, Hartem, Unbequemem verpflichtet, sondern hier wird dir mit Vertrauen, mit Liebe und Ehrerbietung ein Ehrentitel ausgefertigt, nämlich der der Arbeit für Deutschlands Freiheit und Leben.

Wir wollen aber nicht nur die besten Vermittler und Treuhänder für alle sich bei uns meldenden anständigen deutschen Männer und Frauen sein und ihnen helfen, den für sie geeignetsten und richtigsten Arbeitsplatz zu finden, sondern wir wollen auch treu und gewissenhaft unsere Aufgabe durchführen. Wir sind es den anständigen deutschen Männern und Frauen schuldig, die zu uns kommen, daß sie gegenüber den unanständigen nicht in Nachteil gesetzt werden.

So mache ich es Ihnen zur Pflicht, mit etwa fragwürdigen Arzttesten kurzen Prozeß zu machen. Dückebergerei auf Grund sogenannter „Beziehungen“ soll unter keinen Umständen gestattet sein. Faulen Ausreden verschließen wir unser Ohr. Um so gerechter vermögen wir dann gegenüber den Müttern und Frauen unseres Volkes zu sein, deren Schutz und deren Gesundheit dem Führer so außerordentlich am Herzen liegt.

So, meine Männer, wollen wir unsere Arbeit in den nächsten Wochen auffassen. Ein jeder Beamte und Angestellte in unseren Aemtern muß mit demselben fanatischen Geist und der gleichen brennenden Inbrunst für unser nationalsozialistisches Großdeutsches Reich und für seine schaffenden Menschen durchdrungen sein! Wir wollen die sozialistische Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person bei all unserem Tun und Lassen uns zum Prinzip machen. Wir wollen mit heißem Herzen bestrebt sein, den Nationalsozialismus Adolf Hitlers immer mehr zu verwirklichen.

Dann werden wir unsere Aufgabe erfüllen, die darin besteht, alle Deutschen, die noch einsatzfähig sind, nicht nur formell in ein Arbeitsverhältnis zu vermitteln, sondern sie zur höchsten Arbeitsleistung und zum äußersten Durchhalten bis zum Endsieg zu befähigen

An die Arbeit für unser Volk, für unseren Sieg!

Weimar, den 5. Februar 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Erlaß über Dienstpflichtunterstützung

vom 8. Februar 1945 (RABL. S. I 112 nach dem Stand vom 4. März 1944)

in der Fassung der Ergänzungserlasse vom 20. Juli 1945 (RABL. S. I 401), 29. September 1945 (RABL. S. I 495) und 10. Februar 1944 (RABL. S. I 92)

### Uebersicht:

- A. Arten der Dienstpflichtunterstützung (Nr. 1, 2)
- B. Personenkreis (Nr. 3—7)
- C. Zusammenreffen mit Familienunterhalt (Nr. 8)
- D. Trennungszuschlag (Nr. 9—24)
  - I. Allgemeine Voraussetzung (Nr. 9)
  - II. Getrennte Haushaltführung (Nr. 10—13)
  - III. Prüfung des Bedürfnisses (Nr. 14)
  - IV. Dauer des Trennungszuschlages (Nr. 15)
  - V. Anrechnung betrieblicher Leistungen (Nr. 16—20)
  - VI. Höchstbetrag (Nr. 21—23)
  - VII. Trennungszuschlag (B) für nicht getrennt lebende weibliche Dienstverpflichtete (Nr. 24)
- E. Sonderunterstützung (Nr. 25—56)
  - I. Allgemeine Voraussetzungen (Nr. 25—26)
  - II. Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf (Nr. 27—30)
  - III. Sonderunterstützung für sonstige gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten (Nr. 31—36)
  - IV. Höchstgrenzen der Sonderunterstützung (Nr. 37—39)
  - V. Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens (Nr. 40—51)
  - VI. Sonderunterstützung für gewerbliche Verbindlichkeiten bisher selbständig Berufstätiger (Nr. 52—56)
- F. Sonderzuwendung (Nr. 57—66)
  - I. Voraussetzungen (Nr. 57—62)
  - II. Höhe und Auszahlung der Sonderzuwendung (Nr. 63, 64)
  - III. Sonderzuwendung bei Erkrankung des Dienstverpflichteten (Nr. 65, 66)
- G. Verfahren (Nr. 67—75)
  - I. Zuständigkeit (Nr. 67—69)
  - II. Zahlungsunterlagen (Nr. 70, 71)
  - III. Zahlung der Dienstpflichtunterstützung, Abschlagszahlungen (Nr. 72, 73)
  - IV. Entscheidung in Zweifelsfragen, Beschwerden (Nr. 74)
  - V. Rückforderung überzahlter Dienstpflichtunterstützung (Nr. 75)

Die Dienstpflichtunterstützungen sind dazu bestimmt, wirtschaftliche Härten zu beseitigen, die Dienstverpflichteten und ihren Angehörigen durch die Dienstverpflichtung entstehen können. Die Arbeitsämter sind angewiesen, bei der Gewährung der Dienstpflichtunterstützung wohlwollend und ohne Engherzigkeit zu verfahren. Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, alle für diese Unterstützungen geltenden Vorschriften übersichtlich zusammenzufassen. Ich bestimme daher auf

Grund gesetzlicher Ermächtigung, daß sie künftig in folgender Fassung anzuwenden sind:

#### A. Arten der Dienstpflichtunterstützung

1. Dienstpflichtunterstützung wird gewährt als

- a) Trennungszuschlag (Nr. 9—24),
- b) Sonderunterstützung (Nr. 25—56),
- c) Sonderzuwendung (Nr. 57—66).

2. Die Dienstpflichtunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt. Sie ist, soweit sie rechtmäßig bezogen ist, nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

#### B. Personenkreis

3. Dienstpflichtunterstützung können allgemein die Personen erhalten, die vom Arbeitsamt auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 15. Februar 1939 dienstverpflichtet sind.

4. Zur Dienstpflichtunterstützung sind ferner folgende Personenkreise besonders zugelassen:

- a) Arbeiter und Angestellte, die infolge von Betriebsstillegungen auf Grund der Verordnung über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften vom 21. März 1940 (RGBl. I S. 544) aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und binnen 5 Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintreten; zugelassen gemäß § 2 der angeführten Verordnung in der Fassung vom 27. August 1940 (RGBl. I S. 1190); als Betriebsstillegungen in diesem Sinne gelten auch die Stilllegungen auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1945 (RGBl. I S. 75);
- b) Arbeiter und Angestellte, deren bisheriges Arbeitsverhältnis erloschen ist, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, durch Luftangriff beschädigt worden ist, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen dieses Arbeitsverhältnisses in ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betrieb eingetreten sind; zugelassen durch die Anordnung über Erstattung von Lohnausfällen, die infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe eintreten, vom 6. Juli 1940 (RABl. S. I 355) Abschnitt IV Satz 2; auch für die Angestellten wirksam gemäß § 2 der Anordnung vom 4. September 1942 (RABl. S. I 397);
- c) Soldaten, die von der Wehrmacht zur Arbeitsleistung in Betriebe beurlaubt sind; zugelassen durch die Erlasse über die Gewährung von Dienstpflichtunterstützung bei Verwendung von Soldaten in Betrieben auf längere Zeit unter Fortfall der Soldatenbezüge vom 16. August 1940 (RABl. S. I 444) und über Gewährung von Dienstpflichtunterstützung an Soldaten bei Verwendung in Betrieben auf längere Zeit unter Wegfall der Soldatenbezüge und bei Beurlaubung für den Einsatz in der Kriegswirtschaft,

im Verkehr und in der Verwaltung vom 28. Januar 1941 (RABl. S. I 87);

- d) Unternehmer, deren Betrieb auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 75) von einer hierfür zuständigen Stelle oder mit deren Genehmigung von dem Unternehmer selbst vollständig geschlossen oder vollständig mit einem anderen Betrieb zusammengelegt worden ist, oder deren gewerbliche Tätigkeit im Zuge dieser Stilllegungsmaßnahmen in einem solchen Umfang untersagt worden ist, daß dies der Betriebsschließung gleichkommt und die binnen 6 Monaten nach der Betriebsstilllegung oder Betriebszusammenlegung oder der Einstellung der Tätigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten (zugelassen nach Nr. 2 des Erlasses über Arbeitseinsatzunterstützung bei Stilllegungen vom 26. Februar 1943 und dem gleichnamigen Erlass vom 18. März 1943);
- e) Arbeiter und Angestellte, wenn der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, durch Luftangriff beschädigt worden ist, nach Ablauf des 14. Arbeitstages vom Schadenstage ab, sofern sie in dem gleichen Betriebe mit einer geringer entlohnerten Arbeit als vor dem Schadenstage beschäftigt werden;
- f) Arbeitskräfte, die bei Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden im Sinne der Anordnung vom 11. August 1942 (RABl. S. I 572) eingesetzt werden, sofern sie hierbei anders eingesetzt werden müssen, als ihrer letzten beruflichen Beschäftigung entspricht.

Diese Personen erhalten Dienstpflichtunterstützung in demselben Ausmaß wie Personen, die nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 15. Februar 1939 förmlich dienstverpflichtet worden sind.

5. Grundsätzlich kommt Dienstpflichtunterstützung für Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichten. Jedoch können dienstverpflichtete ausländische Arbeitskräfte Dienstpflichtunterstützung erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich bereits vor dem 1. September 1939 oder in einem in das Großdeutsche Reich eingegliederten Gebiete bereits vor dem Tage der Eingliederung gehabt haben.

Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte für den Bezug der Dienstpflichtunterstützung, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Polen, Juden und Zigeuner können Dienstpflichtunterstützung nicht erhalten, Juden in der Regel schon deshalb nicht, weil für sie eine Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 15. Februar 1939 (RABl. S. I 84, Dienstbl.-Rderl. 137/39) nicht mehr in Betracht

kommt, seit sie durch die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 (RABl. S. I 496) § 11 ohne Einschränkung verpflichtet worden sind, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen aufzunehmen. Jedoch erhalten jüdische Mischlinge Dienstpflichtunterstützung wie deutsche Arbeitskräfte, wenn sie nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. November 1935 (RGBl. I S. 1535) vorläufig als Reichsbürger gelten, also nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammen und nicht als Juden anzusehen sind (insbesondere weder beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen wurden, noch beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem solchen verheiratet haben).

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (s. meinen Erlaß V b 7806/1584 vom 28. August 1942, Rderl. ARG. 1007/42), bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 Dienstpflichtunterstützung erhalten können, lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

Ueber Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses.

6. Arbeitskräfte, deren Beschäftigung unter die Tarifordnung für die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt (OT-Frontarbeitertarif) vom 1. Oktober 1942 (RABl. S. IV 1194, Berichtigung S. IV 1247) oder unter die Tarifordnung für die außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten deutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes und der Baunebengewerbe außerhalb der Organisation Todt (Bautarifordnung-Ausland) vom 11. Dezember 1942 (RABl. 1943 S. IV 5) fällt oder für deren Beschäftigung eine dieser Tarifordnungen für anwendbar erklärt wird, erhalten keine Dienstpflichtunterstützung durch das Arbeitsamt, sondern die in diesen Tarifordnungen vorgesehene Familienbeihilfe, soweit die Voraussetzungen dafür nach den Tarifordnungen gegeben sind.

7. Werden Arbeitskräfte vom Betriebsführer innerhalb des gleichen Betriebes versetzt oder in eine auswärtige Arbeitsstelle entsendet, so liegt eine auf der Direktionsbefugnis des Betriebsführers beruhende Maßnahme vor, bei der für etwa daraus entstehende wirtschaftliche Einbußen die Dienstpflichtunterstützung nicht eingreift. Auch Dienstverpflichtete müssen etwaige dadurch eintretende Lohnverluste ebenso hinnehmen wie andere Gefolgschaftsmitglieder, die durch eine solche Betriebsmaßnahme betroffen werden. Dadurch soll aber nur verhindert werden, daß ein Gefolgschaftsmitglied auf Grund einer solchen Versetzung oder Entsendung in den Genuß einer bisher nichtgewährten Dienstpflichtunterstützung oder einer höheren als der bisher gewährten Dienstpflichtunterstützung kommt. Es bestehen deshalb keine Bedenken, Dienstverpflichteten eine bereits vor der innerbetrieblichen Versetzung oder Entsendung gewährte Dienstpflichtunterstützung (Trennungszuschlag, Sonderunterstützung, Sonderzuwendung) weiterzugewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Bei Entsendung wird aber vielfach der Betrieb dem Gefolgschaftsmitglied eine bisher nicht gezahlte Auslösung gewähren, die alsdann auf einen etwa bisher schon gewährten Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen ist.

#### C. Zusammentreffen mit Familienunterhalt

8. Hat ein Dienstverpflichteter gleichzeitig Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung und auf Familienunterhalt, so gilt folgendes:

- a) Der Einsatzfamilienunterhalt geht der Dienstpflichtunterstützung vor. Nr. 151 a des Runderlasses über die Ausführung des Einsatzfamilienunterhaltes vom 5. Juli 1940 (MBliV. S. 1565) in der Fassung des Runderlasses vom 14. Dezember 1940 (MBliV. S. 2251) bestimmt folgendes:

„Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte wird nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Einsatzfamilienunterhalt besteht.“

Gegebenenfalls kann der Betrag, um den die Dienstpflichtunterstützung höher ist als der Einsatzfamilienunterhalt, demnach vom Arbeitsamt als Dienstpflichtunterstützung ergänzend bewilligt werden.

Kriegsbesoldung wird ebenso behandelt wie Einsatzfamilienunterhalt.

- b) Für den Fall, daß ein Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung und auf Räumungsfamilienunterhalt infolge Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung oder anlässlich von Fliegernschäden besteht, ist in Nr. 50 des 11. Runderlasses über die Ausführung des Räumungsfamilienunterhaltes vom 25. Juli 1942 (MBliV. S. 1567) folgende Bestimmung getroffen:

„Die Unterstützung für Dienstverpflichtete geht hinsichtlich der laufenden Unterstützungsleistungen (einschließlich der Leistungen nach Nr. 3 dieses Runderlasses), der zusätzlichen Leistungen der Krankenhilfe und Wochenhilfe sowie der Gewährung von Vorschüssen zur Hausbrandbevorratung und zur Einkellerung von Speisekartoffeln dem Räumungsfamilienunterhalt vor. Aus Mitteln des Räumungsfamilienunterhaltes werden einem Dienstverpflichteten dagegen einmalige Beihilfen nach den Nrn. 115 und 116 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 und Beihilfen für Familienheimfahrten (Nr. 24) gewährt (vgl. die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1939 (RABl. S. 1 581) und 20. Juni 1940 (RABl. S. 1 299)), mitgeteilt

durch Runderlasse vom 8. Dezember 1939 — MBliv. S. 2465 — und 28. Juni 1940 — MBliv. S. 1286).

Danach sind Personen, die Anspruch sowohl auf Dienstpflichtunterstützung als auf Räumungsfamilienunterhalt haben, von den Arbeitsämtern zu betreuen. Sie erhalten also bei Vorliegen der Voraussetzungen Trennungszuschlag, Sonderunterstützung und Sonderzuwendung. Diese Dienstpflichtunterstützungen sind in ihrer Gesamtheit in jedem Falle — also auch wenn hierdurch die an sich für Dienstpflichtunterstützungen vorgeschriebenen Sätze überschritten werden — so zu bemessen, daß der Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen mindestens in der gleichen Weise gesichert ist, als wenn sie den Räumungsfamilienunterhalt erhalten oder weitererhalten würden. Infolgedessen scheidet der Dienstverpflichtete selbst sowie seine Angehörigen, falls sie bisher Räumungsfamilienunterhalt bezogen haben, aus diesem mit dem Beginn der Dienstleistung aus. Die Arbeitsämter haben die Höhe des Räumungsfamilienunterhalts, den der Dienstverpflichtete und seine Angehörigen an laufenden Unterstützungsleistungen im Sinne der Nr. 30 des 11. Runderlasses zu beanspruchen haben, im Einzelfall bei dem zuständigen Stadt- oder Landkreis festzustellen und diesem hierbei mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die Unterstützungsleistungen des Arbeitsamts einsetzen, damit Doppelunterstützungen vermieden werden. Dagegen werden einmalige Beihilfen auch für Dienstverpflichtete von dem zuständigen Stadt- oder Landkreis gewährt.

#### D. Trennungszuschlag

##### I. Allgemeine Voraussetzung

9. Muß ein Dienstverpflichteter infolge der Dienstleistung von Angehörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, so kann ihm das Arbeitsamt zur Deckung des Mehrbedarfs einen Trennungszuschlag gewähren. Der Trennungszuschlag kann auch gewährt werden, wenn die Trennung von den Angehörigen nach dem Zeitpunkt der Dienstverpflichtung dadurch herbeigeführt worden ist, daß entweder der Dienstverpflichtete oder seine Angehörigen durch Räumungsmaßnahmen aus Gründen der Luftgefährdung den bisherigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen mußten. Die Voraussetzung des Getrenntlebens von den Angehörigen ist dann erfüllt, wenn der Dienstverpflichtete infolge seiner Dienstleistung von seinem bisherigen Wohnort so weit entfernt arbeiten muß, daß er nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

##### II. Getrennte Haushaltsführung

10. Ist bei einem Dienstverpflichteten die getrennte Haushaltsführung berufsbüchlich, so wird er in aller Regel auch in seiner bisherigen Arbeitsstelle schon von dem gemeinschaftlichen Haushalt getrennt gelebt haben. In diesem Falle kann der Dienstverpflichtete Trennungszuschlag nicht erhalten, weil das Getrenntleben von den Angehörigen nicht „infolge der Dienstleistung“, sondern infolge des Berufschicksals eingetreten ist. Bei Seeleuten und bei Binnenschiffern ist anzunehmen,

daß die Führung eines doppelten Haushalts in der Regel berufsmäßig ist; daher können Seeleute und Binnenschiffer Trennungszuschlag nicht erhalten, auch wenn sie zeitweilig aus dem Beruf als Seemann oder Binnenschiffer ausgeschieden waren und nun wieder in diesen Beruf eingesetzt werden.

11. Schließt ein Dienstverpflichteter die Ehe erst während der Beschäftigung, für die er dienstverpflichtet ist, also nach Beginn der Dienstleistung, so hat er Anspruch auf Trennungszuschlag nur dann, wenn er ohne die Dienstleistung mit den Angehörigen, von denen er nun getrennt lebt, einen gemeinsamen Haushalt führen würde, wenn also die Möglichkeit bestünde, mit diesen Angehörigen gemeinsam zu wohnen und sich gemeinsam mit ihnen zu beköstigen und der ernsthafteste Wille glaubhaft gemacht ist, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde. Deshalb ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Möglichkeit gegeben wäre und die Wahrscheinlichkeit bestünde, daß im Fall der Entpflichtung sofort ein gemeinsamer Haushalt aufgenommen würde, wobei die bloße Behauptung des Ehepaares, daß die Herstellung eines gemeinsamen Haushalts zu ermöglichen wäre, nicht genügt, sondern der erforderliche Wohnraum und die sonstigen Möbel zur Verfügung stehen müssen. In Erweiterung dieser Vorschrift lasse ich zu, daß es dann, wenn der Dienstverpflichtete Vater mindestens eines ehelichen oder als ehelich anerkannten Kindes ist, für die Bewilligung des Trennungszuschlages schon genügt, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er ohne die Dienstleistung einen gemeinsamen Haushalt mit der Ehefrau und mit dem Kinde wenigstens in der Form gemeinsamer Beköstigung — wenn auch z. B. in den Räumen der Schwiegereltern — führen würde. In diesen Fällen brauchen also Wohnraum und Möbel zur gemeinsamen Haushaltsführung nicht unbedingt zur Verfügung stehen.

12. Erkrankt der Dienstverpflichtete, so kann ihm während der Erkrankung ein bisher gewährter Trennungszuschlag in der zuletzt zustehenden Höhe vom Arbeitsamt weitergewährt werden, auch wenn er im Bezirke des Betriebes, für den die Dienstleistung erfolgt, in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Ein etwa gewährtes Krankengeld oder Hausgeld braucht auf den Trennungszuschlag nicht angerechnet zu werden. Kehrt der Dienstverpflichtete dagegen während der Erkrankung in seinen Heimatbezirk zurück, sei es, daß er bei seiner Familie Aufnahme findet oder in ein Krankenhaus seines Heimatbezirkes aufgenommen wird, so entfällt vom Zeitpunkt der Ankunft im Heimatbezirk an die Möglichkeit der Gewährung des Trennungszuschlages. Heimatbezirk ist der Bezirk der Wohnortgemeinde des Dienstverpflichteten. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist als Heimatbezirk in diesem Sinne auch der Bezirk anzusehen, innerhalb dessen das Krankenhaus liegt, in welches der Erkrankte eingeliefert würde, wenn er an seinem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort erkrankt wäre. Heimatbezirk in diesem Sinne ist auch der Bezirk des Krankenhauses des Arbeitsortes dann, wenn der Erkrankte auch bei einer Erkrankung an seinem Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte in dieses Krankenhaus eingeliefert worden wäre.

15. Hält sich der Dienstverpflichtete aus anderen Gründen als wegen Krankheit, z. B. wegen Beurlaubung vorübergehend bei seiner Familie auf, ohne daß das Arbeitsverhältnis gelöst ist, so kann der Trennungszuschlag in der bisher gewährten Höhe ebenfalls weitergewährt werden.

### III. Prüfung des Bedürfnisses

14. Bei Arbeitseinkommen bis zu 7200 RM jährlich — Jahresverdienstgrenze im Sinne des AVG. — ist der Trennungszuschlag in aller Regel ohne Prüfung des Bedürfnisses zu gewähren, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Uebersteigt das Arbeitseinkommen diesen Betrag, so muß der Trennungszuschlag gekürzt oder versagt werden, wenn seine Gewährung in voller Höhe oder die auch nur teilweise Gewährung auch den gesamten Einkommens- und Familienverhältnissen des Antragstellers offenbar ungerechtfertigt wäre. Jedoch soll auch bei der Prüfung der Frage, ob dies der Fall ist, wohlwollend verfahren werden, damit alle wirklichen Härten vermieden werden.

### IV. Dauer des Trennungszuschlages

15. Die Gewährung des Trennungszuschlages endet mit dem Tage, an dem durch Dienstentpflichtung das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, zu dem die Dienstverpflichtung erfolgt war. Bei längerer Erkrankung hat das Arbeitsamt zu prüfen, ob die Dienstverpflichtung aufrechtzuerhalten ist. Verneinendenfalls ist der Erkrankte zu entpflichten. Wird die Dienstverpflichtung aber aufrechterhalten, so ist die Zahlung des Trennungszuschlages spätestens mit dem Ablauf der 26. Krankheitswoche einzustellen.

### V. Anrechnung betrieblicher Leistungen

16. Der Trennungszuschlag, den das Arbeitsamt Dienstverpflichteten gewährt, ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Sie tritt daher immer nur ersatzweise ein, um dem Dienstverpflichteten einen Ausgleich für die Mehraufwendungen zu bieten, die ihm durch Trennung von einem bisherigen gemeinschaftlichen Haushalt mit Angehörigen entstehen. Wird dieser Ausgleich bereits durch betriebliche Leistungen in irgendeiner Form gewährt, so ist insoweit kein Raum mehr für die Gewährung eines Trennungszuschlages durch das Arbeitsamt. Die betrieblichen Trennungszuschläge gehen daher ausnahmslos dem Trennungszuschlag des Arbeitsamts vor.

17. Es sind somit alle Leistungen des Betriebes, die aus Anlaß der Trennung des Dienstverpflichteten von seiner Familie gewährt werden, im vollen Umfang auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen. Auf die Bezeichnung im einzelnen kommt es nicht an; als solche Bezeichnungen sind z. B. die Worte Auslösung, Auswärtzulage, Kommandovergütung, Montagezulage, Tagesgeld, Trennungszulage, Trennungsgeld, Trennungschädigung, Uebernachtungszulage, Uebernachtungsgeld, Unterkunftsgeld, Verpflegungszulage, Verpflegungszuschuß usw. in Gebrauch. Auch Einsatzgeld (nach Ziff. V der Anordnung vom 11. August 1942 — RABl. S. 1572) fällt darunter. Für die An-

rechnung auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen in bar oder in Natur (Sachleistungen, besonders freie Unterkunft, freie oder verbilligte Verpflegung) gewährt werden.

18. Die Anrechnung der Sachleistungen erfolgt zur Verwaltungsver-einfachung einheitlich pauschal auf folgender Grundlage: freie Unterkunft wird mit 0.50 RM kalendertäglich angedreht, freie volle Verpflegung mit 1,— RM kalendertäglich. Bei freier Teilverpflegung ist das Frühstück mit 0.20 RM, Mittagessen und Abendbrot mit je 0.40 RM zu bewerten. Gewährt der Betrieb verbilligte Unterkunft oder Verpflegung, so ist für die Anrechnung der Verbilligung der Betrag anzusetzen, um den die Unterkunft oder Verpflegung verbilligt ist; als Verbilligungsbetrag gilt dabei der Betrag, um den der vom Betrieb geforderte Preis geringer ist als der oben für die Bewertung der genannten Sachleistungen angegebene Satz.

19. Betriebliche Leistungen, die zwar zusätzlich zum Lohn gegeben werden, aber nicht als Trennungsleistungen im Sinne von Nr. 17 anzusehen sind, bleiben auch weiterhin von der Anrechnung auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts frei. Einen maßgeblichen Anhaltspunkt für die Entscheidung, ob eine betriebliche Trennungsleistung vorliegt oder nicht, bietet die Feststellung, ob die Leistung im Betrieb nur den von ihrer Familie getrennt lebenden Gefolgschaftsmitgliedern oder ob sie auch ortsansässigen Gefolgschaftsmitgliedern gewährt wird.

Insbesondere bleiben danach frei Leistungen, die als Entschädigung für besonderen Aufwand an dem Arbeitsplatz anzusehen sind (Bekleidungsgeld, Fahrzeilentenschädigung, Gefahrenzulage, Pflegezulage, Schmutzzulage, Wegegeld, Wasserzulage, Erschwerniszuschläge für Wasserarbeit, hohe Arbeiten, Schmutzarbeit, heiße Arbeiten, Schutzanstrich, Säurearbeiten, Zementarbeit, Erschütterungsarbeit, Schachtarbeit usw.) und soziale Leistungen der Betriebe, die in erster Linie der Unterstützung der Familienangehörigen dienen, auch wenn sie zu einer betrieblichen Trennungsentchädigung hinzutreten (Familienzuschlag, Frauenzulage, Hausstands- oder Kindergeld, Verheiratetenzulage, Sozialzulage, Kinderbeihilfe, Kinderzulage, Kinderzuschlag, Ausbildungsbeihilfen für Kinder usw.).

Ebenso bleiben alle zum Lohn gewährten Leistungen der Betriebe anrechnungsfrei, die eine Anerkennung für eine besondere Leistung darstellen, also nicht aus Anlaß der Trennung gewährt werden (Ehrenzulage, Frontzulage, Gefahrenzulage, Prämienzahlung, Mehrarbeitszuschlag, Mehrarbeitsvergütung, Ueberstundenzuschlag, Leistungszulage, Nachzuschlag, Sonntagzuschlag, Schichtzuschlag usw.).

20. Besteht im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine betriebliche Leistung als Trennungsleistung im Sinne von Nr. 17 anzusehen und deshalb auf den Trennungszuschlag des Arbeitsamts anzurechnen ist, so hat das für die Bewilligung des Trennungszuschlages zuständige Arbeitsamt vor seiner Entscheidung das Gutachten des Reichstreuhanders der Arbeit einzuholen, in dessen Bezirk die Beschäftigung des Dienstverpflichteten stattfindet. Das Arbeitsamt hat die Auffassung des Reichstreuhanders der Arbeit seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

## VI. Höchstbetrag

21. Der Höchstbetrag des Trennungszuschlages für Dienstverpflichtete, die infolge der Dienstleistung von Angehörigen getrennt leben müssen, denen sie auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, beträgt kalendertäglich 5,20 RM,

wöchentlich 22,40 RM. Der Präsident des Landesarbeitsamts, aus dessen Bezirk der Dienstverpflichtete verpflichtet worden ist, kann einen geringeren Satz als den angegebenen Betrag festsetzen.

22. Bei Dienstverpflichteten, die in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements eingesetzt sind, beträgt der Höchstsatz des Trennungszuschlages des Arbeitsamts 19,— RM wöchentlich, vom Unternehmer gewährte freie Unterkunft und Verpflegung sowie etwa ersatzweise dafür gewährtes Uebernachtungsgeld und Verpflegungsgeld bleiben bei ihnen wie bisher anrechnungsfrei: das Uebernachtungsgeld bis zu einem Betrage von 0,50 RM, das Verpflegungsgeld bis zu einem Betrage von 1,— RM kalendertäglich sind darauf nicht anzurechnen. Die übrigen Trennungsleistungen sind dagegen auch bei ihnen nach Maßgabe von Nr. 17 zu behandeln.

25. (Gestrichen nach Nr. 4 des Dritten Ergänzungserlasses vom 10. Februar 1944. RABL. S. I 92.)

#### VII. Trennungszuschlag (B) für nicht getrennt lebende, weibliche Dienstverpflichtete

24. Weiblichen Dienstverpflichteten, die die Voraussetzungen der Nr. 9 dieses Erlasses nicht erfüllen, kann vom Arbeitsamt zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage ein Trennungszuschlag (B) bis zu 10,50 RM wöchentlich (1,50 RM kalendertäglich) gewährt werden, wenn sie infolge der Dienstleistung unter Ortswechsel außerhalb einer Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen leben müssen, die in Form gemeinsamer Haushaltführung bisher tatsächlich für sie gesorgt haben. Dieser Trennungszuschlag stellt einen Ausgleich dafür dar, daß die Möglichkeit, an dem bisherigen gemeinsamen Haushalt teilzunehmen und dadurch wirtschaftliche Erleichterungen zu erfahren, durch die auswärtige Dienstleistung entfällt. Das Arbeitsamt soll diesen Trennungszuschlag nur dann und nur insoweit gewähren, als der Dienstverpflichteten nicht zugemutet werden kann, von ihrem auswärtigen Arbeitsverdienst ihren gesamten Lebensbedarf zu bestreiten.

Zur Erzielung einer einheitlichen Beurteilung, ob einer Dienstverpflichteten die Bestreitung des gesamten Lebensbedarfs aus ihrem Arbeitseinkommen zuzumuten ist, soll sich das Heimat-arbeitsamt erforderlichenfalls mit dem Aufnahmearbeitsamt ins Benehmen setzen und in diesem Punkte die gutachtliche Äußerung des Aufnahmearbeitsamts seiner Entscheidung zugrunde legen. Auf diese Weise wird auch für den gleichen Betrieb eine einheitliche Durchführung gesichert. Ueber die gleiche Frage können die Präsidenten der Landesarbeitsämter jeweils für ihren Bezirk Richtlinien aufstellen. In allen Fällen bitte ich davon auszugehen, daß dieser Trennungszuschlag nicht mehr in Betracht kommt, wenn das Arbeitsentgelt an der neuen Arbeitsstelle mehr als 35,— RM brutto in der Woche = 150,— RM im Monat beträgt. Auch dieser Höchstsatz kommt nur für besonders feure Orte in Betracht; für Orte mit günstigen Lebensbedingungen muß ein entsprechend geringerer Satz festgesetzt werden.

Auf diesen Trennungszuschlag werden alle betrieblichen Leistungen, die ebenfalls zu dem Zweck, die Trennung zu erleichtern, gegeben werden, in vollem Umfang angerechnet, und zwar ohne Unterschied, ob auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht oder nicht und ob sie in bar oder in Sachleistungen gewährt werden.

Bei der Feststellung, ob die Dienstverpflichtete ihren Lebensbedarf aus ihrem auswärtigen Arbeitsverdienst bestreiten kann, kann das

Arbeitsamt das Arbeitsentgelt ganz außer Betracht lassen, das sie durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für sie in dem neuen Betriebe geltende betriebliche Arbeitszeit (vgl. zu diesem Begriff unten Nr. 50, Absatz 2 ff.) hinausgeht, einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge und Nachzuschläge. Die Dienstverpflichtete hat durch eine Bescheinigung ihres Betriebsführers glaubhaft zu machen, welchen Verdienst einschließlich der Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachzuschläge sie durch eine über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung erzielt hat.

## E. Sonderunterstützung

### I. Allgemeine Voraussetzungen

25. Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen, kann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren.

26. Sonderunterstützung wird gewährt

a) zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs.

b) zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

### II. Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf

27. Das Arbeitsamt hat zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen eine Sonderunterstützung zu zahlen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß auch der Unterhaltsbedarf des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen selbst nicht mehr gesichert erscheint. Diese Vorschrift ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das neue Arbeitseinkommen erheblich geringer ist als das frühere Arbeitseinkommen, und zwar sowohl bei Dienstverpflichteten mit unterhaltenen Angehörigen als auch bei Dienstverpflichteten ohne Angehörige.

28. Eine erhebliche Verringerung des neuen gegenüber dem früheren Arbeitseinkommen (Arbeitseinkommen vor der Dienstverpflichtung) in diesem Sinne ist bei verheirateten Dienstverpflichteten in aller Regel dann anzunehmen, wenn das neue Arbeitseinkommen (brutto) weniger als 70 v.H. des früheren Arbeitseinkommens (brutto) beträgt. Hat der Dienstverpflichtete für den Unterhalt von mehr als einem Angehörigen auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht zu sorgen, so soll die Grenze von 70 v.H. für den zweiten und für jeden weiteren unterhaltenen Angehörigen je nach Lage des Einzelfalles vom Arbeitsamt angemessen erhöht werden; einen höheren Betrag als 5 v.H. für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen soll jedoch die Erhöhung in der Regel nicht ausmachen. Bei Dienstverpflichteten ohne unterhaltene Angehörige kann das Arbeitsamt einen geringeren Betrag als 70 v.H. als Unterhaltsbedarf ansetzen; unter 65 v.H. soll

dabei jedoch nicht gegangen werden. Der Unterschied zwischen dem neuen Bruttoeinkommen und der hiernach jeweils festzusetzenden Grenze für den Unterhaltsbedarf ergibt den Betrag der Sonderunterstützung, der vom Arbeitsamt zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs zu gewähren ist.

29. Bei männlichen Dienstverpflichteten, deren früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 48,— RM brutto (monatlich 208,— RM brutto) oder weniger betragen hat, und bei weiblichen Dienstverpflichteten, deren früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 59,— RM brutto (monatlich 169,— RM brutto) oder weniger betragen hat, erhöht sich der Satz von 70 v. H. auf 90 v. H., derjenige von 65 v. H. auf 85 v. H. Dienstverpflichtete mit einem früheren Arbeitseinkommen von mehr als 48,— RM bzw. 208,— RM (männlich) oder von 59,— RM bzw. 169,— RM (weiblich) erhalten mindestens die Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf, die ihnen zustehen würde, wenn sie ein früheres Arbeitseinkommen von 48,— RM bzw. 208,— RM (männlich) oder von 59,— RM bzw. 169,— RM (weiblich) gehabt hätten.

1. Beispiel: Lediger Dienstverpflichteter. Keine sonstigen Verbindlichkeiten. Früheres Arbeitseinkommen wöchentlich 45,— RM. Neues Arbeitseinkommen wöchentlich 35,— RM (brutto). Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf wöchentlich 3,25 RM (85 v. H. von 45,— RM gleich 38,25 RM abzüglich neues Arbeitseinkommen 35,— RM gleich 3,25 RM). Das Arbeitsamt kann jedoch den Unterhaltsbedarf statt auf 85 v. H. bis zu 90 v. H. des früheren Arbeitseinkommens festsetzen, also eine Sonderunterstützung bis zu wöchentlich 5,50 RM bewilligen. Hat der Dienstverpflichtete sonstige Verbindlichkeiten, so können diese zusätzlich zum Unterhaltsbedarf gem. Nr. 31 ff. berücksichtigt werden.

2. Beispiel: Verheirateter Dienstverpflichteter (ohne Kind). Früheres Arbeitseinkommen monatlich 230,— RM, neues Arbeitseinkommen monatlich 140,— RM, monatliche Miete 30,— RM. Die Berechnung des Unterhaltsbedarfs nach dem Regelsatz (70 v. H. von 230,— RM) ergibt einen Unterhaltsbedarf von 161,— RM, die Berechnung nach dem erhöhten Satz (90 v. H. von 208,— RM) einen solchen von 187,20 RM. Da die letzte Berechnung für den Dienstverpflichteten günstiger ist, hat er Anspruch auf Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf in Höhe von (187,20—140,— RM =) 47,20 RM (statt 21,— RM nach der Regelberechnung). Dazu tritt die Sonderunterstützung für die Miete. Da die Miete mehr als 20 v. H., aber weniger als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens ausmacht, ist ihre Übernahme auf Sonderunterstützung in Höhe von 75 v. H., also in Höhe von 22,50 RM gerechtfertigt. Die Sonderunterstützung beträgt somit in diesem Fall monatlich (47,20 + 22,50 RM =) 69,70 RM. Würde die Miete mehr als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens (z. B. 40,— RM) ausmachen, so wäre sie voll zu übernehmen, soweit das frühere Arbeitseinkommen nicht überschritten wird.

30. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen das bisherige Bruttoeinkommen so hoch war, daß die Gewährung einer Sonderunterstützung nur zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs in der sich danach ergebenden Höhe offenbar ungerechtfertigt wäre. Ich weise deshalb die Arbeitsämter an, bei Dienstverpflichteten mit keinem oder nur einen unterhaltenen Angehörigen keinen höheren Unterhaltsbedarf für die Bemessung der Sonderunterstützung anzuerkennen als monatlich 600,— RM. Hat der Dienstverpflichtete für mehr als einen Angehörigen Unterhalt zu leisten, so dürfen für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen zu den 600,— RM 5 v. H. dieser Summe (= 50,— RM) zugeschlagen werden.

Hatte ein verheirateter Dienstverpflichteter ohne Kinder z. B. vor der Dienstverpflichtung ein monatliches Einkommen von 1000,— RM und verdient er jetzt während der Dienstleistung 500,— RM, so darf seine Sonderunterstützung zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs nicht mehr als monatlich 100,— RM betragen; bei einem verheirateten Dienstverpflichteten mit einem unterhaltenen Kind (somit zwei unterhaltene Angehörige) darf die Sonderunterstützung zur Deckung des reinen Unterhaltsbedarfs im gleichen Falle höchstens 130,— RM monatlich betragen usw.

### III Sonderunterstützung für sonstige gesetzliche und vertragliche Verbindlichkeiten

51. Die sonstigen, also neben dem Unterhaltsbedarf vorhandenen Verbindlichkeiten des Dienstverpflichteten sind von dem Arbeitsamt neben dem reinen Unterhaltsbedarf bei der Bemessung der Sonderunterstützung zu berücksichtigen. Für die Verbindlichkeiten ist zusätzlich zum Unterhaltsbedarf im Rahmen der gegebenen Höchstgrenze (altes Arbeitseinkommen brutto) Sonderunterstützung zu gewähren. Im Interesse gleichmäßiger Behandlung gleichgelagerter Fälle ist es dabei erwünscht, daß Beträge angemessen berücksichtigt werden, um die das neue Bruttoeinkommen den für den reinen Unterhaltsbedarf in Frage kommenden Grenzbetrag übersteigt.

Insbesondere kommt Sonderunterstützung für die Miete in Frage. Der Mietzuschlag soll im Rahmen der Höchstgrenze über 50 v. H. der Wohnungsmiete hinausgehen, wenn die Wohnungsmiete im Verhältnis zum neuen Arbeitseinkommen außergewöhnlich hoch ist und dem Dienstverpflichteten die Aufgabe der Wohnung nicht zugemutet werden kann, was bei verheirateten Dienstverpflichteten unter den gegebenen Wohnungsverhältnissen in der Regel zutrifft. Eine außergewöhnliche Höhe der Wohnungsmiete ist in der Regel jedenfalls dann als gegeben anzusehen, wenn die Miete mehr als 25 v. H. des neuen Arbeitseinkommens beträgt (vgl. Nr. 29, 2. Beispiel). Für den Mietzuschuß, der von dem Arbeitsamt als Sonderunterstützung im Rahmen der Höchstgrenze gewährt werden darf, besteht weiterhin der Höchstbetrag von monatlich 150,— RM.

Die Lasten, die auf einem Eigenheim ruhen, sind bei der Bemessung der Sonderunterstützung der Miete gleichzustellen.

52. Auch Dienstverpflichtete ohne unterhaltene Angehörige haben vielfach eine Wohnung oder Unterkunft, deren Aufgabe ihnen billigerweise nicht zugemutet werden kann; es kommt dann vor, daß die Weiterzahlung der Miete hierfür ihnen infolge einer durch die Dienstleistung hervorgerufenen Einkommensminderung nicht oder nur unter erheblicher Einschränkung ihrer Lebenshaltung möglich ist. Dann kann auch alleinstehenden Dienstverpflichteten eine Sonderunterstützung bis zu der in Nr. 51 angegebenen Höhe gewährt werden, soweit ihnen die Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung oder Unterkunft nicht zugemutet werden kann. Muß der alleinstehende Dienstverpflichtete in solchen Fällen außerhalb seines bisherigen Wohnortes Unterkunft nehmen, so können die nachgewiesenen Kosten dieser Unterkunft als besondere Werbungskosten, die in der bisherigen Arbeitsstelle nicht entstanden waren, da sie nicht durch Trennungszuschlag ausgeglichen werden können, vom neuen Arbeitseinkommen abgesetzt werden.

53. Der Betrag der Sonderunterstützung, der zur Erleichterung der Mietzahlung gewährt wird, ist an dem Zahltag auszuführen, der dem Fälligkeitstag der Miete unmittelbar vorhergeht. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter können zulassen, daß dieser Betrag vom Arbeitsamt unmittelbar an den Hauseigentümer überwiesen wird.

54. Auch die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Dienstverpflichteten können von Fall zu Fall berücksichtigt werden. In Betracht kommen insbesondere Unterstützungen bei Krankheitsfällen in der Familie, soweit Leistungen der Sozialversicherung oder einer sonstigen Versicherung nicht eingreifen oder nicht ausreichen, um den Notstand zu beheben. Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von Angehörigen des Dienstverpflichteten, zur Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen in dem unbedingt erforderlichen Umfang oder zur Abtragung von sonstigen Verbindlichkeiten. Im allgemeinen werden dabei vertragliche Verpflichtungen nur berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung stammen, der damaligen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten entsprechen und soweit sie infolge der Dienstleistung nicht mehr erfüllt werden können, aber während der Dienstleistung erfüllt werden müssen. Gesetzliche Verpflichtungen können immer berücksichtigt werden, auch wenn sie erst nach der Dienstverpflichtung entstanden sind. Grundsätzlich soll vermieden werden, daß der Dienstverpflichtete zur Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten oder zur Behebung sonstiger Notstände öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen muß.

55. Dienstverpflichtete, die unmittelbar vor ihrer Dienstleistung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlegen haben, bleiben nach Nr. 1 des Erlasses vom 6. November 1939 (RABl. S. IV 503) während einer zeitlich begrenzten invalidenversicherungspflichtigen oder nichtknappschaftlichen Dienstleistung in ihrem bisherigen Versicherungszweig versichert. Maßgebend für die Höhe des Beitrages ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger entrichtete Beitrag. Die Entrichtung der Beiträge in dieser Höhe ist daher eine gesetzliche Verpflichtung aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung. Wenn diese Beiträge höher sind als die Beiträge, die sonst während der Dienstverpflichtung an die Rentenversicherung zu zahlen wären, bestehen keine Bedenken dagegen, daß in diesen Fällen der Unterschied zwischen dem Versichertenanteil des Beitrages an den früheren Versicherungsträger und dem dem nunmehrigen Arbeitseinkommen entsprechenden Anteil des Beitrags zur Rentenversicherung als Sonderunterstützung vom Arbeitsamt gezahlt wird.

56. Werbungskosten, die der Dienstverpflichtete bei seiner früheren Arbeit nicht hatte und die ihm nicht auf andere Weise ersetzt werden, z. B. Fahrgelder, werden zur Bemessung der Sonderunterstützung von dem neuen Arbeitseinkommen abgesetzt. Hatte der Dienstverpflichtete auch vor der Dienstleistung Werbungskosten, so sind diese für die Bemessung der Sonderunterstützung von dem bisherigen Arbeitseinkommen abzusetzen. Dabei kann sich ergeben, daß trotz gleichbleibenden Lohns das Bruttoarbeitseinkommen eines Dienstverpflichteten an der neuen Stelle geringer ist als an der bisherigen, wenn er nämlich an der neuen Stelle erhöhte Werbungskosten zu bestreiten hat; das kann insbesondere der Fall sein, wenn seine Aufwendungen für Fahrkosten zur Arbeitsstelle und zurück gestiegen sind. In einem solchen Falle bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Unterschied

zwischen den früheren niedrigeren und den nunmehrigen höheren Fahrkosten als Sonderunterstützung erstattet wird.

#### IV. Höchstgrenzen der Sonderunterstützung

57. Sonderunterstützung und neues Arbeitseinkommen (brutto) dürfen zusammen nicht höher sein als das Arbeitseinkommen (brutto) des Dienstverpflichteten vor der Dienstleistung. Von dieser Regel ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn in der Familie des Dienstverpflichteten — also nicht in dessen Person selbst — während der Dienstleistung ein besonderer Notstand, z. B. ein Krankheitsfall, eintritt, zu dessen Behebung auch das bisherige Einkommen des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen nicht ausgereicht hätte. In diesen Fällen darf das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung in der Höhe gewähren, in der sonst die öffentliche Fürsorge eintreten müßte.

58. Fällt das Arbeitseinkommen des Dienstverpflichteten infolge Erkrankung fort, so ist oberste Grenze der Sonderunterstützung in der Regel das Krankengeld, das der Dienstverpflichtete an seiner früheren Arbeitsstelle im Fall der Erkrankung bezogen hätte. Die Sonderunterstützung kann also in diesen Fällen höchstens den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld an der alten und demjenigen an der neuen Arbeitsstelle ausmachen. Abweichend hiervon bleibt das Arbeitseinkommen an der früheren Arbeitsstelle als Höchstgrenze der Sonderunterstützung bestehen, wenn der Dienstverpflichtete während der Erkrankung auf der neuen Arbeitsstelle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgeltes hat, oder wenn er diesen Anspruch auf der alten Arbeitsstelle hatte. Ist die Krankheit und damit verbunden die wirtschaftliche Benachteiligung im Zeitpunkt der Entpflichtung noch nicht behoben, so bin ich damit einverstanden, daß in diesen Sonderfällen die Sonderunterstützung über den Tag der Entpflichtung hinaus bis zur Beendigung des Erkrankungsfalles gewährt wird. Die ausnahmsweise Möglichkeit, bei besonderen Notständen über das alte Krankengeld bzw. über das alte Arbeitseinkommen hinauszugehen (Nr. 57), bleibt unberührt.

59. Hat der Dienstverpflichtete unverschuldete Ausfälle an Arbeit und Lohn, insbesondere infolge von Kurzarbeit oder infolge der Witterungseinflüsse, so werden auch ihm solche Ausfälle im Rahmen der geltenden Vorschriften durch Ausfallvergütung oder durch die Schledtewetterregelung ausgeglichen. Es ist nicht zulässig, etwa für Dienstverpflichtete einen solchen Lohnausfall darüber hinaus schematisch durch eine Erhöhung der Sonderunterstützung auszugleichen. Vielmehr muß auch dem Dienstverpflichteten, ebenso wie dies bei seinen Arbeitskameraden zutrifft, zugemutet werden, daß er einen angemessenen Teil des Lohnausfalls selbst trägt. Welcher Teil des Lohnausfalls dem Dienstverpflichteten mit Rücksicht auf sein früheres Arbeitseinkommen zuzumuten ist, hat das zuständige Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund der bei ihm vorliegenden Unterlagen, insbesondere glaubwürdiger Angaben der Beteiligten, zu entscheiden, ein geringerer Betrag als ein Zwölftel des früheren Arbeitseinkommens darf dabei für die Zeit des Lohnausfalls in keinem Fall

zugrunde gelegt werden. Um diesen Betrag verengt sich der Rahmen, innerhalb dessen Sonderunterstützung gewährt werden darf. Ist der Dienstverpflichtete trotz der Ausgleichsleistung, die die Ausfallvergütung oder die Schlechtwetterregelung gewährt, nicht mehr imstande, unabweisliche Verpflichtungen zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Sonderunterstützung berücksichtigt werden dürfen, so soll er nicht öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen brauchen. Es ist daher zulässig, in solchen Fällen aus Anlaß des Lohnausfalls innerhalb der angegebenen Höchstgrenze eine schon bisher gewährte Sonderunterstützung in dem erforderlichen Ausmaß zu erhöhen oder Sonderunterstützung, die bisher noch nicht in Frage kam, neu zu bewilligen.

#### V. Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens

##### a) Allgemeines

40. Für die Bemessung der Dienstpflichtunterstützung ist der Begriff „Arbeitseinkommen“ in gleicher Weise auszulegen wie der Begriff „Entgelt“ im § 160 RVO. Zum Arbeitseinkommen in diesem Sinne gehören demnach neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Dienstverpflichtete, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm erhält. Es muß sich aber dabei um wirtschaftliche Vorteile irgendeiner Art handeln, die dem Gefolgschaftsmitglied als Gegenleistung für seine Arbeit gewährt werden.

41. Welche Bezüge hiernach im Einzelfall als Arbeitseinkommen anzusehen sind, ist nach dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers über die einheitliche Behandlung von Lohnbezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und bei der Sozialversicherung vom 20. September 1941 (RABL. S. II 571) zu beurteilen. Für die Bewertung von Sachleistungen, die zum „Arbeitseinkommen“ gehören, ist der gemeinsame Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers über Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung vom 1. August 1941 (RABL. S. II 517) anzuwenden. Die darin gegebenen Bewertungssätze gelten auch für die Feststellung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens bei der Bemessung der Sonderunterstützung. (Für den Trennungszuschlag des Arbeitsamts verbleibt es bei den Grundsätzen für die Bewertung von Sachleistungen — Unterkunft und Verpflegung — nach Nr. 18 dieses Erlasses.)

42. Kinderzulagen, die vom Betriebe geleistet wurden oder werden, sind für die Sonderunterstützung bei der Festsetzung des früheren und des neuen Arbeitseinkommens zu berücksichtigen.

43. Nebenverdienst, den ein Dienstverpflichteter durch Arbeit neben der Dienstleistung erzielt, kann bei der Bemessung der Sonderunterstützung auch dann außer acht gelassen werden, wenn er dem Arbeitsamt im Einzelfall bekannt ist.

Dem würde es entsprechen, daß ein Nebenverdienst, der neben der Arbeit an der früheren Arbeitsstelle erzielt wurde, ebenfalls bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens außer Betracht bleibt. Geboten erscheint das jedoch nur in den Fällen, in denen dieser Nebenverdienst für die Lebenshaltung des nunmehr Dienstverpflichteten früher nicht wesentlich war (z. B. wegen Geringfügigkeit) oder auch während der Dienstverpflichtung weiterläuft (z. B. bei einer Tätigkeit als Hauswart, die jetzt von der Ehefrau versehen wird) oder die bisherige Nebenbeschäftigung weiter zumutbar ist. In sonstigen Fällen (z. B. bei schriftstellerischer Tätigkeit, für die nunmehr die Möglichkeiten weggefallen sind) kann ein solcher Nebenverdienst als ständiger Teil des früheren Arbeitsverdienstes berücksichtigt werden.

#### b) Früheres Arbeitseinkommen

44. Für die Ermittlung des vor der Dienstleistung erzielten Arbeitseinkommens sind in der Regel die Verhältnisse der letzten vier Wochen (bei Gehaltsempfängern des letzten Monats) vor der Dienstleistung zugrunde zu legen. War das Arbeitseinkommen damals, sei es durch Saisonarbeit oder aus anderen Gründen besonders hoch oder besonders niedrig, so hat das Arbeitsamt von dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten 15 Wochen (5 Monate) vor der Dienstleistung auszugehen. Wenn in Ausnahmefällen auch dieser Zeitpunkt noch zu einem Ergebnis führt, das mit Rücksicht auf den früher erzielten Verdienst der Billigkeit nicht entspricht, so ist das Arbeitseinkommen eines längeren Zeitraums vor der Dienstleistung der Berechnung des bisherigen Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen; jedoch soll dabei möglichst nicht über 26 Wochen (6 Monate) zurückgegangen werden.

Bei beurlaubten Soldaten (Nr. 4 Buchst. c) ist das Arbeitseinkommen maßgebend, das sie auf der vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst innegehabten Arbeitsstelle erzielt haben.

Einkommen aus mehreren gleichzeitigen regelmäßigen Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.

45. Bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens wird eine Lohn- oder Gehaltserhöhung von dem Zeitpunkt ab berücksichtigt, in dem sie auf der früheren Arbeitsstelle des Dienstverpflichteten eingetreten wäre, falls dieser durch eine Bescheinigung des früheren Betriebes zweifelsfrei klarstellt, daß ihm diese Erhöhung nach den tariflichen Bestimmungen oder nach der Betriebsordnung oder Dienstordnung zugute gekommen wäre, wenn er nicht dienstverpflichtet worden wäre.

46. Arbeitslosenunterstützung ist kein Arbeitseinkommen. Bei dienstverpflichteten Arbeitslosen ist als bisheriges Arbeitseinkommen dasjenige zugrunde zu legen, das der Dienstverpflichtete vor seiner Arbeitslosmeldung bezogen hat.

47. Bei Dienstverpflichteten, die vor der Dienstleistung eine selbständige oder überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt haben, setzt das Arbeitsamt einen Betrag als bisheriges Arbeitseinkommen nach pflichtmäßigem Ermessen fest. Die Sätze der Kriegshilfe sind dabei kein geeigneter Maßstab für diese Festsetzung. Es ist vielmehr von dem Betrag auszugehen, den der Dienstverpflichtete nach Schätzung des Arbeitsamts als Reineinkommen erzielen würde, wenn er unter den jetzigen Verhältnissen noch einen Betrieb derselben Art wie seinen früheren führen könnte. Damit bleiben frühere überhöhte Einkommen,

die der Dienstverpflichtete jetzt niemals mehr hätte erzielen können, bei der Bemessung der Sonderunterstützung außer Betracht.

48. Zeiten des Bezuges von Krankengeld oder der Ableistung von Kurzarbeit scheiden bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens aus. Erforderlichenfalls kann über die in Nr. 44 bezeichnete zeitliche Grenze hinaus zurückgegangen werden.

49. Hat die kostenlose Ueberlassung einer Werkwohnung oder die Ueberlassung einer Werkwohnung zu einem ermäßigten Mietzins einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung gebildet und wird diese Arbeitsleistung infolge Dienstverpflichtung unmöglich, so ist, soweit nicht die Ehefrau des Dienstverpflichteten die Arbeit übernimmt, von dem Dienstverpflichteten bzw. seinen Familienangehörigen ein angemessener Mietzins für die Fortgewährung der Werkwohnung zu entrichten (vgl. über die Beschränkung der Kündigung von Werkwohnungen Dienstverpflichteter § 9 der Dienstpflichtdurchführungsordnung vom 2. März 1959 — RGBl. I S. 405). Der Mehrpreis der Miete tritt an die Stelle der sonst als Gegenleistung für die Werkwohnung vom Dienstverpflichteten bisher geschuldeten Arbeitsleistung. Durch eine solche Regelung etwa eintretende Härten sind vom Arbeitsamt dadurch zu beseitigen, daß der Mehrpreis der Miete als Teil des früheren Arbeitseinkommens anzusehen ist und somit die Spanne erweitert, innerhalb deren die Gewährung von Sonderunterstützung zulässig ist. Die Bezahlung des Mietzinses ist ebenso eine Verbindlichkeit wie die sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die Wohnungsmiete, deren Erfüllung durch Sonderunterstützung sichergestellt werden kann.

#### c) Neues Arbeitseinkommen

50. Um den Anreiz zu Mehrleistungen nicht zu beeinträchtigen, hat das Arbeitsamt das Arbeitsentgelt, das ein Dienstverpflichteter durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für ihn in dem neuen Betrieb geltende betriebsübliche Arbeitszeit hinausgeht, einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachzuschläge ganz außer Betracht zu lassen.

Unter betriebsüblicher Arbeitszeit in diesem Sinne ist nicht etwa allgemein die 48stündige Arbeitszeit zu verstehen, sondern die in dem betreffenden Betrieb in der letzten Zeit tatsächlich übliche Arbeitszeit, die vielfach, insbesondere in der Rüstungsindustrie, über die 48stündige Arbeitszeit hinausgeht. Die betriebsübliche Arbeitszeit kann auch für einzelne Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern innerhalb des gleichen Betriebes verschieden sein; es kommt auf die übliche Arbeitszeit an, die im Betrieb für die Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gilt, der der Dienstverpflichtete angehört. Diese übliche Arbeitszeit wird regelmäßig durch Aushang im Betriebe bekanntgegeben sein.

Bei einer Mehrleistung, die der Dienstverpflichtete innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbringt, kann das Arbeitsamt bei der Bemessung der Sonderunterstützung bis zu zwei Drittel des Mehreinkommens außer Betracht lassen, ohne daß im einzelnen Fall festgestellt zu werden braucht, welcher Betrag des Mehreinkommens durch erhöhte Arbeitsleistung erzielt worden ist.

Will ein Dienstverpflichteter von den hiermit zugelassenen Vergünstigungen Gebrauch machen, so hat er durch eine Bescheinigung seines Betriebsführers glaubhaft zu machen, welchen Verdienst einschließlich der Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachzuschläge er durch eine über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung oder innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durch erhöhte Arbeitsleistung erzielt hat.

51. Versäumt der Dienstverpflichtete schuldhaft Arbeitsstunden, so ist das Arbeitseinkommen maßgebend, das er ohne diese Versäumnis erzielt hätte; Erkrankungen des Dienstverpflichteten oder seine Beurlaubung durch den Unternehmer gelten nicht als schuldhafte Versäumnisse in diesem Sinne.

#### VI. Sonderunterstützung für gewerbliche Verbindlichkeiten bisher selbständig Berufstätiger

52. Dienstverpflichtete, die bisher selbständig ein Gewerbe ausgeübt haben, erhalten Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf und für ihre persönlichen Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie sonstige Dienstverpflichtete.

53. Für Verbindlichkeiten des bisher selbständigen Gewerbetreibenden, die aus seinem Gewerbebetrieb herrühren (gewerbliche Verbindlichkeiten), insbesondere Werkstattmieten, Ladenmieten, Gäragenmieten, Telephongebühren, Versicherungen usw., greift grundsätzlich die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nach der Verordnung vom 19. Februar 1940 (RGBl. I S. 595) ein, die durch die dort genannten Stellen, insbesondere also durch die Wirtschaftsgruppen, gewährt wird. Sie greift insbesondere auch ein, wenn eine Arbeitseinsatzmaßnahme, also insbesondere eine Dienstverpflichtung, der Anlaß dazu ist, daß der gewerbliche Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann. Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft hat der Sonderunterstützung in allen Fällen vorzugehen. Eine weitere Hilfe sieht dem Dienstverpflichteten wegen seiner gewerblichen Verbindlichkeiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2529) zu. Demnach kann ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen. Der Verpflichtete muß regelmäßig zuerst die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die im Einzelfall mögliche Erleichterung seiner Verbindlichkeiten zu erwirken, bevor die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft eingreift.

Da bei bisher selbständig Gewerbetreibenden, die für den Arbeitseinsatz herangezogen sind, vielfach erhebliche Besorgnisse wegen der Unmöglichkeit, ihre gewerblichen Verpflichtungen weiter zu erfüllen, entstanden sind, werden die Arbeitsämter nachdrücklich darauf hingewiesen, Dienstverpflichtete, die solche Verpflichtungen haben, auf die Vertragshilfe des Richters und auf die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft aufmerksam zu machen und sie erforderlichenfalls wegen der einzuleitenden Schritte zu beraten.

Durch die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 15. August 1943 (RGBl. I S. 487) ist die Vertragshilfe auch auf selbständige Berufstätige, die weder ein Gewerbe betreiben noch Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind (wie Rechtsanwälte, Aerzte, Angehörige künstlerischer Berufe), ausgedehnt worden.

54. In den Fällen, in denen die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nicht eingreift, sollen die Arbeitsämter auch zur Erfüllung gewerblicher Verbindlichkeiten mit Sonderunterstützung nach folgenden Vorschriften eingreifen:

a) Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft wird durchgeführt innerhalb der Industrie, der Energiewirtschaft, der Reichsverkehrsgruppen, mit Ausnahme der Reichsverkehrsgruppe Seeschifffahrt, des Handwerks sowie im Bereich der Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung und im Bereich der kulturkammerpflichtigen Betriebe.

Versagt die für die Durchführung der Gemeinschaftshilfe zuständige Gruppe oder Gliederung die Gewährung einer Beihilfe an einen Dienstverpflichteten aus dem Grunde, weil die Unternehmung für die Gesamtwirtschaft nicht erhaltungswürdig ist, so ist es auch nicht Aufgabe der Sonderunterstützung, den Betrieb zu erhalten. Vielmehr muß dem Dienstverpflichteten zugemutet werden, daß er seinen Gewerbebetrieb nach Eröffnung der Entscheidung in der kürzest möglichen Frist liquidiert. Hierfür steht ihm die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung. Sie allein kann ihm bei der Abdeckung reiner Geschäftsschulden, insbesondere der Warenschulden, helfen und ist in allen Fällen auch hinsichtlich der übrigen mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängenden Schulden anzurufen.

Ergibt sich danach, daß eine ordnungsmäßige Liquidierung daran scheitert, daß vom Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung an fixe Geschäftskosten, z. B. Mieten für Werkstatträume, Garagen, Maschinen oder Fernsprecher, Versicherungsprämien usw. aufgelaufen sind und bis zu dem frühest möglichen Termin der Lösung von solchen Verbindlichkeiten weiterlaufen, die der Dienstverpflichtete trotz der Inanspruchnahme der Vertragshilfe des Richters aus eigener Kraft nicht decken kann, so kann insoweit aus Mitteln des Reichsstocks eine Sonderunterstützung gewährt werden, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Dienstverpflichtete vor Aufnahme seiner staatspolitisch wichtigen Beschäftigung nachweislich aus den Erträgen des Gewerbebetriebes laufend für den gleichen Zweck aufgewendet hat. Rückständige Verbindlichkeiten dieser Art — aus der Zeit vor der Dienstleistung — können also ebensowenig übernommen werden wie Beiträge, die auch ohne die Dienstverpflichtung bei entgegenkommender Beurteilung der Verhältnisse aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr hätten gedeckt werden können.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 24. Juni 1945 — S. 1528/45 — ist bei der Gewährung von Gemeinschaftshilfe an Unternehmer, deren Betriebe im Zuge der Stilllegungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1945 (RGBl. I S. 75) ganz oder teilweise geschlossen oder zusammengelegt werden, im Gegensatz zum sonstigen Verfahren der Gemeinschaftshilfe von einer Prüfung der volkswirtschaftlichen Erhaltungswürdigkeit des still- oder zusammengelegten Betriebes abzusehen.

Der Dienstverpflichtete hat dem Arbeitsamt mit dem Antrag auf Sonderunterstützung vorzulegen:

1. den schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Gemeinschaftshilfe (Bezirkswirtschaftsämter), daß sie wegen Nichterhaltungswürdigkeit seines Betriebes einen Eingriff ablehnt; diese Stellen sind vom Reichswirtschaftsminister angewiesen worden, dem für die stillgelegte Unternehmung zuständigen Arbeitsamt jeweils eine Abschrift der von ihnen nach

§ 1 Abs. 1 b der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 737) zu treffenden Entscheidung zur Kenntnis zu übersenden;

2. die Unterlagen dafür, daß er in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Dienstleistung die Verbindlichkeiten aus dem Geschäft gedeckt hat. Für die hiernach im Wege der Sonderunterstützung ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichsstocks zusätzlich zu übernehmenden gewerblichen Verbindlichkeiten tritt an Stelle des Vergleichs zwischen dem früheren und dem jetzigen Einkommen aus Arbeit der Vergleich der weiterlaufenden Lasten (Mieten usw.) mit den Lasten, die früher aus dem Gewerbebetrieb gedeckt worden sind, weil davon ausgegangen werden muß, daß das steuerpflichtige Einkommen sich erst nach Abzug dieser Lasten ergeben hat.

b) Die Wirtschaftsgruppe Handel einschließlich Einzelhandel führt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nicht durch. Handeltreibenden steht aber eine Mietbeihilfe nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 8. Januar 1943 in der Fassung vom 10. Juni 1943 über die Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums 1943, Nr. 17 S. 517) u. a. dann zu, wenn der Betrieb infolge Dienstverpflichtung des Inhabers vorübergehend geschlossen werden muß.

Die Beihilfe wird bei geschlossenen Betrieben vom Zeitpunkt der Antragstellung an soweit gewährt, daß 80 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht gedeckt sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Beihilfe bis zum vollen Betrage der vertraglichen Miete oder Pacht erhöhen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Durchführung eines Vertragshilfeverfahrens nach der Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2529) keinen oder nur einen geringfügigen Erfolg verspricht. Sie kann auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, dem Antragsteller die Einleitung eines Vertragshilfeverfahrens zur Auflage machen und bis zu dessen Abschluß den Restbetrag von 20 v. H. der vertraglichen Miete oder Pacht vorschußweise bewilligen. Führt das Vertragshilfeverfahren nicht zu einer Herabsetzung der vertraglichen Miete oder Pacht um 20 v. H., so wird die Beihilfe endgültig für den verbleibenden Restbetrag gewährt. Führt dagegen das Vertragshilfeverfahren zu einer größeren Herabsetzung der vertraglichen Miete oder Pacht als um 20 v. H., so wird der Hundertsatz der Herabsetzung bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt.

Entsprechend können Inhaber von Handelsbetrieben, die Eigentümer oder Pächter des von ihnen gewerblich benutzten Grundstücks sind, eine Beihilfe zur Bestreitung der mit dem Grundstück verbundenen Lasten oder Pachtverpflichtungen erhalten. Geschlossene Betriebe erhalten außerdem eine Beihilfe zur Bestreitung sonstiger Unkosten, die für die Erhaltung des Betriebes aufzubringen sind.

Für Betriebe des Handels, die im Zuge der Stilllegungsaktion (siehe unter Buchst. d) von der zuständigen Stelle oder mit deren Genehmigung stillgelegt oder zusammengelegt sind, wird, abweichend von dem allgemeinen Verfahren bei der Mietbeihilfe des Handels, die volkswirtschaftliche Erhaltungswürdigkeit des Betriebes nicht geprüft, sondern grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Mietbeihilfe und deren zusätzliche Leistungen in voller Höhe gewährt werden.

Beihilfen, die während der Zeit einer Dienstverpflichtung des Betriebsinhabers gewährt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Die Vorschriften finden auf gewerbliche Garagenbetriebe und Autowäschereien entsprechende Anwendung. Im übrigen ist die Gewährung der Beihilfe auf den Kreis der Mitglieder der Wirtschaftsgruppen (Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Ambulantes Gewerbe, Vermittlergewerbe, Gemeinschaftseinkauf) und selbständigen Fachgruppen (Auskunft- und Inkassogewerbe, Bewachungsgewerbe, Automatenaufstellgewerbe, Blumenbindereien, Außenwerbung, Häuteverwertungen) der Reichsgruppe Handel beschränkt. An Betriebe des Saatgut-, Samen- und Futtermittelseinzelhandels kann ebenfalls eine Mietbeihilfe gewährt werden, obwohl sie nicht Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe innerhalb der Reichsgruppe Handel sind. Ferner kann an Betriebe des Nährstandsgroßhandels, welche Mitglieder einer Fachschaft des Reichsnährstandes sind, eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Nach alledem kommt die Gewährung von Sonderunterstützung durch das Arbeitsamt weder für Miete noch für gewerbliche Verbindlichkeiten dienstverpflichteter Inhaber von Handels- und im vorangehenden Absatz gleichgestellten Betrieben neben der Mietbeihilfe im Regelfalle nicht in Frage.

Eine Mietbeihilfe wird insbesondere dann nicht gewährt, wenn der Betrieb nicht zu dem Kreise der Zugelassenen gehört oder eine selbständige Existenz nicht gewährleistet. Gehört der Betrieb nicht zu dem Kreise der Zugelassenen, so ist wie bei den Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes — s. unter Buchst. c) — zu verfahren. Wird die Mietbeihilfe abgelehnt, weil der Betrieb nicht eine selbständige Existenz oder die regelmäßige Entrichtung der Steuern gewährleistet, so ist wie bei Ablehnung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft wegen Nichterhaltungswürdigkeit des Betriebes — s. oben Buchstabe a) Abs. 2 ff. — zu verfahren.

Für einen nicht durch Stilllegung — s. unter Buchstabe d) — geschlossenen Betrieb darf die Mietbeihilfe außerdem nicht gewährt werden, wenn die Fortführung des Betriebes zumutbar und seine Schließung aus volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht ist. In diesen Fällen ist auch keine Sonderunterstützung für die aus dem Betrieb entstandenen Verbindlichkeiten zu gewähren.

c) Für Dienstverpflichtete, die selbständig ein der Reichsgruppe Fremdenverkehr zugehöriges Gewerbe ausgeübt haben, gilt folgendes:

Der Leiter der Reichsgruppe Fremdenverkehr hat gemäß Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 168) am gleichen Tage eine Anweisung über die Durchführung der Gemeinschaftshilfe der Reichsgruppe Fremdenverkehr erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 189 vom 14. August 1940 bekanntgegeben ist. Wie durch den Erlaß vom 31. Januar 1941 (RABl. S. I 100) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmt worden ist, tritt aber diese Gemeinschaftshilfe des Gaststätten- und

Beherbergungsgewerbes im Gegensatz zu der sonstigen Gemeinschaftshilfe nicht ein, wenn die Stilllegung oder (bei Grundstücks- und Pachtbeihilfen) die Einschränkung eines Betriebes ursächlich auf eine Dienstverpflichtung des Inhabers oder die Aufnahme einer staatspolitisch wichtigen Arbeit durch ihn zurückzuführen ist. Infolgedessen stehen dienstverpflichteten Betriebsinhabern des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes keine Leistungen aus einer Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu. Sie erhalten auch nicht die Mietbeihilfe und die Beihilfe zur Bestreitung der Grundstückslasten, die den Betrieben des Handels gewährt werden. Der Dienstverpflichtete des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes muß sich also entscheiden, ob er seinen Betrieb erhalten will oder nicht. Gibt er den Betrieb auf, so ist hinsichtlich der Dienstpflichtunterstützung nach Buchstabe a) zu verfahren. Will der Dienstverpflichtete seinen Betrieb fortführen, so hat das Arbeitsamt durch ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftsgruppe festzustellen, ob der Betrieb erhaltungswürdig ist. Bejaht die Wirtschaftsgruppe das, so dürfen Sonderunterstützung zu den nach Inanspruchnahme der Vertragshilfe des Richters noch verbleibenden unabweislich festen Geschäftskosten, die aus dem Betrieb nicht gedeckt werden können, insbesondere Mietkosten, vom Arbeitsamt bis auf weiteres gewährt werden.

Ist der Betrieb gepachtet, so wird die Vertragshilfe des Richters dafür zu sorgen haben, daß der Verpächter nur nach Maßgabe des wirklich erzielten Reingewinnes Bezüge bekommt, da es nicht angängig erscheint, daß mittelbar im Wege der Sonderunterstützung ein Reingewinn, der nicht entsteht, gewährt wird.

d) Für Unternehmer, deren Betriebe im Zuge der Stilllegungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1945 (RGBl. I S. 75) ganz oder teilweise geschlossen oder zusammengelegt werden, gelten bezüglich der gewerblichen Verbindlichkeiten die von der Reichswirtschaftskammer, dem Reichsbauernführer und der Reichskulturkammer erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Stilllegungshilfe nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Juni 1945 (Ministerialbl. des Reichswirtschaftsministeriums 1945, Nr. 17, S. 515).

Danach gilt im wesentlichen folgendes:

Der Unternehmer hat zunächst alle ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Erleichterung seiner finanziellen Lage und zur Verbilligung der Erhaltung des Betriebes während der Stilllegung zu treffen. Z. B. hat er die Vertragshilfe des Richters — s. Nr. 55 Abs. 1 — und gegebenenfalls auch die Mitbeihilfe des Handels — s. oben Buchst. b) — in Anspruch zu nehmen. (Entsprechend soll er für seine persönlichen Bedürfnisse und Verbindlichkeiten die Sonderunterstützung des Arbeitsamts beanspruchen, s. § 5 II des genannten Erlasses.) Im übrigen kann er Stilllegungshilfe für die Kosten des stillgelegten Betriebes erhalten, und zwar für Miete und Pacht (im wesentlichen wie bei der Mietbeihilfe des Handels — s. Buchstabe b) —, Heizung Beleuchtung, Ruhegehaltsansprüche früherer Gefolgschaftsmitglieder, Schuldzinsen und sonstige mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben.

Der Antrag auf Stilllegungshilfe ist innerhalb angemessener Frist bei der fachlich-bezirklich zuständigen Betreuungorganisation der gewerblichen Wirtschaft, des Reichsnährstandes oder der Reichskulturkammer (Landeskulturwalter) einzureichen. Sofern Unternehmen nicht der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angehören, sind die Anträge unmittelbar bei der zuständigen Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer einzureichen.

Für die Reichsgruppe Industrie kommt die Stilllegungshilfe nicht in Betracht, da hier bereits ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und den Grund der Stilllegung die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft — s. oben Buchst. a) — eingreift, soweit es sich um eine auf kriegswirtschaftliche Maßnahmen zurückzuführende Stilllegung handelt.

e) Auf Rechtsanwälte und Anwaltsnotare werden die Stilllegungsmaßnahmen nach der Verordnung vom 29. Januar 1945 in der Form angewandt, daß solche Personen nach der Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. Februar 1945 — 5170/1-Ia-7.255 — von dem Präsidenten des Reichsgerichts oder dem Oberlandesgerichtspräsidenten zur Verwendung in der Kriegswirtschaft freigegeben und darauf vom Arbeitamt eingesetzt werden. Die betroffenen Rechtsanwälte (Anwaltsnotare) können Beihilfen nach Maßgabe der von der Rechtsanwaltskammer erlassenen „Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für berufliche Unkosten der anderweitig eingesetzten Anwälte“ vom Juli 1945 erhalten.

Danach sind beihilfefähig die zur Erhaltung der Praxis notwendigen Ausgaben, insbesondere Büromiete oder anteilige Unterhaltungskosten für ein Hausgrundstück, wenn sich die Praxisräume im eigenen Einfamilienhause befinden, Gehälter und Löhne, Feuer-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung. Beihilfe wird nicht gewährt, wenn die Praxis wegen ihres geringen Umfanges oder aus sonstigen Gründen nicht erhaltungswürdig ist. — Der Antrag auf Beihilfe ist bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer einzureichen.

55. Bei Wirtschaftsurlaubern, die vor ihrem Eintreten in die Wehrmacht selbständige Gewerbetreibende waren, während des Wirtschaftsurlaubs aber dienstverpflichtet werden, ist es nicht möglich, die den Wehrmachturlaubern bis zu ihrer Beurlaubung gezahlten Wirtschaftsbeihilfen im Rahmen des Familienunterhalts während der Beurlaubung weiterzuzahlen. Deshalb hat sich der Reichsstand des Deutschen Handwerks in einem Rundschreiben an die Handwerkskammern vom 17. April 1941 grundsätzlich bereit erklärt, aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft auch weiterhin für die Dauer der Dienstverpflichtung die Stilllegungskosten der den Wehrmachturlaubern gehörenden Betriebe zu tragen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist angeordnet worden, daß die Wehrmachturlauber den Handwerkskammern den Bescheid über die Gewährung der bisher von ihnen bezogenen Wirtschaftsbeihilfen vorlegen; die Handwerkskammern können vorbehaltlich einer Nachprüfung im Einzelfalle die gleichen Beträge, die bisher aus der Wirtschaftsbeihilfe des Familienunterhalts bezahlt worden sind, als Gemeinschaftsbeihilfe weiterzahlen. Eine Nachprüfung wird wie in dem Rundschreiben ausgeführt, beispielsweise erforderlich sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Beihilfeordnung vorliegen. Ferner wird u. a.

darauf zu achten sein, ob der Antragsteller auch bereits den im § 4 Abs. 2 und 3 der Beihilfeordnung bezeichneten Pflichten nachgekommen ist.

Da somit die Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe für die Betriebe von Wirtschaftsurlaubern auf diese Weise geregelt ist, entfällt für sie die Möglichkeit der Gewährung einer Dienstpflichtunterstützung soweit die gewerblichen Verbindlichkeiten in Frage kommen. Dagegen bleibt die Möglichkeit einer Gewährung von Dienstpflichtunterstützung für die persönlichen Verbindlichkeiten aufrechterhalten.

56. Wiederholt haben Kriegswirtschaftsmaßnahmen lediglich zu einer Einschränkung von Betrieben geführt, die allerdings so erheblich war, daß als Folge davon die Unkosten des Betriebes dessen Ertrag überstiegen. In solchen Fällen kann es volkswirtschaftlich zweckmäßig sein, die eingeschränkte Weiterarbeit des betroffenen Betriebes zu ermöglichen. Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, hat die Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister eine „Beihilfeordnung für eingeschränkt arbeitende Unternehmungen“ vom 31. Januar 1942 erlassen, die im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1942 S. 89 veröffentlicht ist.

Danach können Beihilfen an nachweislich erheblich eingeschränkt arbeitende Unternehmen gewährt werden, wenn auf diese mit Ausnahme der völligen Stilllegung sämtliche Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zutreffen und darüber hinaus eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) durch Vorlage einer Bescheinigung wird bestätigt, daß die völlige Stilllegung des Betriebes durch das Reichswirtschaftsministerium oder eine andere dazu befugte Behörde untersagt worden ist;
- b) die zuständige Arbeitseinsatzbehörde bescheinigt, daß der Betrieb die ihm bisher belassenen Arbeitskräfte weiterbeschäftigen darf, weil sie an anderer Stelle nicht eingesetzt werden können;
- c) die Wirtschaftsgruppe — bei Verkehrsunternehmungen die Reichsverkehrsgruppe — bescheinigt auf Antrag, daß die Ermöglichung einer eingeschränkten Weiterarbeit aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich grundsätzlich nach den Ausgaben der Unternehmen. Als obere Grenze ist die nach den Bestimmungen über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft bei völliger Stilllegung mögliche Beihilfe anzusehen.

Die Arbeitsämter werden von dieser Beihilfe der eingeschränkt arbeitenden Unternehmen unterrichtet, da die Möglichkeit der Gewährung von Dienstpflichtunterstützung (Sonderunterstützung) für gewerbliche Verbindlichkeiten entfällt, soweit eine Beihilfe nach der genannten Beihilfeordnung in Frage kommt.

Die Arbeitsämter haben die in Nr. 6 der Beihilfeverordnung (siehe vorstehenden Abs. 2 Buchst. b) vorgesehene Bescheinigung bei Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen auf Antrag zu erteilen.

## F. Sonderzuwendung

### I. Voraussetzungen

57. Die Sonderzuwendung wird gewährt, um die wirtschaftliche Lage der Dienstverpflichteten weiterhin zu erleichtern, die auch nach längerer Dienstleistung aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen noch nicht entpflichtet werden können.

58. Ein Dienstverpflichteter, der infolge der Dienstleistung von Angehörigen getrennt leben muß, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, erhält die Sonderzuwen-

dung (Sonderzuwendung A) nach einer Dienstleistung von 12 Monaten vom Beginn des dreizehnten Monats an. Die Frage, ob der Dienstverpflichtete infolge der Dienstleistung von solchen Angehörigen getrennt leben muß, ist für die Sonderzuwendung in gleicher Weise zu entscheiden wie für den Trennungszuschlag (vgl. Nr. 9—14). Daher ist auch die Gewährung der Sonderzuwendung A in aller Regel an Dienstverpflichtete nicht möglich, bei denen die getrennte Haushaltsführung berufsbüchlich ist, insbesondere an Binnenschiffer und Seeleute.

59. Dienstverpflichtete, die infolge der Dienstleistung nicht von Angehörigen getrennt leben müssen, denen sie auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren haben (also alle Dienstverpflichteten, die nicht unter Nr. 58 fallen), erhalten die Sonderzuwendung (Sonderzuwendung B) nach einer Dienstleistung von achtzehn Monaten vom Beginn des neunzehnten Monats an.

60. War der Dienstverpflichtete an verschiedenen Arbeitsplätzen dienstverpflichtet, so werden die Dienstleistungen zur Berechnung der Anwartschaftsfristen von zwölf oder achtzehn Monaten zusammengezählt. Auf die Zwölfmonatsfrist werden aber nur auswärtige Dienstleistungen angerechnet, infolge deren der Dienstverpflichtete von Angehörigen getrennt leben mußte, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Auf die Frist von achtzehn Monaten werden alle Dienstleistungen angerechnet.

Selbstverständlich gilt die Dienstleistungszeit auch bei auswärtigen Dienstverpflichteten spätestens nach einer Dienstleistung von insgesamt 18 Monaten als erfüllt, sie erhalten, solange sie von unterhaltsberechtigten Angehörigen in dem genannten Sinne getrennt leben müssen, die Sonderzuwendung A. Beispiel: Ein verheirateter Schlosser mit dem Wohnsitz in Breslau war vom 1. Januar bis 31. Dezember 1940 in Breslau dienstverpflichtet und ist seit dem 1. Januar 1941 nach Braunschweig umverpflichtet. Vom 1. Juli 1941 ab hat er Anspruch auf Sonderzuwendung A, solange seine auswärtige Dienstverpflichtung aufrechterhalten wird. Wäre er ab 1. Juli 1941 wieder nach Breslau zurückverpflichtet worden, so hätte er von diesem Zeitpunkt an Anspruch auf Sonderzuwendung B.

Krankheitszeiten können bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 3 Monaten (15 Wochen) in die Anwartschaftsfrist eingerechnet werden. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens können in die Achtzehnmonatsfrist alle in das Dienstpflichtverhältnis fallenden Krankheitszeiten eingerechnet werden, in die Zwölfmonatsfrist aber nur diejenigen, während deren der Erkrankte von Angehörigen getrennt leben mußte, denen er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht Unterhalt zu gewähren hat. Zeiten des Wehrdienstes, der die tatsächliche Dienstleistung unterbricht, werden in die Anwartschaftsfristen nicht eingerechnet.

Dienstleistungen vor dem 1. September 1939 bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

61. Die Sonderzuwendung kann vom Arbeitsamt versagt werden, soweit das neue Arbeitseinkommen (brutto) des Dienstverpflichteten um mehr als 6,— RM wöchentlich (26,— RM monatlich) über das frühere Arbeitseinkommen (brutto) hinausgeht; durch Mehrleistung erzielter Verdienst bleibt dabei in gleichem Umfang außer Betracht, wie dies auch für die Sonderunterstützung (Nr. 50) zugelassen ist.

62. Das Arbeitsamt kann die Sonderzuwendung versagen der einstellen, wenn ihre Gewährung oder Weitergewährung offenbar unge-

rechtfertigt wäre. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Dienstleistung für den betreffenden Volksgenossen kein nennenswertes Opfer bedeutet oder wenn er die Dienste nachgewiesenermaßen nur gezwungen und deshalb ungenügend ausgeübt hat, so daß dem Arbeitsamt begründete Klagen über dauernde unzureichende Arbeitsleistung vorgebracht wurden. Im übrigen wird die Sonderzuwendung nur für Arbeitstage gewährt, an denen der Dienstverpflichtete Dienst geleistet hat oder die Dienstleistung ohne sein Verschulden versäumt hat. Vom Unternehmer bestätigte oder sonst glaubhaft gemachte Erkrankungen oder Beurlaubungen hindern die Gewährung der Sonderzuwendung nicht. Bei wiederholter schuldhafter Versäumnis der Dienstleistung kann das Arbeitsamt die Sonderzuwendung nicht nur für die versäumten Arbeitstage, sondern auch darüber hinaus für weitere Arbeitstage und in schweren Fällen allgemein versagen.

## II. Höhe und Auszahlung der Sonderzuwendung

65. Die Sonderzuwendung beträgt für jeden Wochentag (ausschließlich der Sonntage, jedoch einschließlich der Wochenfeiertage) 1.— RM. Sie wird nach einzelnen Tagen berechnet und zu den vom Arbeitsamt bestimmten Terminen ausgezahlt.

64. Die Sonderzuwendung A mindert weder den Trennungszuschlag noch eine etwa gewährte Sonderunterstützung.

Auch die Sonderzuwendung B wird auf die Sonderunterstützung nicht angerechnet. Jedoch dürfen das neue Arbeitseinkommen (brutto), die Sonderunterstützung und die Sonderzuwendung B nicht höher sein als das Arbeitseinkommen vor der Dienstleistung (brutto); eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den in Nr. 57 bezeichneten Fällen zulässig (besonderer Notstand in der Familie). Mehrverdienst, der durch Mehrleistung an der neuen Arbeitsstelle erzielt ist, wird dabei für die Feststellung des neuen Arbeitseinkommens in gleicher Weise freigelassen, wie dies nach Nr. 50 auch für die Sonderunterstützung zugelassen ist.

## III. Sonderzuwendung bei Erkrankung des Dienstverpflichteten

65. Wenn infolge Erkrankung eines Dienstverpflichteten sein Arbeitseinkommen wegfällt, ist nach Nr. 58 die oberste Grenze der Sonderunterstützung in der Regel das Krankengeld, das der Dienstverpflichtete auf seiner früheren Arbeitsstelle im Falle der Erkrankung bezogen hätte. Diese Höchstgrenze wird regelmäßig erreicht werden, so daß kein oder nur ein geringer Raum für die Weitergewährung der Sonderzuwendung B an nicht getrennt lebende Dienstverpflichtete übrig bleiben würde, die während des Bezuges von Sonderzuwendung erkranken. Aus Billigkeitsgründen lasse ich bis auf weiteres zu, daß in diesen Fällen die Sonderzuwendung B in der vor der Erkrankung zuletzt bezogenen Höhe während der Krankheitsdauer weitergewährt wird, jedoch nicht über die Dauer der Dienstentpflichtung und nicht

über die Dauer von 26 Krankheitswochen hinaus. Kehrt ein erkrankter Dienstverpflichteter in seinen Heimatbezirk zurück, so entfällt mit dem Fortfall des Trennungszuschlages nach Nr. 15 auch die Möglichkeit, ihm Sonderzuwendung A zu gewähren (siehe auch Nr. 58); es kann ihm also nur noch Sonderzuwendung B gezahlt werden, solange auch Trennungszuschlag nicht gewährt werden kann.

66. Fällt der Ablauf der Anwartschaft in eine Krankheit des Dienstverpflichteten und bleibt dieser weiterhin krank, so kann die Sonderzuwendung auch in diesen Fällen von dem Tage an gewährt werden, an dem die Zwölf- oder Adtzehnmonatsfrist abgelaufen ist. Dabei ist wegen der Feststellung des neuen Arbeitseinkommens so zu verfahren, als ob der Dienstverpflichtete bereits unmittelbar vor der Erkrankung Anspruch auf Sonderzuwendung gehabt hätte. Bei der Berechnung dieser bisher nicht gezahlten Sonderzuwendung B ist als neues Arbeitseinkommen also dasjenige Arbeitseinkommen anzunehmen, das der Erkrankte vor seiner Erkrankung bezogen hat. Somit darf die nunmehr zu zahlende Sonderzuwendung B weder den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Arbeitseinkommen zuzüglich einer etwa zuletzt vor der Krankheit gezahlten Sonderunterstützung und dem alten Arbeitseinkommen noch den Betrag von 1.— RM wochentäglich überschreiten.

## G. Verfahren

### I. Zuständigkeit

67. Dienstpflichtunterstützung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist von dem Dienstverpflichteten bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er vor der Dienstleistung seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Dieses Arbeitsamt ist für die Bewilligung und die Zahlung der Dienstpflichtunterstützung zuständig. Verlegt der Arbeiter oder Angestellte nach der Bewilligung seinen Wohnort voraussichtlich dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamtes, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Leistungen als zuständig erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Umverpflichtung.

Wird der Antrag bei einem nicht zuständigen Arbeitsamt eingereicht, so hat dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

68. Den Antrag auf Sonderzuwendung hat der Dienstverpflichtete gesondert bei dem Arbeitsamt zu stellen, das nach Nr. 67 für die Gewährung der Dienstpflichtunterstützung zuständig ist. Bis auf weiteres lasse ich zu, daß auch dieser Antrag nur einmal gestellt zu werden braucht. Der Antrag gilt deshalb bis auf weiteres auch für die Zeit nach der ersten Zahlung der Sonderzuwendung.

69. Bei verspäteter Stellung eines Antrages auf Trennungszuschlag oder Sonderunterstützung habe ich, sofern die sonstigen Voraussetzungen für diese Leistungen gegeben sind, keine Bedenken, daß dem Antrag rückwirkend für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vor

dem Tage der Antragstellung stattgegeben wird, soweit dies der Billigkeit entspricht. Lagen die sachlichen Voraussetzungen schon vor Beginn dieses Zeitraums vor und wird glaubhaft gemacht, daß die Antragstellung aus Gründen unterblieben ist, für die den Dienstverpflichteten kein Verschulden trifft, so kann die Dienstpflichtunterstützung auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum nachgewährt werden, wenn die Nichtgewährung eine Härte darstellen würde. Indessen soll auch in solchen Fällen die Unterstützung in aller Regel tunlichst nicht über ein Jahr hinaus rückwirkend vom Tage der Antragstellung an bewilligt werden.

Auch der Antrag auf Sonderzuwendung kann nachträglich gestellt werden; jedoch wird die Sonderzuwendung in keinem Falle für längere Zeit als drei Monate rückwirkend gezahlt.

## II. Zahlungsunterlagen

70. Das Arbeitsamt benötigt zur Bemessung des Trennungszuschlags den Betrag der jeweiligen betrieblichen Trennungsleistungen, zur Bemessung der Sonderunterstützung und der Sonderzuwendung das frühere Arbeitseinkommen und das jeweilige jetzige Arbeitseinkommen. Diese Beträge kann das Arbeitsamt aus den Lohnbescheinigungen (Lohnstreifen) entnehmen, die der Unternehmer dem Dienstverpflichteten ohnedies ausstellt. Der Arbeiter oder Angestellte hat dafür zu sorgen, daß diese Lohnstreifen rechtzeitig, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums, dem für die Bewilligung und Zahlung der Unterstützung zuständigen Arbeitsamt zugehen. Die Unternehmer sollen die Versendung dieser Lohnbescheinigungen an das zuständige Arbeitsamt möglichst von sich aus vornehmen. Die Lohnbescheinigung muß die Zeiten, für die der Lohn gezahlt worden ist, sowie die Höhe des Lohnes (brutto) angeben, außerdem den Betrag etwaiger tariflicher Trennungsleistungen. Reichen diese Angaben für die Sachbearbeitung nicht aus, so hat der Unternehmer dem Arbeitsamt auf Anforderung die weiter erforderlichen Angaben zu machen.

Die Arbeitsämter können die Gewährung oder Weitergewährung der Dienstpflichtunterstützung versagen, wenn es der Dienstverpflichtete trotz Aufforderung schuldhafterweise unterläßt, Lohnbescheinigungen einzureichen oder sonstige von dem Arbeitsamt geforderten Unterlagen beizubringen.

Ist dem Dienstverpflichteten die Beibringung der Lohnbescheinigungen im Einzelfall nicht möglich, z. B. weil die Zeit bis zum Antritt der Dienstleistung dafür zu kurz ist, so hat das Arbeitsamt von sich aus die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

71. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit haben die Dienstverpflichteten Nachweise, aus denen sich die Höhe dieses Einkommens ergibt (Steuerbescheide usw.), dem Arbeitsamt vorzulegen; notfalls muß das Durchschnittseinkommen vom Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden.

### III. Zahlung der Dienstpflichtunterstützung, Abschlagszahlungen

72. Die Zahlung der zu leistenden Beträge erfolgt durch das Arbeitsamt an den Angehörigen des Dienstverpflichteten, den dieser zur Empfangnahme der Zahlungen ermächtigt hat. Hat der Arbeiter oder Angestellte keine Angehörigen, so ist die Zahlung an ihn zu leisten; jedoch darf eine Zahlung über den Betrieb in keinem Falle erfolgen. Für die Zahlung ist das Ueberweisungsverfahren zu bevorzugen. Die Kosten der Ueberweisung gehen zu Lasten der überweisenden Dienststelle.

73. Solange die vorgeschriebenen Arbeitsbescheinigungen dem Arbeitsamt nicht vorliegen, hat das Arbeitsamt Abschlagszahlungen in der Höhe zu leisten, die nach den beim Arbeitsamt vorliegenden Unterlagen voraussichtlich in Betracht kommen. Ergibt sich bei der Vorlage der Arbeitsbescheinigungen, daß Ueberzahlungen geleistet worden sind, so sind die überzahlten Beträge im Laufe des darauf folgenden Monats einzubehalten; Ueberzahlungen bis zu 10,— RM bleiben außer Betracht.

Um den Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Angehörigen insbesondere auch unmittelbar nach Beginn der Dienstleistung in allen Fällen ausreichend zu sichern, ermächtige ich die Arbeitsämter, für die ersten zwei Wochen der Dienstleistung Trennungszuschlag und Sonderunterstützung im Bedarfsfalle so festzusetzen, daß für diese beiden Wochen das Arbeitseinkommen des Dienstverpflichteten nicht oder nur teilweise angerechnet wird. Für besondere Ausnahmefälle kann der Präsident des Landesarbeitsamts zulassen, daß diese Festsetzung über die ersten beiden Wochen hinaus auf längstens vier Wochen vom Beginn der Dienstleistung an ausgedehnt wird.

### IV. Entscheidungen in Zweifelsfragen, Beschwerden

74. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieses Erlasses ergeben, bindend zu entscheiden, soweit die Frage nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Beschwerden über die Entscheidungen der Arbeitsämter haben die Arbeitsämter, soweit ihnen nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorzulegen, der über die Beschwerden endgültig entscheidet.

### V. Rückforderung überzahlter Dienstpflichtunterstützung

75. Um Ueberzahlungen an Dienstpflichtunterstützung zu vermeiden, sind die Unterstützungsempfänger anzuhalten, auch von sich aus ihrem Heimatarbeitsamt unverzüglich von allen Ereignissen Kenntnis zu geben, die die Voraussetzungen und das Ausmaß der ihnen bewilligten Unterstützung berühren, z. B. längere Beurlaubung, Krankheit, Wechsel des Arbeitsplatzes usw. Die Verpflichtung des für den Dienort zu-

ständigen Arbeitsamts, Aenderungen in der Dienstleistung oder in der Arbeitsleistung, die die Gewährung der Dienstpflichtunterstützung dem Grunde nach beeinflussen, dem Heimatarbeitsamt ohne jeden Verzug mitzuteilen, bleibt unberührt.

Für die Rückforderung überzahlter Beträge sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung, Einstellung des Einziehungsverfahrens und Verzicht auf Einziehung wegen Geringfügigkeit — Niederschlagungsvorschriften —, für die Haftbarmachung von Amtsangehörigen in einschlägigen Fällen die dazu erlassenen Vorschriften anzuwenden. Ich sehe davon ab, Richtlinien für die Annahme einer „besonderen Härte“ im Sinne von § 4 der Niederschlagungsvorschriften zu geben. Jedoch wird der Umstand, daß der Schuldner die Ueberzahlung nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt und die Unterstützung in Unkenntnis der maßgebenden Vorschriften angenommen und verbraucht hat, für sich allein die Vermutung einer besonderen Härte noch nicht begründen, vielmehr ist auch seine wirtschaftliche Lage bei der Entscheidung maßgeblich zu würdigen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte  
Vom 1. Mai 1945

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 511) §§ 1 und 5 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 547) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (Reichsgesetzbl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Protektoratsangehörigen, die Schutzangehörigen, die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer“ nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

§ 3

(1) Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamtes ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.

(3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung vor der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

## § 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

## § 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

## § 7

Ueber die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

## § 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 5 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 RM erzwingen.

(5) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am achten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

Berlin, den 1. Mai 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Verordnung über die Gauarbeitsämter

Vom 27. Juli 1945

Auf Grund der §§ 18 und 22 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und besonderer Ermächtigung durch den Führer wird mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

### § 1

(1) Für die Reichsverteidigungsbezirke werden Gauarbeitsämter mit den Aufgaben der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhand der Arbeit gebildet.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Gauarbeitsämter den Dienstbetrieb aufnehmen. Bis dahin werden die Aufgaben von den bisher zuständigen Landesarbeitsämtern und Reichstreuhandern der Arbeit weitergeführt.

### § 2

Die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Wirtschaftsgebiete der Reichstreuhand der Arbeit) vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1968) und die Abschnitte I bis III der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhand- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) werden aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

## Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte

Vom 2. Juni 1943

Der Einsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte hat im bisherigen Verlauf des Krieges ständig an Bedeutung gewonnen. In allen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere auch in der Rüstungswirtschaft arbeitet gegenwärtig eine große Anzahl fremdvölkischer Arbeitskräfte aus allen Ländern Europas, die damit ihren Beitrag zum Kampfe gegen die Mächte des Bolschewismus und der Plutokratie und für die Neugestaltung Europas leisten. Der Einsatz der fremdvölkischen Kräfte hat sich bisher bewährt, und es ist gelungen, die durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten der Unterbringung und Versorgung dieser Kräfte zu überwinden. In Zukunft wird es jedoch darauf ankommen, nicht nur die Zahl der eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte nach Möglichkeit noch weiter zu erhöhen, sondern gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte auch weiterhin eine volle Arbeitsleistung erbringen. Die fremdvölkischen Arbeitskräfte können aber Befriedigendes nur dann leisten, wenn durch eine entsprechende Betreuung Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfreude und Wille zur Leistung erhalten und gefördert werden. Zur weiteren Förderung der bisherigen Betreuungsmaßnahmen habe ich mit der Deutschen Arbeitsfront folgende Vereinbarung getroffen:

### Vereinbarung

Zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel, und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

1. Die Deutsche Arbeitsfront hat gemäß der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 — GBA. 405/42 (Nr. 2b) — den alleinigen und ausschließlichen Auftrag der Betreuung aller im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte. Ausgenommen sind die im Reichsnährstand eingesetzten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.
2. Zur laufenden Ueberwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die unter 1. genannten ausländischen Arbeitskräfte errichtet der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisations-

leiter Dr. Ley, gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, eine „Zentralinspektion“. Diese führt die Bezeichnung:

„Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte“.

Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte übt ihre Funktion auf Weisung und im Namen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront aus. Sie ist zur Vermeidung jeder Doppelarbeit allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgenagelte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Mitglieder seines Stabes und die Präsidenten der Landesarbeitsämter zu beauftragen, sich unmittelbar über die Verhältnisse im Ausländereinsatz in den Betrieben und Lagern zu unterrichten.

- 5 Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte steht in laufender Verbindung mit der Hauptabteilung VI des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, unterrichtet diese über die von ihr getroffenen allgemeinen Feststellungen und gibt Anregungen für Änderungen, die sich als notwendig erweisen.
- 4 Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung werden durch die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte laufend von ihren Beobachtungen unterrichtet, insbesondere unverzüglich in jedem Falle, in dem ein Einschreiten der staatlichen Organe geboten ist.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1945.

**Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront**

Dr. R. Ley

**Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz**

Fritz Sauckel

Für die Durchführung dieser Vereinbarung ordne ich folgendes an:

1. Die Ueberwachung aller Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Einsatzes fremdvölkischer Arbeitskräfte obliegt allein der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte. Beschwerden über schlechte Unterbringung, Verpflegung, mangelnde Fürsorge hinsichtlich der Freizeitgestaltung und kulturellen und propagandistischen Betreuung werden von mir in Zukunft der Zentralinspektion

zur Nachprüfung und Abstellung etwaiger Mängel zugeleitet. Die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter haben an sie gelangende Klagen und Beschwerden der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront zuzuleiten.

Ueber die Feststellungen der Zentralinspektion und die von ihr veranlaßten Maßnahmen und deren Erledigung wird diese den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unterrichten.

2. Der Einsatz der fremdvölkischen Arbeitskräfte, ihre Kennzeichnung, der zwischenbetriebliche Ausgleich, Umsetzungen, Ueberwachung des zweckmäßigen und berufsgerechten Einsatzes im Betriebe, die Förderung von Anlernmaßnahmen zur Leistungssteigerung sowie die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Durchführung von Maßnahmen der Lohngestaltung und die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Entlohnung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bleiben wie bisher Aufgabe der zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung.

3. Die mit den Runderlassen Va 5780.28/90 vom 9. Januar und Va 5780/196 vom 4. Februar 1945 für den Einsatz von Ost- und Westarbeitern gegebenen Weisungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß die Arbeitsämter und Gauarbeitsämter und die bei diesen bestellten Sachbearbeiter für die Inspektion der Ostarbeiterlager für die Zukunft sich nur der unter Nr. 2 aufgeführten Aufgaben anzunehmen haben.

4. Die enge Verflechtung der Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte erfordert unabhängig von den zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront. Wird z. B. bei der Durchführung von Arbeitseinsatzmaßnahmen festgestellt, daß eine ungenügende Arbeitsleistung fremdvölkischer Kräfte auf mangelnde Betreuung zurückzuführen ist, so sind hiervon unverzüglich die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu unterrichten, damit diese die Abstellung bestehender Mängel bewirken können. Andererseits werden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront bei ihrer Betreuungstätigkeit gewonnene Erfahrungen, die einer Auswertung in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht bedürfen, den zuständigen Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Wegen der Regelung von Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen und der Einrichtung eines ständigen Erfahrungsaustausches setzen sich die Gauarbeitsämter mit den zuständigen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung und unterrichten die Arbeitsämter über die bezirklich getroffenen Regelungen.

Berlin, den 20. September 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes

Vom 1. November 1943<sup>1)</sup>

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für diese eingestellt sind, zu ermöglichen und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) folgendes an:

### Abschnitt I

#### Das Weisungsrecht

##### § 1

Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers

Ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).

In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

##### § 2

#### Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer Verlagerung von Betrieben

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

<sup>1)</sup> Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November.

## § 3

## Einschaltung des Arbeitsamts

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgebende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.

Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

## Abschnitt II

## Die Versetzung

## § 4

## Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung

In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort auszuübende Tätigkeit maßgebend sind.

## § 5

## Versetzungsgeld

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwitwete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.

Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten 6 Monate den Betrag von 2,50 RM. für die weitere Zeit den Betrag von 1,50 RM nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld	
	in den ersten 6 Monaten	für die weitere Zeit
	in RM	
I . . . . .	3,—	2,40
II . . . . .	4,—	3,20
III . . . . .	5,—	4,—
IV . . . . .	6,—	4,80
V . . . . .	7,—	5,60
VI . . . . .	8,—	6,40

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser 6 Monate anzurechnen.

Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt.

#### § 6

### Unterhaltsbeihilfe

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Abs. 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.

Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- (Gehalts-) Sätzen ergibt.

Näheres wird im Erlaßwege bestimmt.

#### § 7

### Uebersiedlungsbeihilfe

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Abs. 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Uebersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Uebersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt.

## Abschnitt III

### Die Abordnung

#### § 8

### Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung

Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

#### § 9

### Abordnungsgeld

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM, für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Verheiratete oder Gleichgestellte	Ledige
	RM	RM
I .....	5,—	2,—
II .....	4,—	2,65
III .....	5,—	3,55
IV .....	6,—	4,—
V .....	7,—	4,65
VI .....	8,—	5,55

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

#### Absehnitt IV

#### Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten

##### § 10

##### Ermächtigung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

##### § 11

##### Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

##### § 12

##### Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. November 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Erlaß zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung zur  
Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz  
des Gefolgschaftsmitgliedes<sup>1)</sup>

Vom 8. November 1945

A. Allgemeines

Die Anordnung vom 1. November 1945 regelt die Arbeitsbedingungen in den Fällen einer kriegsbedingten Zuweisung von Gefolgschaftsmitgliedern durch den Betriebsführer zu einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist. Sie erfaßt also nicht den Wechsel in der Tätigkeit auf der gleichen Arbeitsstätte.

Die Arbeitsbedingungen bei einem Tätigkeitswechsel, z. B. bei Umstellung eines Textilbetriebes auf Metallfertigung und bei dem sich daraus ergebenden Einsatz des bisher als angelernter Textilarbeiter beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedes mit Metallhilfsarbeiten, sind durch die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung (Reichsgesetzbl. I S. 1609) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. (Reichsgesetzbl. I S. 2028) geregelt. Härten, die sich aus einem solchen Wechsel in der Tätigkeit ergeben, können nach Maßgabe des vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Erlasses vom 11. April 1940 (Reichsarbeitsbl. S. 1187) und meines Erlasses vom 25. März 1945 (Reichsarbeitsbl. S. 1226) gemildert werden.

Die Anordnung vom 1. November 1945 bezieht sich also nur auf die Fälle eines vom Betriebsführer angeordneten Wechsels der Arbeitsstätte (vgl. BI Ziffer 5).

Soweit sich der Betriebsführer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in dem Rahmen hält, den diese Anordnung setzt, ist er von der sonst nach dem Lohnstop notwendigen Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhänders der Arbeit im Falle einer Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen frei. Nur in den Fällen, in denen über den Rahmen, den diese Anordnung zieht, herausgegangen werden soll, muß der Betriebsführer die vorherige Zustimmung der für die Lohngestaltung zuständigen Stellen einholen.

Die Anordnung erfaßt alle Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes. Auch Lehrlinge, Anlernlinge sowie leitende Angestellte einschließlich der Vor-

<sup>1)</sup> Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1945.

standsmitglieder und Geschäftsführer von Unternehmen des Handelsrechts unterliegen der Anordnung insoweit, als auf diesen Personenkreis die Vorschriften über den Lohnstop Anwendung finden.

Die Anordnung vom 1. November 1945 erfaßt auch die ausländischen Arbeitskräfte.

Ostarbeiter und Polen unterliegen zwar dem Weisungsrecht des Betriebsführers, haben jedoch nicht Anspruch auf die Leistungen gemäß der §§ 5 bis 7 und des § 9 der Anordnung vom 1. November 1945. Auf die Ostarbeiter sind die Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch in den Fällen der Verlagerung anzuwenden. Polnische Beschäftigte haben Anspruch auf ein Versetzungsgeld und auf ein Abordnungsgeld nur gemäß § 8 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941<sup>1)</sup> (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 255) in der Fassung vom 25. Juni 1945<sup>2)</sup> (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 167). Ihnen stehen daher diese Entschädigungen nur in Höhe von  $\frac{2}{3}$  der vergleichbaren Bezüge deutscher Gefolgschaftsmitglieder, höchstens jedoch bis zu 5.— RM je Kalendertag zu. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Ostarbeiter und polnische Beschäftigte keine Anwendung.

Juden und Zigeunern kann ein Versetzungsgeld oder Abordnungsgeld nur gemäß § 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941<sup>3)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 681) gewährt werden. Nach diesen Vorschriften bedarf die Gewährung dieser Entschädigungen in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit. Die Leistungen gemäß der §§ 6 und 7 der Anordnung vom 1. November 1945 stehen Juden und Zigeunern nicht zu.

Die Anordnung setzt zum Teil zwingendes Recht. Verstöße gegen die Anordnung oder gegen die Durchführungsbestimmungen sowie gegen die auf Grund dieser Anordnung von mir, von einem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder einem Sonderstreuhanders der Arbeit angeordneten Bedingungen sind gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1958<sup>4)</sup> Reichsgesetzbl. I S. 691) und den Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der KWVO. vom 2. Dezember 1959<sup>5)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 2570) strafbar.

Im übrigen bestimme ich auf Grund des § 10 Abs. 1 der Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1945<sup>6)</sup> (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 260) in Durchführung und Ergänzung dieser Vorschriften folgendes:

- 1) Reichsarbeitsbl. 1941 S. 1 448.
- 2) Reichsarbeitsbl. 1943 S. 1 382.
- 3) Reichsarbeitsbl. 1941 S. 1 496.
- 4) Reichsarbeitsbl. 1938 S. 1 213.
- 5) Reichsarbeitsbl. 1939 S. 1 504.
- 6) Vorstehend abgedruckt.

## B. Besonderes

### I. Zum Abschnitt I der Anordnung

1. Das mit der Anordnung vom 1. November 1945 dem Unternehmer gegebene Recht, von den Gefolgschaftsmitgliedern Arbeitsleistungen auch auf anderen Arbeitsstätten zu verlangen als auf denen, für die sie eingestellt worden sind, kommt nur dort zum Zuge, wo ein solches Recht nicht schon aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages oder aus dem Inhalt der maßgebenden Tarif- oder Betriebsordnungen oder sonstigen Vorschriften hergeleitet werden kann. Dies in § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 der Anordnung aufgeführten einschränkenden Bedingungen im Weisungsrecht des Betriebsführers gelten also nur für die Fälle, in denen sich der Betriebsführer bei Erteilung dieser Weisung auf diese Anordnung stützen muß. Dort, wo er dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund anderer Bestimmungen oder auf Grund eines Einzelarbeitsvertrages eine solche Weisung erteilen kann, finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

2. Die Anordnung unterscheidet bei einer Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern auf einer anderen Arbeitsstätte zwischen Versetzung und Abordnung.

- a) Unter Versetzung ist der vom Betriebsführer zur Erfüllung ihm auferlegter unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung angeordnete, auf unbestimmte Zeit gedachte Einsatz eines Gefolgschaftsmitgliedes auf einer anderen als der bisherigen Arbeitsstätte des gleichen Unternehmens zu verstehen. In Ergänzung meiner Anordnung vom 1. November 1945 bestimme ich, daß der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit auf Antrag einen vom Betriebsführer angeordneten anderweitigen Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes unter den für die Versetzung maßgebenden Bedingungen auch dann zulassen kann, wenn zwar die bisherige und die neue Arbeitsstätte zu zwei rechtlich selbständigen Unternehmen gehören, die Unternehmen aber einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung unterstehen (Konzern-Versetzungen). In allen übrigen Fällen, in denen die bisherige und die neue Arbeitsstätte nicht zu dem gleichen Unternehmen gehören, ist, soweit nicht eine Dienstverpflichtung in Frage kommt, Lösung des Arbeitsverhältnisses in dem ersten Unternehmen und Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages in dem zweiten Unternehmen notwendig. Hierbei sind die Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel ebenso wie die Vorschriften über die Lohngestaltung bei Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern zu beachten.
- b) Unter Abordnung ist ein vom Betriebsführer zur Erfüllung ihm auferlegter unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung angeordneter, auf bestimmte Zeit gedachter, also nur vorübergehender Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes auf einer anderen als der bisherigen Arbeitsstätte zur Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge zu verstehen. Ein vorübergehender Einsatz auf einer

neuen Arbeitsstätte wird in der Regel der Fälle kürzer als 6 Monate sein. Bei einer Einsatzdauer von voraussichtlich länger als 6 Monaten, bei einem Einsatz, dessen Tag der Beendigung noch nicht feststeht oder der mit einer Verlegung des Wohnsitzes von Gefolgschaftsmitglied und dessen Familie in die Umgebung der neuen Arbeitsstätte verbunden ist, ist im allgemeinen Versetzung und nicht Abordnung anzunehmen. Die unter Abschnitt II der Anordnung aufgestellten Grundsätze finden sodann Anwendung, und zwar spätestens von dem Tage an, an dem erkennbar ist, daß es sich nicht um eine Abordnung, sondern vielmehr um eine Versetzung handelt.

3. Die Vorschriften des § 2 der Anordnung beziehen sich nur auf Versetzungen im Zuge von Verlagerungen ganzer Betriebe oder selbständiger oder unselbständiger Betriebsabteilungen, nicht auf Abordnungen und nicht auf Versetzungen aus einem anderen Grunde. Nach diesen Vorschriften muß die Verlagerung behördlich gebilligt oder angeordnet sein, wenn ein so weitgehendes Weisungsrecht des Betriebsführers, wie es der § 1 der Anordnung setzt, beansprucht werden kann. Wird ein Betrieb entgegen dem Willen der zuständigen Behörde (Rüstungsdienststelle, Landeswirtschaftsamt, usw.) oder ohne deren Kenntnis und Billigung verlagert, so kann sich der Betriebsführer bei Weisungen, nach denen die Gefolgschaftsmitglieder künftig auf einer anderen Arbeitsstätte ihre Arbeit verrichten sollen, nicht auf die Vorschriften der Anordnung vom 1. November 1945 berufen.

4. Der Betriebsführer hat in den Fällen einer Versetzung, nicht in den Fällen der Abordnung, rechtzeitig Anzeige an das Arbeitsamt zu erstatten. Diese Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn ein Gefolgschaftsmitglied, das bereits abgeordnet war, nunmehr als versetzt anzusehen ist. Die Verpflichtung zu einer solchen Anzeige hat jedoch der Betriebsführer nur in den Fällen, in denen sich sein Weisungsrecht aus § 1 der Anordnung ergibt. In den Fällen, in denen er dem Gefolgschaftsmitglied auf Grund anderer Bestimmungen oder auf Grund des Einzelarbeitsvertrages eine solche Weisung erteilen kann, greift die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Anordnung nicht ein.

Das Arbeitsamt hat, bevor es den gemäß § 5 Abs. 1 möglichen Einspruch gegen die beabsichtigte Versetzung erhebt, vorher die den Betrieb betreuenden Rüstungsdienststellen oder Landeswirtschaftsämter zu hören.

5. Wird im Einzelfall das auf § 1 Abs. 1 der Anordnung gestützte Weisungsrecht des Betriebsführers deswegen in Zweifel gezogen, weil angeblich oder tatsächlich nicht Gründe zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, sondern persönliche oder sonstige Gründe Anlaß zu der Versetzung oder zu der Abordnung sind, so liegt die Entscheidung hierüber gleichfalls bei dem Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt kann sowohl vom Betriebsführer als auch vom betroffenen Gefolgschaftsmitglied angerufen werden. Es hat vor seiner

Entscheidung beide Teile, also Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied, zu hören.

Das Arbeitsamt hat die Entscheidung zugleich in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit zu treffen. Die Bearbeitung solcher Anträge hat also unter Beteiligung des für die Reichstreuhänderangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiters zu erfolgen. Der Entscheidung hat eine Abstimmung mit den den Betrieb betreuenden Rüstungsdienststellen oder Landeswirtschaftsämtern voranzugehen.

6. Folgt ein Gefolgschaftsmitglied einer solchen Weisung des Betriebsführers nicht, so macht es sich des Arbeitsvertragsbruchs schuldig. Arbeitsvertragsbrüche dieser Art sind im Rahmen des möglichen Strafmaßes streng zu ahnden, denn es muß unter allen Umständen sichergestellt werden, daß nicht durch die kriegsbedingte Verlagerung von Betrieben oder Betriebsabteilungen ein Ausfall in der Produktion von Rüstungsgütern und sonstigen lebenswichtigen Gütern aller Art deswegen eintritt, weil einzelne Gefolgschaftsmitglieder diesen kriegsbedingten Weisungen des Betriebsführers nicht Folge leisten.

## II. Zum Abschnitt II der Anordnung

1. Von dem Tage an, an dem das Gefolgschaftsmitglied auf eine andere Arbeitsstätte versetzt ist, sind ihm die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die dort für die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend und zulässig sind. Diese Vorschrift ist zwingend. Sie gilt nicht nur in den Fällen, in denen die Löhne, Gehälter und sonstigen Zuwendungen auf der neuen Arbeitsstätte nach den dort geltenden Bedingungen günstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind, sondern auch in den Fällen, in denen sie weniger günstig als auf der bisherigen Arbeitsstätte sein sollten. Zur Feststellung, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für die neue (andere) Arbeitsstätte maßgebend sind, ist der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Arbeit, zu dessen Zuständigkeit diese Arbeitsstätte gehört, anzurufen. Dieser hat alsdann unter Beachtung der in der Umgebung der neuen Arbeitsstätte maßgebenden Lohn- und Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der unter Umständen eintretenden strukturellen Veränderungen in den Lebensbedingungen des Ortes, in dem die neue Arbeitsstätte liegt, zutreffende Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte zum Teil abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, so ist die Betriebszugehörigkeit zu der bisherigen Arbeitsstätte auch dann zu berücksichtigen, wenn diese zu einem rechtlich anderen Unternehmen als die neue Arbeitsstätte gehören sollte.

2. Wenn die Versetzung auf eine in einer anderen Gemeinde liegende Arbeitsstätte Anlaß zu einem Umzug des Gefolgschaftsmitgliedes in diese Gemeinde ist, so hat der Betriebsführer die tatsächlich nachgewiesenen Umzugskosten zu übernehmen.

5. Wenn die Versetzung zu einer anderen Arbeitsstätte das Gefolgschaftsmitglied zwingt, täglich erheblich größere An- und Abmarschwege zu und von der Arbeit als vorher zurückzulegen, so können die über die bisherigen Fahrtkosten hinausgehenden Kosten dem Gefolgschaftsmitglied vom Betriebsführer erstattet werden. Dieser Ersatz ist jedoch dann nicht zulässig, wenn den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb bisher schon gleich hohe oder sogar höhere Kosten für den An- und Abmarsch zu und von der Arbeitsstätte ohne Ersatz zugemutet worden sind.

Eine Wegezeitentschädigung ist grundsätzlich nicht zu gewähren.

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit kann auf Antrag in Härtefällen eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

4. Das Versetzungsgeld gemäß § 5 der Anordnung soll pauschal die Mehrkosten in der Lebenshaltung des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes wegen Führung eines durch die Versetzung bedingten doppelten Haushalts ausgleichen. Die Gewährung eines solchen Versetzungsgeldes setzt also voraus, daß das Gefolgschaftsmitglied infolge der Versetzung nicht täglich nach Hause zurückkehren kann, daß es die Mittel sowohl für die Aufrechterhaltung des Haushalts an dem Wohnort seiner Familie als auch die Mittel für Unterkunft und Verpflegung für sich an dem Ort der neuen Arbeitsstätte aufbringen muß und daß für diese doppelte Haushaltsführung Gründe maßgebend sind, die das Gefolgschaftsmitglied nicht selbst zu vertreten hat. Die Gewährung eines Versetzungsgeldes ist also z. B. unzulässig, wenn das Gefolgschaftsmitglied einen möglichen und zumutbaren Umzug nach dem Ort der neuen Arbeitsstätte ablehnt.

Der Haushalt am Wohnort der Familie gilt so lange als aufrechterhalten, als in der dortigen Wohnung auf Kosten des Gefolgschaftsmitgliedes dessen Familienangehörige ganz oder überwiegend tatsächlich Unterkunft finden. Die Aufrechterhaltung des Haushalts ist auch dann noch anzunehmen, wenn aus Anlaß der Versetzung die Wohnung am bisherigen Wohnsitz der Familie aufgegeben wird, die Möbel jedoch kostenpflichtig untergestellt werden und eine möblierte Wohnung am neuen Beschäftigungsort bezogen wird. Hier kann das Versetzungsgeld gezahlt werden, auch wenn die tägliche Rückkehr zu der neuen möblierten Wohnung möglich sein sollte.

Die Zahlung eines Versetzungsgeldes ist auch dann zulässig, wenn die Familie kostenpflichtig in Umsiedlungslagern, Ausweich- oder Behelfsunterkünften untergebracht ist, das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß der Versetzung jedoch nicht täglich zu seiner Familie zurückkehren kann.

Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht mehr aufrechterhalten, wenn die Wohnung am bisherigen Wohnsitz der Familie möbliert oder teilmöbliert vermietet wurde, die Familie am neuen Tätigkeitsort Unterkunft gefunden hat und das Gefolgschaftsmitglied auf diese Weise täglich zu seiner Familie zurückkehren kann.

Das Versetzungsgeld des § 5 ist grundsätzlich nur verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren, für die die hier aufgeführten

Voraussetzungen vorliegen. Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Anordnung stelle ich jedoch den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern die verwitweten und geschiedenen Gefolgschaftsmitglieder gleich, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Im Falle einer sich aus der Versetzung ergebenden besonderen Belastung kann der Betriebsführer auch ein lediges Gefolgschaftsmitglied den verheirateten gleichstellen, wenn dieses nachweist, daß es mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie einen gemeinsamen Haushalt führt, die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringt und infolge der Versetzung nicht täglich nach Hause zurückkehren kann. Dem für die neue Arbeitsstätte zuständigen Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder dem Sondertreuhanders der Arbeit sind diese Leistungen an ledige Gefolgschaftsmitglieder anzuzeigen.

Ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren, die vor der Versetzung mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie in einem gemeinsamen Haushalt lebten, zu der Führung dieses Haushalts jedoch die Mittel weder ganz noch zum überwiegenden Teil aufgebracht haben, können ebenso wie alle sonstigen ledigen Gefolgschaftsmitglieder kein Versetzungsgeld erhalten. Falls ihnen noch nicht der Lohn oder das Gehalt der höchsten tariflichen Altersstufe zusteht und sie nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, kann ihnen jedoch ein **V e r p f l e g u n g s z u s c h u ß** gegeben werden, der bei Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung kalendertäglich nicht mehr als 1,— RM, andernfalls kalendertäglich nicht mehr als 2,— RM betragen darf.

5. Das nach § 5 Abs. 3 der Anordnung zulässige kalendertägliche Versetzungsgeld von 2,50 RM in den ersten 6 Monaten, von da ab von 1,50 RM ist nur zu zahlen, wenn Unterkunft und Verpflegung im Lager gegen Entgelt gestellt wird. Bei der Entgeltfestsetzung sind die Vorschriften der Anordnung über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1945 (Reichsarbeitsbl. S. 1545) zu beachten. Wird kostenlos Unterkunft und Verpflegung im Lager gestellt, so ist die Zahlung eines Versetzungsgeldes nur für die Dauer von 6 Monaten bis zur Höhe von 1,— RM zulässig. Gefolgschaftsmitgliedern, denen ein Versetzungsgeld an sich nicht zustehen würde, kann kostenlose Unterkunft und Verpflegung im Lager nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder des Sondertreuhanders der Arbeit gegeben werden.

Wird Unterkunft und Verpflegung im Lager nicht gestellt, so sind als Versetzungsgeld die Sätze des § 5 Abs. 4 der Anordnung zulässig.

Höhere Sätze, als im § 5 Abs. 3 und Abs. 4 festgesetzt, dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder des Sondertreuhanders der Arbeit gewährt werden, wenn nicht schon auf der neuen Arbeitsstätte bisher höhere Sätze nach den lohngestaltenden Vorschriften zulässig sind.

In den Fällen, in denen nur ein Teil der Verpflegung oder nur Verpflegung und keine Unterkunft oder nur Unterkunft und keine Ver-

pflege im Lager gestellt wird, gelten, soweit nicht bisher etwas anderes zulässig sein sollte, folgende Höchstsätze:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld je Kalendertag in RM			
	Gemeinschaftsunterkunft ohne Verpflegung		Gemeinschaftsverpflegung ohne Unterkunft	
	für die ersten 6 Monate	nach 6 Monaten	für die ersten 6 Monate	nach 6 Monaten
I . . . . .	2,80	2,10	2,65	1,80
II . . . . .	3,50	2,65	3,—	2,10
III . . . . .	4,15	3,20	3,50	2,55
IV . . . . .	4,80	3,70	3,65	2,60
V . . . . .	5,50	4,25	4,—	2,90
VI . . . . .	6,15	4,80	4,50	3,15

Volle Verpflegung im Sinne dieser Anordnung ist nur in den Fällen gegeben, in denen die vom Betrieb gestellte Verpflegung Frühstück, Mittagessen und Abendbrot umfaßt. Wird nur Teilverpflegung im Lager gewährt, so können die im Falle einer Gemeinschaftsverpflegung zulässigen Versetzungssätze noch um die folgenden Beträge, doch nicht auf höhere Sätze, als sich nach § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 1. November 1945 ergeben, erhöht werden:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Bei fehlendem Frühstück	Bei Fehlen von Mittagessen oder Abendbrot je
I, II, III . . . . .	0,20	0,50
IV, V, VI . . . . .	0,40	1,—

Soweit sich nach diesen Vorschriften oder nach der bisherigen betrieblichen Übung nichts anderes ergibt, entfallen von dem Versetzungsgeld  $\frac{1}{4}$  auf die Kosten der Unterkunft und  $\frac{3}{8}$  auf die Kosten der Verpflegung. Wird nachgewiesen, daß bei sparsamster Wirtschaftsführung die auf Unterkunft oder auf Verpflegung entfallenden Teile des Versetzungsgeldes zur Deckung der dem Gefolgschaftsmitglied tatsächlich entstandenen Kosten nicht ausreichen, so kann der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sonderstreuhänder der Arbeit abweichende Entschädigungen zulassen oder anordnen.

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit der für die höheren Sätze maßgebenden ersten 6 Monate anzurechnen.

6. Die Gewährung eines Versetzungsgeldes nach Maßgabe des § 5 der Anordnung ist unzulässig

- für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder zum Teil versäumt,
- für Sonn- oder Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder zum Teil versäumt,

c) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied einen doppelten Haushalt nur noch aus Gründen führt, die es selbst zu vertreten hat.

Das Versetzungsgeld darf höchstens bis zu einem Betrage von  $\frac{1}{4}$  der nach dieser Anordnung zulässigen Sätze gewährt werden

a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied nur vorübergehend nach Hause zurückkehrt,

b) bei Aufnahme des Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus für die auf die Einlieferung folgenden Tage.

Voraussetzung für die Weitergewährung des Versetzungsgeldes in diesem Umfange und unter diesen Umständen ist, daß dem Gefolgschaftsmitglied am Tätigkeitsort auch für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit Kosten für die Unterkunft erwachsen.

7. Für die Einstufung in die für die Höhe des Versetzungsgeldes maßgebenden Tätigkeitsgruppen ist die Aufstellung im Anhang zu diesem Erlaß maßgebend.

8. Die nach § 6 der Anordnung zulässige Unterhaltsbeihilfe soll der Familie des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes die gleiche Lebenshaltung wie bisher auch in den Fällen ermöglichen, in denen das Gefolgschaftsmitglied zu einer Arbeitsstätte versetzt worden ist, für die geringere Löhne oder Gehälter als auf der bisherigen Arbeitsstätte maßgebend sind.

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe an verheiratete oder gemäß B II Ziffer 4 dieses Erlasses gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder ist daher nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Gefolgschaftsmitglied muß zu einer Arbeitsstätte versetzt sein, die in einer anderen Gemeinde liegt als die Gemeinde, in der das Gefolgschaftsmitglied bis zu dem Tage der Versetzung tätig war.

b) Die Lohn- oder Gehaltsbedingungen müssen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein für gleiche Arbeiten ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sein.

c) Das Gefolgschaftsmitglied muß, falls es schon vor der Versetzung zu einer doppelten Haushaltsführung gezwungen war, mindestens 1 Jahr dem Betriebe angehört haben, von dem aus es versetzt worden ist. Bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist dem Dienstverpflichteten die Zugehörigkeit zum Abgabebetrieb anzurechnen. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder der Sondertreuhanders der Arbeit kann eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

d) Das Gefolgschaftsmitglied kann nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren. Mit Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit oder des Sondertreuhanders der Arbeit kann jedoch von dieser Bedingung in besonderen Fällen abgesehen werden.

Die Unterhaltsbeihilfe darf in den Fällen nicht gegeben werden, in denen eine Versetzung auch ohne die Betriebsverlagerung erfolgt wäre. So ist z. B. die Unterhaltsbeihilfe nicht zu gewähren, wenn einzelne Gefolgschaftsmitglieder lediglich aus Gründen der Berufsausbildung,

des beruflichen Aufstiegs oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen versetzt werden und hierbei nach bisheriger betrieblicher Uebung keine besondere Entschädigung gewährt wurde.

9. Nach § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 1. November 1945 ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe zugrunde zu legen

- a) die auf der neuen Arbeitsstätte übliche Arbeitszeit.
- b) die Lohn- oder Gehaltssätze, die für die auf der neuen Arbeitsstätte ausübende Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes vor und nach der Versetzung maßgebend sind.

Der Unterschied dieser Lohn- und Gehaltssätze je Stunde ist mit der auf der neuen Arbeitsstätte üblichen Arbeitszeit zu vervielfachen, um dann je Woche oder je Monat die zulässige Unterhaltsbeihilfe zu bekommen, die alsdann, einmal errechnet, grundsätzlich unverändert bleiben soll.

Als tatsächliche Lohn- oder Gehaltssätze sind die Zeitlohn- (Gehalts-) Sätze in der tatsächlich gewährten Höhe ohne Zuschläge für Mehrarbeit usw., ohne Erfolgsvergütungen, aber einschließlich etwaiger Sozialzulagen (Kindergeld, Hausstandsgeld) anzusetzen. Widerruflich als solche bezeichnete Leistungszulagen sind bei der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe wie folgt zu berücksichtigen: Zu dem vor der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- oder Gehaltssatz sind die widerruflichen Leistungszulagen hinzuzurechnen. Um das gleiche Verhältnis, um das auf diese Weise dieser Lohn- oder Gehaltssatz steigt, ist — lediglich für die Berechnung — der neue nach der Versetzung für das Gefolgschaftsmitglied maßgebende Lohn- oder Gehaltssatz ohne die etwa tatsächlich gewährten widerruflichen Leistungszulagen zu erhöhen. Aus dem Unterschied dieser so gewonnenen Beträge vor und nach der Versetzung ist dann die Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung der auf der neuen Arbeitsstätte üblichen Arbeitszeit zu errechnen.

Wird vor und nach der Versetzung im Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn gearbeitet, so ist für die Berechnung der Unterhaltsbeihilfe der durchschnittliche tatsächliche Verdienst des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes von drei abgeschlossenen aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen innerhalb der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1945 zu ermitteln. Es ist sodann festzustellen, um wieviel Prozent dieser tatsächliche Verdienst im Durchschnitt über den dem Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn zugrunde liegenden Zeitlohnsatz hinausgeht. Um diesen Prozentsatz ist für die Berechnung der Unterhaltsbeihilfe der auf der neuen Arbeitsstätte für den Leistungs-, Akkord- oder Prämienlohn maßgebende Zeitlohnsatz zu erhöhen. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen durchschnittlichen Verdienst aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1945 und dem um diesen Prozentsatz erhöhten Zeitlohnsatz der neuen Arbeitsstätte ist mit der dort üblichen Arbeitszeit zu vervielfachen, um die Unterhaltsbeihilfe je Woche oder Monat zu erhalten.

Im übrigen ist bei der Berechnung der zulässigen Unterhaltsbeihilfe, wie in den folgenden Beispielen dargelegt, zu verfahren.

1. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das bisher mit Facharbeiten zu einem Zeitlohnsatz von 92 Rpf. beschäftigt wurde, wird auf eine andere Arbeitsstätte versetzt und führt dort die gleichen Arbeiten aus. Der Lohnsatz auf der neuen Arbeitsstätte beträgt jedoch nur 80 Rpf. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit auf der neuen Arbeitsstätte von 56 Stunden je Woche beträgt dann der für die Unterhaltsbeihilfe maßgebende Unterschied 6.72 RM je Woche oder 96 Rpf. je Kalendertag.

2. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das vor und nach der Versetzung im Akkord arbeitet und dessen tatsächlicher durchschnittlicher Verdienst bei einem der Akkordarbeit zugrunde liegenden Zeitlohnsatz von 80 Rpf. 1.04 RM je Stunde betragen soll, wird auf eine Arbeitsstätte versetzt, auf der für gleiche Arbeiten der Akkordlohn auf einen Zeitlohnsatz von 68 Rpf. je Stunde aufbaut. In diesem Falle überschreitet der tatsächliche Verdienst vor der Versetzung den maßgebenden Zeitlohnsatz um 50 v.H. Bei dem neuen Zeitlohnsatz von 68 Rpf. würde ein Ueberschreiten um gleichfalls 50 v.H. zu einem Verdienst von 88 Rpf. je Stunde führen. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Verdienst und dem der Berechnung zugrunde gelegten Verdienst beträgt alsdann 16 Rpf. je Stunde. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 56 Stunden würde sich eine Unterhaltsbeihilfe von 8.96 RM je Woche ergeben.

3. Beispiel: Ein Gefolgschaftsmitglied, das bisher als Facharbeiter zu einem Zeitlohnsatz von 92 Rpf. beschäftigt wurde, wird als Vorarbeiter auf eine andere Arbeitsstätte versetzt. Der Lohnsatz des Vorarbeiters auf der alten Arbeitsstätte möge 1.— RM, der Lohnsatz des Vorarbeiters auf der neuen Arbeitsstätte möge 90 Rpf. je Stunde betragen. Da bei der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe die für die gleiche Tätigkeit maßgebenden Entgeltsätze zu vergleichen sind, ist in diesem Falle die Unterhaltsbeihilfe aus dem Unterschied des Vorarbeiterlohnes auf der alten Arbeitsstätte von 1.— RM und des Vorarbeiterlohnes auf der neuen Arbeitsstätte von 90 Rpf. zu berechnen. Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 56 Stunden je Woche beträgt sodann die Unterhaltsbeihilfe 5.60 RM je Woche oder 80 Rpf. je Kalendertag.

Die Unterhaltsbeihilfe ist auch dann nach den maßgebenden Zeitlohnsätzen zu berechnen, wenn das Gefolgschaftsmitglied nur vor oder nur nach der Versetzung im Akkord arbeiten sollte. Sie darf nicht deswegen erhöht oder gesenkt werden, weil sich infolge erhöhter oder verringerter Leistungen auf der neuen Arbeitsstätte Änderungen in den Verdiensten des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes ergeben.

Soweit sich nach diesen Berechnungen im Einzelfall eine Unterhaltsbeihilfe von mehr als 2.— RM je Kalendertag (14.— RM je Woche, 60.— RM je Monat) ergeben sollte, ist dem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder dem Sondertreuhänder der Arbeit Anzeige zu erstatten.

10. Die Unterhaltsbeihilfe ist im allgemeinen nicht dem Gefolgschaftsmitglied selbst, sondern dessen Familienangehörigen oder der von ihm bestimmten, den Haushalt führenden Person auszu zahlen.

Die Unterhaltsbeihilfe darf für die Tage nicht gewährt werden, an denen die Zahlung des Versetzungsgeldes gemäß Ziffer 6 Abs. 1 unzulässig sein würde.

Die Unterhaltsbeihilfe fällt mit dem Tage fort, an dem das Gefolgschaftsmitglied mit seiner Familie in die Gemeinde oder in die unmittelbare Nachbarschaft der Gemeinde umgezogen ist, in der die neue Arbeitsstätte liegt. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit kann eine andere Regelung anordnen.

Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe muß überprüft und neu festgesetzt werden, wenn die für die Berechnung an der neuen Arbeitsstätte maßgebenden Lohn- oder Gehaltssätze allgemein, also nicht nur für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, erhöht oder gesenkt werden.

11. Im Falle eines Umzuges des versetzten Gefolgschaftsmitgliedes, dem Versetzungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe gemäß §§ 5 und 6 der Anordnung zulässigerweise gewährt sind oder gewährt werden könnten, kann eine Uebersiedlungsbeihilfe gemäß § 7 der Anordnung gegeben werden. Diese Uebersiedlungsbeihilfe soll die besonderen Belastungen ausgleichen, die sich regelmäßig in der ersten Zeit nach dem Umzuge für das Gefolgschaftsmitglied und dessen Familie ergeben. Sie ist daher nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das Gefolgschaftsmitglied muß verheiratet oder gemäß B II Ziffer 4 dieses Erlasses gleichgestellt sein.
- b) Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß B II Ziffer 2 dieses Erlasses der Betriebsführer zum Ersatz der Umzugskosten verpflichtet ist.

Die Uebersiedlungsbeihilfe darf nicht höher sein als Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltsbeihilfe und Versetzungsgeld zusammen vor der Uebersiedlung betragen haben oder betragen würden. Sie darf regelmäßig nur für einen Zeitraum von 6 Monaten gegeben werden und kann in einem einzigen Betrag ausgezahlt werden.

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit kann eine andere Regelung zulassen oder anordnen.

12. Den versetzten Gefolgschaftsmitgliedern stehen Familienheimfahrten nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit zu.

### III. Zum Abschnitt III der Anordnung

1. Nach § 8 der Anordnung vom 1. November 1945 hat das Gefolgschaftsmitglied während der Dauer der Abordnung, also der vorübergehenden, in der Regel nicht länger als 6 Monate währenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen sich nicht aus einer Tarifordnung, einer vom Reichstreuhand oder Sondertreuhand der

Arbeit genehmigten Betriebsordnung oder einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertrehänders der Arbeit etwas anderes ergibt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 ebenso wie die Vorschriften des § 9 der Anordnung nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagetastamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

2. Das nach § 9 der Anordnung zu zahlende Abordnungsgeld (Auslösung) ist nur den Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren, die infolge Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können. Ein vermindertes Abordnungsgeld steht auch ledigen Gefolgschaftsmitgliedern zu. Die Einordnung der Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen erfolgt nach der Aufstellung, die als Anhang diesem Erlaß beigelegt ist.

Die nach der Anordnung in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager maßgebenden Abordnungsgelder sind auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied diese Lagerunterbringung und Lagerverpflegung ohne triftigen Grund ablehnen sollte. Die unter Abschnitt B II Ziffer 4 bis 6 dieses Erlasses aufgeführten Bestimmungen sind auch auf das Abordnungsgeld sinngemäß anzuwenden.

5. Dem abgeordneten Gefolgschaftsmitglied können die gegenüber der Zeit vor der Abordnung erhöhten Fahrtkosten zu und von der Arbeitsstätte ersetzt werden.

Eine besondere Entschädigung für die erhöhte Zeit des An- und Abmarsches zu und von der Arbeitsstätte bedarf, soweit sich nichts anderes aus Tarifordnungen oder Betriebsordnungen ergibt, der vorherigen Zustimmung durch den Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit oder den Sondertrehänder der Arbeit. Eine solche Wegzeitentschädigung soll in der Regel nicht zugelassen werden.

### C. Ergänzende Bestimmungen

I. Die Anordnung vom 1. November 1945 erfaßt nicht die Fälle, in denen lediglich Geschäftsreisen einzelner Gefolgschaftsmitglieder vorliegen. Um jedoch zu verhüten, daß Abordnungen in die Form der Geschäftsreise gekleidet werden, bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 1. November 1945 folgendes:

1. Unter Geschäftsreise eines Gefolgschaftsmitgliedes ist eine vom Betriebsführer angeordnete „Erledigung von Dienstgeschäften“ außerhalb der Gemeinde zu verstehen, in der die Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes liegt. Im Gegensatz zur Abordnung wird in den Fällen einer Geschäftsreise das Gefolgschaftsmitglied nicht auf einer zweiten — auf einer anderen als der bisherigen — Arbeitsstätte vorübergehend eingesetzt, sondern erfüllt nur Aufgaben, die sich aus seiner Tätigkeit im Betrieb ergeben, außerhalb des Betriebsortes, ohne

im Geschäftsort einer neuen Arbeitsstelle zugewiesen zu werden. Grundsätzlich ist bei einem länger als 14 Tage währenden Aufenthalt an einem Geschäftsort anzunehmen, daß keine Geschäftsreise, sondern bereits eine Abordnung vorliegt. Alsdann sind von dem Tage an, an dem erkennbar ist, daß es sich nicht um eine Geschäftsreise im Sinne dieses Erlasses handelt, die für die Abordnung maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

2. Die für das Gefolgschaftsmitglied geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben in den Fällen einer Geschäftsreise unberührt. Als Pauschalabgeltung für die erhöhten Aufwendungen, die sich aus einer Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Betriebsortes ergeben, können Tage- und Uebernachtungsgelder gewährt werden. Diese sind in der gleichen Höhe ohne Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertrehänders der Arbeit zulässig, in der sie lohnsteuerfrei gegeben werden können. Die nach dem Lohnsteuerrecht steuerfreien Geschäftsreiseentschädigungen ergeben sich aus den einschlägigen Erlassen des Reichsministers der Finanzen. Die Höhe der hiernach jeweils zulässigen Beträge ist bei jedem Finanzamt zu erfahren.

Bisher übliche höhere Zuwendungen dieser Art können weitergewährt werden, wenn sie im Betrieb bereits am Stichtage des Lohnstops, also am 16. Oktober 1959, in dieser Höhe gegolten haben oder inzwischen die Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertrehänders der Arbeit gefunden haben.

- II. Um auch die Fälle zu klären, in denen es sich weder um versetzte, noch um abgeordnete, noch um auf Geschäftsreise befindliche Gefolgschaftsmitglieder handelt, sondern in denen Gefolgschaftsmitglieder in den verlagerten Betrieb neu eingestellt oder dort vor der Verlagerung bereits schon tätige Gefolgschaftsmitglieder weiterbeschäftigt werden, bestimme ich folgendes:

1. Die zulässigen Löhne und Gehälter für neu auf einer Arbeitsstätte eingestellte, also nicht dorthin versetzte oder abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder sind entweder allgemein durch die Vorschriften über den Lohnstop oder im einzelnen durch Tarifordnungen mit einer besonderen Bestimmung über die höchstzulässigen Einstelllöhne oder Einstellgehälter, durch vom Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit oder vom Sondertrehänder der Arbeit genehmigte Betriebsordnungen oder durch Anordnungen der Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit oder der Sondertrehänder der Arbeit sowie durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellgehälter technischer und kaufmännischer Angestellter vom 17. April 1941 (Reichsarbeitsbl. S.1241) festgelegt.

2. Neu am Betriebsort eingestellte, also nicht versetzte oder abgeordnete Gefolgschaftsmitglieder, erhalten, wenn sie in Durchführung der mit der Einstellung verbundenen Pflichten einen doppelten

Haushalt wegen nicht möglicher täglicher Rückkehr nach Hause führen müssen, weder ein Versetzungsgeld noch ein Abordnungsgeld (Auslösung). Sie übernehmen die Belastungen, die eine doppelte Haushaltsführung mit sich bringt, nicht als Folge einer Weisung des Betriebsführers, sondern aus eigenem Entschluß. Soweit eine Dienstverpflichtung vorliegen sollte, wird der Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen einer weit vom Wohnort entfernt liegenden Arbeitsstätte im Wege der Dienstpflichtunterstützung (Trennungentschädigung des Arbeitsamts) gesichert.

Nur unter den Bedingungen, die in der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege vom 5. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. S. 1218) des näheren aufgeführt worden sind, kann der Betriebsführer auch den Gefolgschaftsmitgliedern eine Trennungentschädigung gewähren, die aus eigenem Entschluß, also nicht auf Weisung, Arbeit auf einer Arbeitsstätte aufgenommen haben, die wegen ihrer Entfernung vom Wohnort keine tägliche Rückkehr nach Hause erlaubt. Im übrigen gelten in bezug auf die Voraussetzungen der Aufrechterhaltung eines doppelten Haushalts und der nicht möglichen täglichen Rückkehr nach Hause die Bestimmungen des Abschnitts B II Ziffer 4 dieses Erlasses sinngemäß.

In Erweiterung der Vorschriften jener Anordnung vom 5. Mai 1941 bestimme ich, daß ein Trennungsgeld nach Maßgabe der dort niedergelegten Vorschriften auch dann noch gewährt werden kann, wenn die Familienangehörigen eines Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen, die weder diese noch das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten haben, ihren Wohnsitz verlegen müssen und das Gefolgschaftsmitglied wegen dieser Verlegung nicht mehr täglich zu seiner Familie zurückkehren kann. In diesen Fällen ist jedoch ein betriebliches Trennungsgeld nur dann zulässig, wenn der erhöhte Aufwand einer auf diese Weise erzwungenen doppelten Haushaltsführung nicht bereits in einer anderen Weise ausgeglichen wird. So werden z. B. den von der Räumung einzelner Gebiete Betroffenen oder den Umquartierten, soweit die Umquartierung behördlich angeordnet oder genehmigt ist, die dadurch erwachsenen Mehrausgaben (z. B. doppelte Haushaltsführung, erhöhte Fahrtkosten zur Arbeitsstätte oder erhöhte Miete) durch den Räumungsfamilienunterhalt ersetzt, falls die Bestreitung aus eigenen Einkünften ohne unbillige Einschränkung der Lebenshaltung den Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Der Ersatz geht bis zur Höhe der angemessenen Mehraufwendungen (vgl. Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1942 (MBIV. S. 1567) zur Räumungsfamilienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1761).

Das Trennungsgeld kann nur verheirateten sowie verwitweten und geschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern gewährt werden, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Es kann mehreren zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gefolgschaftsmitgliedern gegeben werden, sofern für jedes dieser Gefolgschaftsmitglieder die Voraussetzungen für die Gewährung

eines Trennungsgeldes vorliegen und der Haushalt tatsächlich aufrechterhalten wird.

Ledige Gefolgschaftsmitglieder können nicht in den Genuß eines Trennungsgeldes kommen, es sei denn, daß der zuständige Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sonderstreuhand der Arbeit der Gewährung einer solchen Zuwendung ausdrücklich vorher zugestimmt hat.

Das Trennungsgeld soll auch nicht in den Wirtschaftszweigen gegeben werden, in denen der Einsatz an einem anderen Ort als an dem Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes beruflich ist.

5. Das nach der Anordnung vom 5. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. S. 1218) zulässige Trennungsgeld von 1,50 RM kalendertäglich ist immer dann ein Höchstbetrag, wenn am Beschäftigungsort dem Gefolgschaftsmitglied Unterkunft und volle Verpflegung im Lager geboten wird. Ist dies nicht der Fall, so lasse ich hiermit allgemein unter Aufhebung entgegenstehender Erlasse folgendes Trennungsgeld zu:

Tätigkeitsgruppe im Sinne des § 5 der Anordnung vom 1. November 1943	Kalendertägliches Trennungsgeld in RM
I . . . . .	2,—
II . . . . .	2,—
III . . . . .	2,50
IV . . . . .	5,—
V . . . . .	4,—
VI . . . . .	5,—

Diese Sätze sind Höchstsätze, die nur überschritten werden dürfen, wenn der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit einem solchen erhöhten Trennungsgeld vorher zugestimmt hat oder ein solches erhöhtes Trennungsgeld bisher schon zulässigerweise gewährt worden ist.

Das Trennungsgeld, das in den Fällen nicht gewährter Unterkunft und Verpflegung im Lager zulässig ist, ist dann auf den Betrag von kalendertäglich 1,50 RM zu senken, wenn das Gefolgschaftsmitglied angebotene Unterkunft und Verpflegung im Lager ohne triftigen Grund ablehnt.

In den Fällen, in denen nur zum Teil Unterkunft und Verpflegung im Lager gewährt wird, ist bei der Verrechnung  $\frac{2}{3}$  des zulässigen Trennungsgeldes auf Verpflegung und  $\frac{1}{3}$  auf Unterkunft anzusetzen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 5. Mai 1941.

4. Ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren können wie alle übrigen ledigen Gefolgschaftsmitglieder kein Trennungsgeld erhalten. Um jedoch Härten auszugleichen, lasse ich zu, daß ledige Gefolgschaftsmitglieder unter 21 Jahren, die vor der Einstellung im Betrieb mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie in einem gemeinsamen Haushalt lebten und noch nicht den Lohn oder das Ge-

halt der höchsten tariflichen Altersstufe erhalten, einen Verpflegungszuschuß in der unter Abschnitt B II Ziffer 4 Abs. 6 festgesetzten Höhe erhalten können.

#### D. Zum Abschnitt IV der Anordnung

1. Wird gemäß Abschnitt C II dieses Erlasses ein Trennungsgeld gewährt, so kommt ein Versetzungsgeld nach Abschnitt II der Anordnung vom 1. November 1945 nicht in Betracht. Des weiteren ist ein Verpflegungszuschuß gemäß Abschnitt C II Ziffer 4 nicht mehr zu zahlen, falls ein solcher Zuschuß schon gemäß Abschnitt B II Ziffer 4 Abs. 6 dieses Erlasses gewährt wird.

Treffen in einzelnen Fällen Abordnungsgeld und Trennungsgeld oder Versetzungsgeld und Abordnungsgeld usw. zusammen, so sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der jeweils niedrigeren Entschädigung auf die höhere Entschädigung anzurechnen.

2. Ich ermächtige gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 1. November 1945 die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhand der Arbeit und die Sondertreuhand der Arbeit, Ausnahmen von den Vorschriften der Anordnung und dieses Durchführungserlasses zuzulassen; doch sollen Ausnahmen nur in den seltensten Fällen erlaubt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir im Kriege sind und daß in einer Zeit, in der Millionen von Volksgenossen an der Front ihre Pflicht für Reich und Volk erfüllen, für die in der Heimat Verbliebenen kein Raum ist, sich großzügige Zuwendungen dieser oder jener Art bewilligen zu lassen. Der Satz, daß der Krieg Opfer von allen verlangt, darf auch bei der Stellung und Entscheidung über Ausnahmen nicht außer acht gelassen werden.

Ich ermächtige des weiteren die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhand der Arbeit und die Sondertreuhand der Arbeit, in den Fällen, in denen in unbilliger Weise einzelne Betriebsführer sich der Pflicht einer auch im Kriege selbstverständlichen Fürsorge für ihre Gefolgschaftsmitglieder zu entziehen suchen, gegebenenfalls ganz oder zum Teil Leistungen anzuordnen, die nach der Anordnung vom 1. November 1945 und diesem Erlaß gegeben werden können. Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit oder der Sondertreuhand der Arbeit soll jedoch von dieser Möglichkeit nur dort Gebrauch machen, wo sich sonst unbillige Härten ergeben und tatsächlich erhöhte Auslagen des Gefolgschaftsmitgliedes einen Ausgleich verlangen. Die zuständige Preisbildungsstelle ist vor derartigen Anordnungen zu hören, falls der Betriebsführer die Gewährung ausreichender Leistungen mit dem Hinweis auf bestehende Preisvorschriften ablehnt.

3. Soweit nach der Anordnung vom 1. November 1945 oder nach diesem Erlaß die Zustimmung des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit erforderlich ist, ist in den Fällen der Versetzung sowie der Neueinstellung von Gefolgschaftsmitgliedern der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit zuständig, in dessen Wirtschaftsgebiet die neue Ar-

beitsstätte liegt. In den Fällen der Abordnung und der Geschäftsreisen ist der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit zuständig, in dessen Wirtschaftsgebiet die bisherige Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes liegt. Wird das Gefolgschaftsmitglied jedoch auf eine längere Dauer als 4 Wochen auf eine andere Arbeitsstätte abgeordnet, so ist in den Fragen der Lohn- und Gehaltsgestaltung der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhand der Arbeit der neuen Arbeitsstätte zuständig.

4. Die Anordnung gilt nicht für den öffentlichen Dienst. Sie gilt auch nicht für Haushaltungen und für die dort beschäftigten Hausgehilfen und Hausgehilfinnen. Sie gilt ferner nicht für Versetzungen und Abordnungen auf Arbeitsstätten, die im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement und in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze liegen. Dagegen gilt die Anordnung und dieser Durchführungserlaß in Luxemburg, Lothringen, Elsaß, in den besetzten Gebieten Kärntens, Krains und der Untersteiermark sowie im Bezirk Bialystok.

5. Der Durchführungserlaß gilt von dem gleichen Tage — also dem 6. November 1945 — an, mit dem die Anordnung vom 1. November 1945 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. November 1945.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Wiesel

## Aufruf zur Jahreswende 1943/44 an die Schaffenden der deutschen Kriegswirtschaft

**Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung!**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel hat zur Jahreswende 1943/44 an die deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen in der deutschen Kriegswirtschaft folgenden Aufruf erlassen:

„Ein sehr schweres und hartes Kriegs- und Arbeitsjahr ist zu Ende gegangen. Der Führer und der deutsche Soldat haben im gewaltigsten Ringen aller Zeiten die verbrecherische Absicht unserer Feinde, unsere nationalsozialistische Volksgemeinschaft zu zerstören, das Großdeutsche Reich zu vernichten, unsere durch gemeinsamen Fleiß und Opferbereitschaft erzielten sozialistischen Errungenschaften wieder zugunsten ihrer jüdisch- plutokratischen Ausbeutermethoden zu beseitigen und sogar, wie sie immer wieder zynisch und brutal selbst bekennen, Euer und Eurer Familien Leben millionenfach auszulöschen und zu morden, zuschanden gemacht.

Der Führer und seine Soldaten haben Reich und Volk, wenn auch unter schweren Opfern, erfolgreich geschirmt.

Ihr, liebe deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen, habt dem Führer und seinen Soldaten die Waffen geschmiedet und unserem Volk unter den schwierigsten Verhältnissen und trotz Bombenterror der mörderischen Weltverbrecher die Lebensgüter geschaffen, die zur Erhaltung des Lebens und der Widerstandskraft der Nation unentbehrlich sind.

Gestattet mir als dem Generalbevollmächtigten des Führers für den Arbeitseinsatz, daß ich Euch für Eure in der Weltgeschichte einzig dastehende Pflichterfüllung, deren Ihr Euch unter so außerordentlich schwierigen Bedingungen rühmen könnt, meine tiefste und innerste Verbundenheit zum Ausdruck bringe. Der Dank aber, der Euch in so reichem Maße gebührt, wird dereinst dadurch an Euch vom Schicksal selbst erstattet werden, indem Ihr und Eure Kinder und Kindeskinde im ersten und wahrhaftigsten Sozialstaat der Welt, im nationalsozialistischen Großdeutschen Reich der Ehre, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit Adoif Hitlers, leben werdet.

Die unüberwindliche Tapferkeit unserer Soldaten und Euer unübertrefflicher Fleiß sowie Euer Können bleiben auch für das neue Jahr

die unanfechtbare Garantie für die endgültige Verwirklichung dieses höchsten Zieles unserer Volks- und Schicksalsgemeinschaft.

Arbeiter und Arbeiterinnen der gesamten deutschen Kriegswirtschaft! Auch ich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz habe lange Jahre meines Lebens als einer der Euren in Eurer Mitte gearbeitet. Auch heute fühle ich mich nur als einer der Euren und rufe Euch im Namen unserer gemeinsamen Ideale zu:

„Auch im neuen Kriegsjahr 1944 wollen wir unsere ganze Kraft und unser bestes Können bis zum Letzten daransetzen, um unsere Aufgaben zu erfüllen. Der Führer und seine Soldaten, unsere Kinder, unser ganzes Volk sollen sich auf uns unbedingt verlassen können. Wir werden noch mehr und noch bessere Waffen schmieden als bisher. Wir wollen noch schneller, noch fleißiger schaffen als im vergangenen Jahr. Mit stiernackiger Sturheit wollen wir deutschen Arbeiter allen Versuchen unserer Feinde trotzen, uns zu versklaven. Das grenzenlose Vertrauen zu Adolf Hitler und zur deutschen Wehrmacht soll unsere Kraft mehren, den Willen stärken, die Liebe zu unserem Volk soll unsere Köpfe und Arme befähigen, Waffen und Lebensgüter im gewaltigsten Ausmaß aus den Betrieben hervorquellen zu lassen, unseren Feinden zum Schrecken und um unseren Soldaten den Endsieg erringen zu helfen.

Unsere selbsterwählte Parole für das Schicksalsjahr 1944 aber möge lauten:

**„Tempo, Tempo, Tempo — Leistung, Leistung, Leistung!**

Heil dem Führer!

Berlin, 31. Dezember 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

**Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben**

Vom 17. Januar 1944 (RGBl. I S. 25)

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht bis zum äußersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben, wird auf Grund der Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 547) verordnet:

§ 1

Personen, die seit dem 1. April 1945 eine selbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Unternehmen oder eine unselbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Betriebe wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen aufgegeben haben oder künftig aufgeben, müssen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden. Von der Meldepflicht sind Personen befreit, die unter Mitwirkung des Arbeitsamts anderweitig eingesetzt sind.

§ 2

Die Meldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 5

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 10 000,— RM erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingliederten Ostgebieten.

Berlin, den 17. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitsersatz  
Fritz Sauckel

## Aufruf zum freiwilligen Ehrendienst

### Jede Arbeitskraft der deutschen Rüstung!

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, erließ am 17. Februar folgenden Aufruf zum freiwilligen Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft:

„Wie noch nie zuvor in der deutschen Geschichte ist das deutsche Volk mit seiner Führung zu einer unzerstörbaren und unauflöslchen Einheit verschworen und verschmolzen.

Auf der Grundlage der nationalsozialistischen Lebens-, Not- und Schicksalsgemeinschaft, d.h. einer ebenso natürlichen wie zweckvollen und vernünftigen sozialen, politischen und staatlichen Ordnung kämpft es den gewaltigsten Kampf der Völkergeschichte dieser Erde um sein Dasein, um Ehre, Freiheit und Brot gegen die beabsichtigte totale Vernichtung. Weder die verlogenen Versprechungen und Sirenenklänge seiner Feinde noch ihre ungeheuerlichen Drohungen können Volk und Führung in dem unerbittlichen Entschluß, dieses Mal bis zum Siege um jeden Preis durchzuhalten, für ihn zu kämpfen und zu arbeiten, erschüttern. Millionen deutscher Soldaten ringen an allen Fronten um den Endsieg. Millionen deutscher Arbeiter der Stirn und der Faust, Millionen deutscher Frauen und Mädchen, Millionen deutscher Bauern verbürgen durch ihren Fleiß beim Arbeitseinsatz in der gesamten deutschen Kriegswirtschaft auch auf dem ebenfalls kriegsentscheidenden Kampffeld der Arbeit und der höchsten Leistung die Produktion der lebenswichtigsten Güter und vor allem aller Waffen, der Ausrüstung, Nahrung und Kleidung, die zum Sieg gebraucht werden.

So ringt das deutsche Volk geschlossen um sein Leben. Niemals wird der furchtbare Blutsäufer und Massenmörder Stalin, niemals werden die abgefemten und erbärmlichen Judenknechte Churchill und Roosevelt ihr Ziel erreichen. Niemals werden die unvergleichliche Kultur und segensreiche soziale Ordnung unseres Reiches zerstört werden: denn wie noch niemals im Laufe der Zeiten erfüllt das ganze deutsche Volk gegenüber Vergangenheit und Zukunft seine Pflicht, sei es an der Front oder bei der Arbeit zu Hause.

Trotz der Härte des Kampfes und der Schwere der Zeit herrschen in unserer Heimat gegenüber allen anderen Staaten die denkbar geordnetesten Zustände. Die zum Leben notwendige Nahrung und aller wirklich lebenswichtige Bedarf ist für alle Volksgenossen durch eine gerechte und soziale Kriegsordnung unseres Führers Adolf Hitler gesichert. Der Gesundheit der Frauen und Kinder, wie des ganzen

Volkes wird im größten Ausmaß Rednung getragen. Im fünften Kriegsjahr herrscht noch immer ein reiches kulturelles Leben, und die geistige und seelische Betreuung des ganzen Volkes ist trotz aller Kriegsnot und Arbeit einzigartig in der ganzen Welt.

Das alles ist bei unseren Gegnern vollkommen anders. Dort erfreuen sich lediglich die Plutokraten und Kapitalisten ohne Rücksicht auf die Not der Massen eines ungeschmälerten, ja skandalösen Lebensstandards. Sowohl in England wie in Amerika lassen die blutsaugerischen Ausbeuter, Kapitalisten und Juden die Massen ihrer Völker materiell und seelisch, vor allem auch ihre Jugend verwahrlosen. In der furchtbaren Sowjetrepublik herrschen nur der Schrecken, die Angst, der blutige Terror und der grausamste Zwang. All dies Schreckliche, für das deutsche Volk und seine Verbündeten Unausstehliche, gilt es von Deutschland und Europa fernzuhalten.

Deutsche Volksgenossen und Volksgenossinnen, helft darum auch alle noch mehr als bisher mit, Deutschlands Leistungen auf all jenen Gebieten des Lebens, die für die Kriegführung wichtig sind, zu steigern! Dadurch helft ihr mit, den Tag des Endsieges näherzurücken.

Der Führer hat auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes unserer Volksgemeinschaft nur solche Pflichten durch Gesetz auferlegen lassen, die — im Gegensatz zu den Maßnahmen unserer Feinde, die schon Jugendliche in die Bergwerke zwingen und auf kranke Frauen keine Rücksicht nehmen — mit der Gesunderhaltung unseres Volkes vereinbar sind.

Alle deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen aber, die auf Grund dieser Für- und Vorsorge des Führers keiner gesetzlichen Arbeitspflicht unterliegen, die sich aber selbst auch fähig und gesund fühlen, ihrem Volk in dieser gewaltigen und großen Zeit einen wertvollen Dienst zu leisten, werden hiermit aufgerufen, sich dem Arbeitseinsatz in einem **freiwilligen Ehrendienst** zur Verfügung zu stellen. Dem guten Willen und der Bereitschaft sind keine Alters- und sonstige Grenzen gesetzt. Im Jahre 1944 muß in dem großen Ringen um die Freiheit Europas die kriegswirtschaftliche Erzeugung auf ihren höchsten Stand gebracht werden. Durch die Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und durch die neue Verordnung zur Erfassung von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, sind schon weite Kreise der deutschen Bevölkerung auf gesetzlicher Grundlage zum Kriegsarbeitseinsatz herangezogen worden.

Es kommt nunmehr aber darauf an, daß **jeder arbeitsfähige deutsche Mann und jede arbeitsfähige deutsche Frau**, die durch diese Verordnungen nicht erfaßt werden und denen es ihre sonstigen Verhältnisse gestatten, freiwillig nach bestem Können und Vermögen ihren Beitrag zum deutschen Siege leisten.

Männer und Frauen, die ihr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu einer Meldung für den Arbeitseinsatz nicht verpflichtet seid, ich rufe euch deshalb unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführ-

rungen besonders auf, stellt eure Arbeitskraft in diesem Jahre größter Entscheidungen **freiwillig** zur Verfügung!

Der Ruf ergeht an die, bei denen sich durch eine Aenderung ihrer persönlichen Verhältnisse neue Möglichkeiten des Einsatzes ergeben können oder schon ergeben haben. Ich denke dabei auch an Haushaltungen, die in der Lage sind, alle nicht wirklich ganz unentbehrlichen Hausangestellten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Auch für die Frauen, die nach der Altersgrenze der Meldepflichtverordnung für den Arbeitseinsatz nicht erfaßt sind, bietet sich die Gelegenheit eines wertvollen, kriegswichtigen Arbeitseinsatzes und dabei auch selbstverständlich eines lohnenden Verdienstes.

Auf persönliche Wünsche wird bei diesem freiwilligen Einsatz soweit wie möglich Rücksicht genommen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn nur halbtags- und stundenweiser Einsatz in Frage kommt sowie für den Einsatz in Heimarbeit und am Wohnort.

Es ist selbstverständlich, daß für eine freiwillige Verpflichtung nur die Kriegszeit in Frage kommt. Auf die Ausstellung eines Arbeitsbuches wird in diesem Fall verzichtet.

Angesichts der unvergleichlichen Leistungen unserer Soldaten, aber auch unserer schon in Arbeit stehenden Volksgenossen und Volksgenossinnen in Stadt und Land prüfe jeder ernsthaft sein Gewissen und stelle soweit wie möglich seine Arbeitskraft für die deutsche Kriegswirtschaft und damit für den Sieg freiwillig zur Verfügung.

Männer und Frauen, meldet euch daher sofort bei dem für euren Wohnort zuständigen Arbeitsamt! Die Dienststellen der nationalsozialistischen Frauenschaft werden den Frauen dabei beratend und helfend zur Seite stehen."

Berlin, den 17. Februar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel"

# Verordnung über Einsatz- bedingungen der Ostarbeiter

## Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 25. März 1944

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

### Abschnitt I

#### Begriff des Ostarbeiters

##### § 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

### Abschnitt II

#### Beschäftigungsbedingungen

##### § 2

#### Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

##### § 3

#### Lohnzahlung am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 357) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

##### § 4

#### Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anlässlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.

## § 5

## Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

## § 6

## Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

## § 7

## Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die in Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstrehänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstrehänder der Arbeit anzuzeigen.

## § 8

## Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstrehänder der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

## Abschnitt III

## Steuern

## § 9

## Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

## § 10

## Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenen Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

## Abschnitt IV

## Sozialversicherung

## § 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

### Abschnitt V

#### Sparen

##### § 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

### Abschnitt VI

#### Ermächtigung

##### § 15

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung des Abschnittes III dieser Verordnung zu erlassen.

(5) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnittes V dieser Verordnung zu erlassen.

### Abschnitt VII

#### Schlußvorschriften

##### § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraumes anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 50. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 50. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Aenderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

vom 5. April 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 25. Juli 1945 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22/1945), die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 25. Juli 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(5) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 25. März 1944.

**Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
und Beauftragte für den Vierjahresplan**

**Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei**

## Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 26. März 1944

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

- (1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.
- (2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

### § 2

#### Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt 2 Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

### § 3

#### Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter an nationalen Feiertage des Deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgeltes in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum

Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5 Wochen zur Folge hat.

(5) Die Bestimmungen über Ausfallvergütung über die Fortzahlung des Lohnes infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werklufschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie

40—90 v. H.

der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1.— RM je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschil. der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen, ersichtlich sind.

#### § 4

#### Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten.

Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder; ein 15. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

## § 5

## Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reiches oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 5,— RM täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1945 entsandt werden, finden die Vorschriften des Absatzes (1) entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe: Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

<b>Gruppe I:</b> Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1945 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84 —) . . . . .	0,50 RM
<b>Gruppe II:</b> Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) . . . . .	1,— RM
<b>Gruppe III:</b> Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) . . . . .	1,50 RM

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reiches zuständigen Stellen getroffen werden.

## § 6

### Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauf folgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1945 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebenberufen; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die in § 2, Ziff. 2, der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebenberufen fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 v. H., den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H. des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitentgeltes zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und gepflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betriebe eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verlossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

## § 7

## Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

## § 8

## Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft . . . . .	0,50 RM
für volle Verpflegung,	
soweit es sich um Normalverpflegung handelt	1,— „
soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder	
Langarbeiterzulage erhält . . . . .	1,10 „
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiter-	
zulage erhält . . . . .	1,25 „

Der Unternehmer kann

den Satz für Unterkunft für Kinder von Ost-	
arbeitern unter 14 Jahren bis auf . . . . .	0,25 „
den Satz für volle Verpflegung	
für Kinder von Ostarbeitern	
unter 10 Jahren bis auf . . . . .	0,50 „
für Kinder von Ostarbeitern	
unter 14 Jahren bis auf . . . . .	0,75 „

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 5 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhand der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die in Absatz 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhand-

ders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beiträge angerechnet, die geringer sind als die im Absatz 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

#### § 9

##### Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten 5 Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des 4. Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

#### § 10

##### Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

#### § 11

##### Reichsstock für Arbeitseinsatz

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entwicklung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel

## Erlaß an die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhand- der Arbeit über Grundsätze der Lohnpolitik im Kriege

Vom 15. März 1944.

Das gemeinsame Ziel des Kampfes der deutschen Soldaten und der Anstrengungen aller deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust ist die Erhaltung des Lebens unseres Volkes und die Verwirklichung der Grundsätze der nationalsozialistischen Volks- und Schicksalsgemeinschaft.

Eine der vornehmsten Voraussetzungen für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Volks- und Schicksalsgemeinschaft ist die gerechte Entlohnung der schaffenden deutschen Menschen.

Für die Dauer des Krieges hat der Führer zur Sicherung einer zuverlässigen und unerschütterlichen Grundlage unserer gesamten deutschen Kriegswirtschaft die Stabilerhaltung der Löhne und Preise angeordnet. Es darf daher während der Kriegszeit an den Grundsätzen des Lohn- und Preisstops nicht gerüttelt werden.

Alle Dienststellen der großdeutschen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung werden hiermit noch einmal nachdrücklich verpflichtet, diesen geltenden Grundsätzen stets gewissenhaft Rechnung zu tragen.

Alle Gauarbeitsämter müssen sich unermüdet für die Einführung der lohnordnenden Maßnahmen in der Kriegswirtschaft ihrer Gaue einsetzen. Der Zweck der lohnordnenden Maßnahmen besteht in der ständigen Verbesserung der Leistungen in Verbindung mit einer möglichst gerechten Entlohnung. Es muß unter allen Umständen nach Einführung der lohnordnenden Maßnahmen und der damit verbundenen einwandfreien Festsetzung gerechter Leistungs-(Akkord-)Löhne die Anwendung der Akkordschene unerbunden werden. Die Arbeiter, die auf Grund einer Mehrleistung der deutschen Kriegswirtschaft einen wertvollen Dienst leisten, müssen auch in den Genuß dieser ihrer Mehrleistung durch die gerechte Bezahlung dieser Leistung kommen.

Berlin, 15. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz  
Fritz Sauckel